VON DEN VERBRECHEN UND STRAFEN

Cesare Beccaris, Jacob Schultes

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Von den

Verbrechen

und

Strafen.

Aus dem Italiäniſchen

mit

des Hrn. Verfaſſers eigenen noch nicht gedruckten

Ergänzungen

nach der neueſten Auflage ins Deutſche überſetzt

und

mit vielen Anmerkungen vermehrt.

Ulm,

verlegts Albrecht Friederich Bartholomäi.

1767.

Königliche Bibliothek zu Stuttgart.

Digitized by Google

L. 11. *ff. de Poenis.*

Perſpiciendum eſt judicanti, ne quid aut durius aut remiſſius conſtituatur, quam cauſa depoſcit nec enim aut ſeveritas aut clementiæ gloria affectanda eſt: ſed perpenſo judicio, prout quæque res expoſtulat, ſtatuendum eſt.

Digitized by Google

Vorbericht des Ueberſetzers.

Die erhabene und gutthätige Philoſophie, (ſagt der italiäniſche Herausgeber in der Vorrede zur dritten Ausgabe,) die in dieſem Werke herrſchet, die Liebe der Menſchlichkeit und die Tiefſinnigkeit der Gedanken zeigen zur Genüge die Beweggründe, ſo den Verfaſſer angefeuret haben: ſie zeigen, daß er keinen andern Gegenſtand ſich vorgenommen habe, als nur jenen unglücklichen Theil des menſchlichen Geſchlechts zu beſchützen, der bis hieher den grauſamſten Vorurtheilen aufgeopfert worden, keineswegs aber eine Staats-Verfaſſung insbeſondere anzugreifen. Sollten nicht dergleichen Beweggründe auch das Vorhaben einer Ueberſetzung rechtfertigen?

Bey Vollendung dieſer Ueberſetzung fiel mir die franzöſiſche in die Hände: wie erſtaunte ich aber nicht über die Freyheit, die ſich der Verfaſſer der-

Digitized by Google

selben genommen, das ganze Lehrgebäude des Urstückes umzustürzen! ich wagte es nicht, seinen Schritten zu folgen: damit aber das Publikum keines einzigen Zuges dieses aufgeklärten Geistes beraubet werde, habe ich die Zusätze, welche der Urheber dieses Werkes nach Aussage des französischen Uebersetzers selbst eingesendet, gleichfalls meiner Uebersetzung beyfügen wollen: es ist aber nicht meine Sache, dafür Gewährleistung zu thun. Es bestehen diese Zusätze hauptsächlich aus folgenden: 1. dem ganzen Absatze: Vom Geist des Fiskus: 2tens der Widerrufung des Verfassers seiner erstern Meynung über die Verhaftung eines unschuldigen Banqueroutirers: und 3tens dem Beysatze von den Begnadigungen, im letzten Abschnitte vor dem letzten Satze.

Ich habe mich zwar äusserst bemühet, den Sinn und Geist des Verfassers auszudrücken: ob es mir gelungen sey, wird das Publikum urtheilen. Ich aber würde mich mit dem Urheber glücklich schätzen, wenn ich für meine gemeinnützige Bemühung dieses Werk unserm Deutschlande etwas bekannter gemacht zu haben, **die stillen Danksagungen der ruhigen und verborgenen Anhänger der Vernunft mir erwerben, und jenen süßen Schauer in ihnen erwecken könnte, womit fühlbare Seelen demjenigen antworten, der die Rechte der Menschlichkeit zu vertheidigen sucht.**

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt
der ganzen Abhandlung.

		Pag.
§. 1.	Ursprung der Strafen.	5
§. 2.	Recht zu strafen.	9
§. 3.	Folgerungen.	12
§. 4.	Auslegungen der Gesetze.	16
§. 5.	Dunkelheit der Gesetze.	21
§ 6.	Verhältniß zwischen den Verbrechen und Strafen.	27
§. 7.	Irrthümer in der Ausmessung der Strafen.	33
§. 8.	Abtheilung der Verbrechen.	37
§. 9.	Von der Ehre.	44
§. 10.	Von den Zweykämpfen.	48
§. 11.	Von der öffentlichen Ruhe.	54
§. 12.	Endzweck der Strafen.	57
§. 13.	Von den Gezeugen.	58
	* * a	
§. 14.	Heimliche Anklagen.	61
§. 15.	Von der Tortur.	63
§. 16.	Von den Eidschwüren.	84
	* * * b	
§. 17.	Von schleuniger Vollstreckung der Strafen.	87
§. 18.	Von Gewaltthätigkeiten.	92
§. 19.	Von Diebstählen.	93
§. 20.	Von der Ehrlosigkeit.	98
§. 21.	Von Bestrafung der Edelleute.	100
§. 22.	Von den Müssiggängern in einem Staate.	103
§. 23.	Von Verbannung und Einziehung der Güter.	104
§. 24.	Vom Familie-Geist.	106

§. 25.

Digitized by Google

Inhalt der ganzen Abhandlung.

Pag.

§. 25. Von der Gelindigkeit der Strafen. 111

§. 26. a Von der Todes-Strafe. 115

§. 26. b Von der Gefangennehmung. 134

§. 27. Von dem gerichtlichen Verfahren und der Verjährung. 140

§. 28. Von den Verbrechen, welche schwer zu beweisen sind. 144

§. 29. Von dem Selbstmord. 151

§. 30. Von Einführung verbothener Waare. 158

§. 31. Von denen, so Schulden machen. 162

§. 32. Von Freystätten. 168

§. 33. Vom Kopfpreise. 169

§. 34. Von einer besondern Gattung der Verbrechen. 171

§. 35. Von falschen Begriffen, so die Menschen von gewisen eingebildeten Vortheilen haben. 173

§. 36. Wie man den Verbrechen zuvorkommen solle. 176

§. 37. Von den Wissenschaften. 179

§. 38. Von unvollbrachten Verbrechen, von Mitschuldigen, und von der Straflosigkeit. 185

§. 39. Von suggestiv-Fragen und Aussagen. 188

§. 40. Von den Obrigkeitl. Personen in einem Staate. 192

§. 41. Von den Belohnungen. 193

§. 42. Von der Erziehung der Jugend. 193

§. 43. Schluß, nebst einem neuen Zusatze von Begnadigung. 195

In den Zusätzen.

** a.) Von den Anzeigen und gerichtl. Verhandlungs-Art. 205

*** b.) Von dem Geiste des Fiskus. 211

Anmerkung.

Die Sterngen merken an, an welchem Ort die in den Zusätzen enthaltene beede Absätze in der dritten Auflage eingeschaltet worden sind.

Von

Von den

Verbrechen und den Strafen.

Einleitung.

Die Menschen überlassen meistentheils die wichtigsten Anordnungen entweder der **gemeinen** Klugheit, oder der Willkür derjenigen, deren Eigennutz es erfordert den vorsichtigsten Gesetzen zu widerstehen, welche ihrer Natur nach die Vortheile allgemein machen, und jenem Triebe entgegen sind, womit sie sich in wenige zusammen zu drengen suchen, da sie auf einer Seite alle Macht und Glückseligkeit; auf der andern aber alle Schwachheit und alles Elend zusammen häufen. Nur dann, wann sie schon mehr als tau-

Digitized by Google

send Irthümer, in den wesentlichsten das Leben und die Freyheit betreffenden Dingen haben geschehen lassen, wann die Uebertragung der aufs äusserste gestiegenen Beschwernissen sie ermüdet, verfallen sie erst darauf, den Unordnungen, die sie unterdrücken, abzuhelfen, und die allerdeutlichsten Wahrheiten zu erkennen, welche zu einfach sind, von einem gemeinen Verstande wahrgenommen zu werden, weil dieser die Gegenstände auseinander zu setzen nicht gewohnt ist, sondern alle Eindrücke auf einmal annimmt, mehrer vom Hörensagen, als mittelst einer Untersuchung.

Die Geschichte belehret uns, daß die Gesetze, welche nur Verträge freyer Menschen sind oder seyn sollten, meistentheils nur das Werkzeug zum Behuf der Leidenschaften einiger weniger gewesen, oder von einer zufälligen und vorübergehenden Nothwendigkeit entstanden, nicht aber von einem kaltblütigen Beobachter der menschlichen Natur angegeben worden, welcher die Handlungen einer Menge Menschen in einen Punkten zusammen gezogen, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet hätte, die größte Glückseligkeit durch die größte Zahl vertheilet, oder daß die größte, in bürgerlichen Verfassungen mögliche, Glückseligkeit jene sey, woran die größte Zahl der Menschen theil nimmt. Wie glücklich sind jene sehr wenige Völkerschaften, welche nicht erwarten wollten, daß der langsame Umlauf der menschlichen Verbindungen und Veränderungen von dem äußersten

Grade

Digitized by Google

Grade des Uebels den Anfang des Guten herzugeleitet hätte, sondern mittelst guter Gesetzen den Uebergang beschleuniget haben. Jener Weise verdienet die Dankbarkeit der Menschen gar zu wohl, welcher Muth genug gehabt, aus seinem dunkeln und verachteten Studierzimmer den ersten lange Zeit unfruchtbaren Saamen nüzlicher Wahrheiten unter die Menge auszustreuen.

Man hat die wahre Verhältnisse zwischen dem Beherrscher, den Unterthanen und den unterschiedenen Völkerschaften erkannt; der Handel ist durch den Anblick philosophischer Wahrheiten, welche die Presse allgemein gemacht, belebet worden, und es hat sich zwischen den Völkern ein stiller Krieg des Fleisses und der Nacheiferung erhoben, welcher der Menschlichkeit und der Vernunft so würdig ist. Dieses sind die Früchte, welche man unserm erleuchteten Jahrhunderte zu verdanken hat. Aber fast niemand hat die Grausamkeit der Strafen und die Unregelmäßigkeit der peinlichen Gerichts-Handlungen untersucht und bestritten, diesen so hauptsächlichen und fast in ganz Europa so außer Acht gesezten Theil der Gesetzgebung! Sehr wenige haben es gewagt bis auf die allgemeine Grundsätze zurück zu gehen, und die von vielen Jahrhunderten hergehäuften Irrthümer zu stürzen, sie haben wenigstens durch die Kraft schon erkannter Wahrheiten, den gar zu freyen Lauff des hergebrachten Mißbrauches der peinlich-richterlichen Gewalt eingehalten, welche

bisher ein langwieriges und durch Ansehen unterstütztes Beyspiel einer kaltblütigen Grausamkeit eingeführet hat. Die Seufzer und Klagen schwacher Menschen, welche einer grausamen Unwissenheit oder einer sorglosen Unthätigkeit aufgeopfert worden, die barbarischen Peinen und Qualen, welche man mit einer verschwenderischen und unnützlichen Strenge auf nicht bewiesene oder chymerische Verbrechen gehäufet hat, die Unreinlichkeit und das Schrecken des Gefängnißes durch die Ungewißheit, den grausamsten Henker der Elenden, vergrößert, hätten freylich die Aufmerksamkeit der ersten Gerichts-Vorsteher erwecken sollen, welche sonst die Meynungen der menschlichen Gemüther zu leiten pflegen.

Der unsterbliche Montesquieu ist sehr eilfertig über diesen Gegenstand hingegangen. Die unzertrennliche Wahrheit hat mich bewogen, die liechtvollen Spuren dieses großen Mannes zu verfolgen, aber die denkenden Menschen, für welche ich schreibe, werden meine Schritte von den seinigen zu unterscheiden wissen. Wie glücklich würde ich seyn, wenn ich, wie er, die heimlichen Danksagungen, die verborgnen und ruhigen Anhänger der Vernunft mir erwerben, und jenen süssen Schauer einflössen könnte, womit die fühlbaren Seelen demjenigen antworten, der die Vortheile der Menschlichkeit zu behaupten sich bestrebet.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Urſprung der Strafen.

Die Geſetze ſind die Bedingniſſe, womit freye und auf dieſem Erdkreiſe einzeln ausgeſtreute Menſchen, müde in einem immerwährenden Zuſtand des Krieges zu leben, und einer Freyheit zu genieſſen, welche die Ungewißheit, ſie zu erhalten, unbrauchbar gemacht, ſich in eine Geſellſchaft vereiniget haben. Sie opferten einen Theil ihrer Freyheit auf, um der übrigen mit Sicherheit und Ruh zu genieſſen. a)

Anmerkungen.

ad §. 1.

a) Die Menſchen haben von Natur ihre Freyheit, das iſt, ſie werden von Natur auſſer einem bürgerlichen Regimente gebohren. Dieſe Freyheit ſchlieſſet allen Begrif einer Macht oder Gewalt über einen ſolchen Menſchen auf einer und alle Untergebenheit auf der andern Seite aus. Man wird hier gar leicht ſehen, daß, da hier von einem bürgerlichen Regimente die Rede iſt, man hier diejenige Gewalt keineswegs anhero gezogen wiſſen will, welche ein Hausvater oder eine Hausmutter über ihre Kinder und Hausgenoſſen auszuüben berechtiget iſt, weil mit ſolcher ein ganz anderer Begrif verbunden iſt.

Dieſe natürliche Freyheit ſezte ehedeſſen einen jeden in die klare Befugniß, ſeine eigene Ruhe und Sicherheit, und überhaupt ſein eigenes Wohl ſelbſten zu befeſtigen, und ſeinen Zuſtand vollkommener zu machen: Je nachdem aber der verkehrte Sinn der Menſchen entweder zu einem mißgünſtigen

Die Summa dieser Theile für die Wohlfart eines jeden aufgeopfert, macht die Oberherrschaft eines Volkes aus, und der, dem der Gebrauch dieser obersten Gewalt anvertraut worden ist; ist der rechtmäßige Verwahrer und Verwalter aller dieser Theile. Allein es war nicht genug dieses in den Händen eines einzigen oder

günstigen Wesen gegen andere durch seine Leidenschaften dahin gerissen wurde, eines andern seinen Zustand, und dessen Beschaffenheit, nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen; oder eines andern sein übertriebener Hochmuth nicht ertragen konnte, seines Neben-Menschen Zustand, und dessen Beschaffenheit, der Beschaffenheit seines eignen Zustandes ähnlich, oder wohl solchen übertreffend zu sehen, oder ein dritter durch die Handlungen seines Neben-Menschen nothwendig veranlasset werden mußte, zu glauben, sie möchten ihme oder den Seinigen Schaden und Nachtheil bringen, oder ein vierter auch die ohnschuldigste Handlungen seines Nachbarn seiner Einbildung nach vor gefährlich hielte, die es doch nicht waren, u. d. g. je darnach hielten sie sich berechtiget, solchem Vorhaben Hindernisse in den Weg zu legen, und dadurch jener Vorhaben zu vereiteln, wo herentgegen jene ebenfalls nicht unterliessen, in ihrem Vorhaben fortzugehen, und sich gegen alle Beeinträchtigung dessen bestens vorzusehen, und solchen hinwiederum zu begegnen.

Hieraus nun entstund natürlicher Weise anfangs Hader, hernachmals Streit unter einzelnen Menschen, weiter folgten Bündnisse unter- und gegeneinander, zuletzt Gewaltthätigkeiten. Umstände, die der Ruhe und Sicherheit eines jeden Menschen nicht anders denn zuwider seyn konnten!

In-

Digitized by Google

oder mehrerer Menſchen hinterlegte Heiligthum im Ganzen zu bilden, man mußte es auch beſchützen vor den abſonderlichen Nachſtellungen eines jeden Menſchen insbeſondere, welcher ſtets ſich beſtrebet, nicht nur allein ſeinen eignen Theil von der hinterlegten natürlichen Freyheit wiederum wegzunehmen, ſondern

In einem fortdaurenden Zuſtande eines ſo verworrenen Weſens zu verbleiben, mit einer beſtändigen Gemüths-Unruhe befangen zu ſeyn, und in beſtändiger Sorge zu ſtehen, die Ruhe und die Sicherheit, eines der edelſten Stücke der Vollkommenheit des Zuſtandes im menſchlichen Leben, wo nicht ganz und gar einzubüſſen, doch wenigſtens ſelten genieſſen zu können; waren Gründe genug, die Menſchen zu bewegen, von ihrem ſonſtmaligen natürlichen Freyheits-Zuſtand in etwas abzugehen, und eine andere Verfaſſung, zu deſto ohngehinderterm Genuß der edlen Ruhe und Sicherheit anzunehmen, und dardurch ſich ein geruhigeres und gemächlicheres Leben, entfernt von beſtändigem Hader und Streit, zu verſchaffen und zu erwählen, herentgegen aber zu deſto leichterer Erreichung ihres geſuchten Endzwecks einen Theil obgemeldter ihrer natürlichen Freyheit fahren- und andern zu überlaſſen; dahero kam es denn, daß ihrer viele zuſammen da und dorten eine Geſellſchaft miteinander zur Befeſtigung eines gemeinſamen Wohlſtandes, Ruhe und Sicherheit eingiengen, welche Geſellſchaften unter dem Namen eines Staats bekannt ſind. Das unter ihnen getroffene Uebereinkommniß ſolcherley Geſellſchaften befeſtigte alſo zweyerley Verhältniße der Glieder gegeneinander, nach welchem der größte Theil derſelben ein Stück ihrer ſonſtigen natürlichen Freyheit (mit dem Herrn Verfaſſer zu reden) aufopferte, hierdurch ſich aber in die Verbindlichkeit ſezte, erſtberührten Theil ihrer Freyheit

auch der übrigen Zweige der obersten Gewalt zu Unterdrückung seiner Mitbürger sich zu bemächtigen. b) Es wurden sinnliche Bewegungs-Gründe erfordert, welche erklecklich wären, die despotische Gemüthsart eines jeden Menschen einzuhalten, damit nicht die Gesetze der Gesellschaft dadurch in das alte Chaos versenket würden. Diese sinnliche Bewegungs-Gründe sind die wider die Uebertretter der Gesetze bestimmte Strafen. Ich nenne sie sinnliche Bewegungs-Gründe, weil uns die Erfahrung belehret hat, daß der große Haufen keine festgesezten Grundsätze in seinen Handlungen beobachtet; nie entfernt er sich von jenem allgemeinen Grundsatz der Zertrennung, welchen man in dem natürlichen und sittlichen ganzen wahrnimmt, außer durch Bewegungs-Gründe, welche unmittelbar die Sinne angreifen, und welche immerdar vor den Augen

gegen einen zu erwartenden Genuß einer größern Ruhe und Sicherheit andern zu überlassen, diese aber, welchen dieses Stück sonstmaliger natürlicher Freyheit gänzlich überlassen wurde, sich damit anheischig machten, gegen den Abtritt gedachten Stücks einer natürlichen Freyheit an sie, nicht nur ihre eigene, sondern auch aller Glieder dieses Staats, dieser Gesellschaft, ihr Wohl, ihre Ruhe und Sicherheit, auch deren jedesmalige Befestigung sich zum vornehmsten Gegenstand ihrer künftigen Handlungen dienen zu lassen.

b) So verbindlich sich zwar diejenige gemacht haben, welche über ein Stück ihrer sonstigen natürlichen Freyheit gleichsam Verzicht geleistet haben, um dardurch den Genuß einer vollkommenern Ruhe und Sicherheit desto eher zu erreichen:

Digitized by Google

Augen des Gemüths schweben, um den lebhaften Eindrücken der partheyischen Leidenschaften, welche dem allgemeinen Besten sich widersetzen, das Gegengewicht zu halten; weder die Beredsamkeit, noch die redneriſchen Ermahnungen hatten Kraft genug, die durch die lebhaften Erschütterungen der vor Augen liegenden Gegenstände erweckte Leidenschaften auf eine längere Zeit zu bezähmen.

§. 2.
Recht zu strafen.

Der Grund, worauf das Recht der obersten Gewalt, die Verbrecher zu strafen, beruhet, ist die Nothwendigkeit, die hinterlegte allgemeine Wohlfart im Ganzen vor den absonderlichen Anmaßungen eines jeden zu bewahren; desto gerechter sind die Strafen,

erreichen: so hat doch gleichwol dieses abgetrettene Stück der Freyheit bekanntermassen, so was glänzendes, erhabenes und in die Sinne der Menschen fallendes an sich, daß die Menschen, vom Strom der Leidenschaften hingerissen, gar leicht bewogen werden konnten, dieses von ihnen an andere überlassene Recht ihnen widerrechtlich zu entreissen und an sich zu ziehen, als wordurch, wann nemlich bald diesem bald einem andern vom gröſſern Hauffen solch Vertragwidriges Beginnen hätte zu Sinne kommen mögen, gar leichtlich wiederum die gröbste Unordnung hätte einreissen mögen; und dahero mußten einem so starken Strom menschlicher Leidenschaften natürlicher weise die dienlichste und triftigste Hindernusse entgegen gesetzet, dardurch aber solchen gefährlichen Ausbrüchen sowol, als ihren beschwerlichen Folgen, vorgebogen werden.

Digitized by Google

je heiliger und unverletzlicher die Sicherheit und je größer die Freyheit ist, welche der Regent seinen Unterthanen erhält. Ziehen wir das menschliche Herz zu Rath, so werden wir in demselben die Haupt-Gründe des wahrhaften Rechts finden, das der obersten Gewalt die Verbrechen zu bestrafen zustehet; niemals wird man einen dauerhaften Nutzen von einer sittlichen Regierungs-Kunst hoffen können, wenn sie nicht auf die unauslöschlichen Empfindungen des Menschen gegründet ist. Jedes Gesatz, das von diesem abweicht, wird allzeit einen gegenseitigen Widerstand antreffen, dem es endlich weichen muß, auf eben die Art, wie eine, obwohl sehr geringe Kraft, wenn ihre Anwendung fortdauert, auch die heftigste einem Körper mitgetheilte Gegenbewegung endlich überwindet.

Kein Mensch hat jemals einen Antheil von der eigenthumlichen Freyheit dem allgemeinen Besten zum freywilligen Geschenk gebracht; diese Chymäre findet man nur in den Romanen: vielmehr würde jeder von uns, wann es möglich wäre, wollen, daß die Verträge, welche andere binden, ihn selbst nicht bänden. Jeder Mensch verlangte alle mögliche Verfassungen und den Zusammenhang aller zufälligen Dinge nur in seiner Persohn als in dem einzigen Mittelpunkt zum eigenen Vortheil einzuschränken. Nur die Nothwendigkeit hat die Menschen gezwungen, einen Theil der eigenthumlichen Freyheit dahin zu lassen: gewiß ist es daher, daß ein jeder in die öffentliche Verwahrung der bürgerlichen Gesetze nur den kleinsten möglichen

Theil

Theil davon hinterlegen will, nur einen solchen Theil, welcher erklecklich sey, die andern zu seiner Beschüzung zu vermögen. Alle diese kleinsten möglichen Antheile machen zusammen jenes Ganze aus, woraus das Recht zu strafen entstehet. Alles, was darüber geht, ist ein Mißbrauch und keine Gerechtigkeit, eine Handlung, aber kein Recht. Es ist anzumerken, daß das Wort **Recht** keinen Widerspruch gegen das Wort **Macht** in sich enthält, sondern das erste ist vielmehr eine Mäßigung, oder Beschränkung des zweyten, das ist, eine solche Mäßigung, welche dem größten Theil am nüzlichsten fällt. Und durch die Gerechtigkeit verstehe ich nichts anders, als das nothwendige Band, um die besonderlichen Absichten eines jeden vereinbaret zu erhalten, welche ohne diesem sich voneinander wiederum absondern, und in den alten Stand der Ungeselligkeit zurück fallen würden: alle Strafen, welche die Nothwendigkeit, dieses Band zu erhalten, übersteigen sind ihrer Natur nach ungerecht. Es ist hiebey wohl in acht zu nehmen, daß man nicht an diesem Wort **Gerechtigkeit** den Begrif eines würklichen Dinges anheste, wie etwa bey einer physischen Kraft oder bey einem würklich existirenden Wesen: es ist eine bloße Art, wie sich die Menschen die Dinge vorstellen; eine Art, welche einen unendlichen Einfluß in die Glückseligkeit eines jeden hat: noch weniger meyne ich jene andere Art von Gerechtigkeit, die von GOtt ausgegangen, und die mit den Strafen und Belohnungen des zukünftigen Lebens in einer unmittelbaren Beziehung steht.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.
Folgerungen.

Die erste Folgerung von diesen Grundsätzen bestehet darinn, daß die Gesetze allein die Strafen für die Verbrechen verhängen können c); Diese Gewalt ist

ad §. 3.

c) Hat zu einer desto leichtern Erzielung eines allgemeinen Wohls auch mehrern Ruhe und Sicherheit sich eine gewisse Anzahl Menschen in eine Gesellschaft eingelassen, und in solcher ein Stück ihrer natürlichen Freyheit einem oder mehrern aus ihnen abgetretten; bestehet weiter sothaner Abtritt in der Befestigung des gemeinsamen Wohls auch gemeiner Ruhe und Sicherheit; (1. Anmerkung) So hängt also diese Befestigung von denen ab, die das Recht hierzu mittelst des geschehenen Abtritts erlanget haben, oder die zur Ober-Herrschaft gekommen sind; wo hingegen die andere sich in eine Unterwürffigkeit gesetzet haben, und wie solches gilt in Ansehung des Haupt-Endzwecks selbsten, also gilt es auch in Ansehung der dahin einschlagenden Mitteln. Es hanget also die Bestimmung sothaner Mittel nicht von der freyen Willkühr einer jedweden Staats-Burgers ab, sondern von dem oder denjenigen, denen das Recht zustehet, vor das gemeine Beste zu sorgen. Diese haben zu gebieten, jene zu gehorchen, d. i. diese haben das Recht, die zu Befestigung des gemeinsamen Wohls auch Ruhe und Sicherheit dienliche Mittel zu bestimmen, jene hingegen sind verbunden, in die bestimmte Mittel und Wege einzuschlagen, und ihre Handlungen denenselben gemäs einzurichten. Diese Bestimmung geschiehet durch die Vorschrift gewisser dahin abzielender Reguln, und diese Reguln nennen wir Gesetze.

Hand-

Digitized by Google

ist nur dem Gesetzgeber eigen, welcher die durch Vereinigung der Willen und der gesamten Kräfte entstandene bürgerliche Gesellschaft vorstellet; keine Obrigkeit, die ein Theil der Gesellschaft ist, kan mit Recht einem andern Mitglied der nemlichen Gesellschaft eine Strafe auflegen d). Sollte aber eine solche Strafe, die von den

Handlungen, die solchen Reguln nicht gemäß, sondern zuwider eingerichtet werden, heissen Uebertrettungen der Gesetze. Diese enthalten aber just das Gegentheil des eingegangenen Vertrags (1. Anmerk.) und sind daher ohnerlaubt, dann alle Verträge sollen gehalten werden, wann sie dem natürlichen Gesetze nicht zuwider lauffen.

Keine ohnerlaubte Handlung ist von einer solchen Beschaffenheit, daß man nicht befugt wäre, entweder deren besorglichem Ausbruch zu widerstehen, oder, wenn es je darzu kommt, solchem vors künftige vorzubeugen: solchemnach hat man also auf dergleichen Mittel verfallen müssen, die vermögend sind, die Menschen abzuhalten, dergleichen Uebertrettungen zu verüben, damit, wann je einem Menschen einfallen wollte, sich dieses oder jenes obzwar nur scheinbare Gute, das etwa eine solche ohngerechte Handlung mit sich führen mag, vorstellig zu machen: Ihm dargegen wider eben so viel Unlust aus der Vorstellung desjenigen Uebels erwachse, dessen Nothwendigkeit er sich unterziehet, wann er in solche Uebertrettung verfällt.

Diesen Kappzaum, so zu reden, diesen Kappzaum sträfflicher Uebertrettungen ruckte man gleich denenjenigen Reguln bey, die in dergleichen Fällen die Richtschnur aller menschlichen Handlungen in der Gesellschaft seyn sollten: daraus aber entsprungen die Strafen. Und so erbricht sich auch gar leicht, woher die Gesetze die Strafen bestimmen.

d) Nehmlich eine solche Obrigkeit, die selbsten das Recht nicht besitzet, Gesetze zu geben.

Digitized by Google

den Gesetzen gesteckte Gränzen übersteigen, so ist es zwar eine nicht ungerechte, sondern vielmehr eine verschiedene Strafe: dahero kan keine Obrigkeit, unter was immer für einem Vorwand des Eyfers oder des allgemeinen Bestens einem Bürger, der ein Verbrecher ist, die bestimmte Strafe vergrößern e).

Die zweyte Folgerung ist diese: wie jedes absonderliche Mitglied an die Gesellschaft gebunden ist, so ist auch diese gleichfalls an ein jedes besonderes Mitglied gebunden, und zwar mittelst eines Vertrags, welcher seiner Natur nach beyde Theile verpflichtet. Der Regent, welcher die Gesellschaft selbst vorstellet, kan

e) Dieser Satz begründet sich auch hauptsächlich in dem Verhältnuß der Verbrechen und der Straffen gegeneinander. Es sind aber die Verbrechen nicht von einerley Gattung, sondern eines gröber, das andere geringer. Eben so ist es auch mit den Strafen selbsten, und braucht solches gar keines Beweises. Unterdessen aber ist nicht zu läugnen, daß durch ein gröberes Verbrechen mehr Unheil und Unfug begangen wird, denn durch ein geringes. Würde man nun einem groben Verbrechen mehrer nicht als eine geringe oder mittelmäßige Strafe auferlegen, so würde solche die Arten solcher Verbrechen nicht genug hintertreiben, indem der Verbrecher dardurch weniger Uebel leiden würde, als er selber angerichtet hat, welches ihn denn gar leicht bewegen könnte, die Strafe gar nicht- oder wenigstens gering zu achten. Würde aber auf ein geringes Verbrechen eine harte Strafe gesetzt seyn, so würde der Verbrecher ein gröſſeres Uebel erdulten, als er selber angerichtet hat, und also die Strafe in eine Grausamkeit ausschlagen. Beedes bestehet nicht mit der Gerechtigkeit, die einem jeden das Seinige gegeben, oder auch angethan wissen will, und dahero

kan nur allgemeine Gesetze machen, welche alle Mitglieder verbinden, aber nicht selbst beurtheilen, daß eines davon den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen habe f): die Nation würde sich alsdann in zwey Theile trennen, der eine stellte den Regenten vor, welcher die Verletzung des Vertrags bejahet, und der andere den Angeklagten, welcher sie verneinet. Es ist dahero nothwendig, daß ein dritter die Wahrheit der Sache beurtheile; aus diesem erhellet, wie nothwendig eine Obrigkeit sey, deren Aussprüche **unumstöslich**, und in bloßen Bejahungen oder Verneinungen der besondern Handlungen bestünden ff).

Die

dahero muß ein gleiches Verhältnuß der Strafe mit dem Verbrechen und des Verbrechens mit der Strafe seyn. (Siehe weiters den 6. §. des Herrn Verfassers.)

f) Ein Verbrechen heisset **eine Uebertrettung eines solchen menschlichen Gesetzes, das eine gewisse Strafe auf solche Uebertrettung setzet.** Diese Gesetze aber rühren vom Gesetzgeber her, und hat dieser das Recht zu fordern, daß man seine Handlungen solchen gemäs einrichte. Durch die Unterlassung dessen wird demnach sein Recht gekränket, und behauptet er, daß von dem Verbrecher vertragswidrig seye gehandelt worden, indeme man seinen Gesetzen nicht Gehorsam geleistet habe. Durch diese Behauptung setzet er sich in die Verfassung des Anklägers. Kan aber auch jemand der Regul nach in eigner Sache Ankläger und Richter zugleich seyn?

ff) Dahero thut auch eine Obrigkeit, die zugleich Gesetzgeber mit ist, recht wohl, wann sie eine solche Untersuchung einem dritten übergibt, und von ihme sein reifliches Urtheil begehrt, ob in dem vorgelegten Fall ein Verbrechen von der

Art

Die dritte Folgerung ist diese: daß die Grausamkeit der Strafen, wenn sie nicht unmittelbar wider das allgemeine Beste laufet, und zu dem Endzweck selbst die Verbrechen zu verhindern wenigstens unnüzlich ist; doch nicht nur allein jenen gutthätigen Tugenden zuwider handle, welche die Würkung einer erleuchteten Vernunft sind, die lieber glückliche Menschen als eine Heerde Sklaven beherrschen will, die in einem Kreys einer furchtsamen Grausamkeit immer herum getrieben werden, sondern auch, daß eine solche Grausamkeit der Gerechtigkeit selbst, und der Natur des gesellschaftlichen Vertrags schnurstracks zuwider sey.

§. 4.

Auslegungen der Gesetze.

Vierte Folgerung: Nicht einmal die Macht, peinliche Gesetze auszulegen, kan bey den peinlichen Richtern bestehen, der nemlichen Ursach wegen, weil sie keine Gesetzgeber sind. Die Richter haben von unsern alten Vätern die Gesetze nicht empfangen, nur als eine mündlich überlieferte Lehre, oder als einen letzten Willen, wodurch den Nachkömmlingen nur die Sorge, sie zu befolgen, überlassen worden wäre, sondern sie empfangen

Art, wie sie behaupte, begangen worden seye, und dahero die auf solches Verbrechen gesetzte Strafe dem angeklagten und beschuldigten Verbrecher mit Recht angethan werden könne oder nicht?

ad §. 4.

g) Ohnstreittig der Gesetzgeber, denn wie er das Recht hat, seinen

pfangen sie von der lebenden Gesellschaft oder von der obersten Gewalt, so sie vorstellt, und die rechtmäßige Verwahrerin ist der neu vereinigte Wille der Unterthanen, als durch welche Verwahrung eben das enge Band der bürgerlichen Gesellschaft gebildet wird; sie empfangen sie nicht als Verbindungen aus einem alten Eidschwur her, welcher nichtig ist, weil er noch nicht existirende Willen verband, und ungerecht, weil er die Menschen von dem Stande der Gesellschaft bis zu dem Stande einer Heerde Viehs erniedrigte; sondern als Wirkungen eines stillschweigenden oder ausdrücklichen Eydes, so mittelst der vereinigten Willen die lebenden Unterthanen dem Regenten abgelegt haben, in der Absicht, durch diese nothwendige Bande die innerliche Gährung des besondern Eigennutzes eines jeden zu bezähmen und zu leiten. Dieses ist die physische und wesentliche Macht der Gesetze. Wer soll also der rechtmäßige Ausleger der Gesetze seyn? Der Regent, das ist, derjenige, dem die Verwahrung der neu vereinigten Willen sämtlicher Unterthanen anvertrauet worden; oder der Richter? dessen Amt nur allein in der Untersuchung bestehet, ob dieser oder jener Mensch eine Handlung wider die Gesetze begangen habe, oder nicht? g)

Bey

g) seinen Willen kund zu thun, wie man seine Handlungen dem vorgesezten Endzweck gemäs einrichten solle; also hat er auch das Recht eben den nemlichen Willen genauer zu bestimmen, daß solcher jedermann begreiflich falle, und so mithin

Bey jedem Verbrechen muß der Richter eine vollkommene Schlußrede machen; der Vordersatz müßte das allgemeine Gesatz seyn: der Hintersatz: die Handlung, welche den Gesetzen zuwider oder gemäs ist; die Folgerung: die Freyheit oder die Strafe. Wenn der Richter verbunden, oder auch selbst geneigt wäre, auch nur zwey einzige Schlußreden darüber zu machen, so wird der Ungewisheit Thür und Thor geöfnet.

Nichts ist so gefährlich, als der allgemeine Grundsatz; man müße den Geist der Gesetze zu Rathe ziehen; diß ist ein durchbrochner Damm, der dem Strom der Vorurtheile entgegen gesetzt wird. Diese Wahrheit, welche gemeinen Geistern widersinnig zu seyn scheinet, die von einer kleinen gegenwärtigen Unordnung mehr betroffen werden, als von den traurigen aber entfernten Folgen, welche von einem falschen bey einer Nation eingewurzelten Grundsatze entstehen: diese Wahrheit, deucht mich erwiesen zu seyn. Unsere Erkenntniße und alle unsere Begriffe haben eine gegenseitige Verbindung, je mehr sie verwickelt sind, desto häuffiger sind die Wege, welche dazu und davon führen: jeder Mensch hat einen gewißen Gesichtspunct, so sich bey jedem Menschen mit den Zeiten verändert. Der Geist der Gesetze würde also die Schlußfolgerung einer

mithin die Gesetze zu erklären und auszulegen. Eines andern Erklärung würde nicht die Gewisheit haben, daß hierinnen dem Willen des Gesetzgebers ein Genüge geschehe, weil solches nicht von dem Vermögen seiner Seele, sondern des Gesetzgebers abhangen kan. Doch kan auch in einem solchen

einer guten oder schlechten Logik eines Richters von einer leichten oder schweren Verdauung seyn; er würde abhangen von der Heftigkeit seiner Leidenschaften, von der Schwachheit des Leidenden, von den verschiedenen Verhältnißen des Richters und des Beleidigten, und von allen denen auch geringsten Einflüssen unzähliger Dinge, welche die äußerliche Gestalt eines jeden Gegenstandes, in dem wankenden Gemüthe des Menschen zu verändern vermag. Dahero sehen wir, daß sich das Schicksal eines Bürgers öfters nach Verschiedenheit der Gerichtshöfe verändert, wann er an mehrern Orten Recht zu nehmen gezwungen wird, und daß das Leben der Elenden ein Opfer wird der falschen Vernunftschlüsse oder der würklichen Gährung der mehr oder weniger gesunden Säfte eines Richters, welcher für eine rechtmäßige Auslegung die ausschweifende Zusammensetzung einer verwirrten Reihe von Begriffen, die ihm in Sinn kommen, annimmt. Dahero sehen wir, daß die nähmlichen Verbrechen von den nähmlichen Gerichtstühlen in unterschiedlichen Zeiten auch auf eine unterschiedliche Art bestrafet werden, weil sie nicht den beständigen und festgesetzten Sinn der Gesetze, sondern eine stets unbestimmte und herumschweifende Auslegungs-Sucht zu Rathe gezogen haben.

solchen Fall, wenn sowohl die Absicht des Gesetzgebers als auch der Bewegungsgrund des bestimmten Gesetzes deutlich genug erhellet, und man also von seinem Willen genugsam überzeuget ist, eine Erläuterung statt finden, die von andern geschehen ist.

Eine Unordnung, welche aus der strengen Beobachtung des buchstäblichen Innhalts eines peinlichen Gesetzes entstehet, kan mit den durch die Auslegung verursachten Unordnungen in keine Vergleichung kommen. Eine solche nur gleichsam augenblickliche Anstößigkeit giebt Anlaß, in den Worten des Gesetzes eine leichte und nothwendige Verbesserung anzubringen; hingegen verhindert sie jene schädliche Vernünfteleyen, woraus die eigenmächtigen und feilen Streithändel entstehen. Wenn ein festgestelltes Gesetzbuch, dessen Gesetze dem Buchstaben nach beobachtet werden müssen, dem Richter keinen andern Auftrag überläßt, als die Handlungen der Bürger zu untersuchen, und sie den geschriebenen Gesetz gemäs oder widrig zu erklären, wenn die Richtschnur des Rechts und Unrechts, wodurch die Handlungen sowohl des unwissenden als des philosophischen Bürgers geleitet werden sollen, nicht immer einer willkührlichen Rechtsklügeley ausgesetzet ist, sondern gleich entschieden werden kan; alsdann sind die Unterthanen den kleinen Tyranneyen vieler nicht mehr zur Beute überlassen, welche Tyranneyen schädlicher sind, als die von einem einzigen ausgeübet werden; (denn die Tyranney von mehrern wird nur durch die Tyranney eines einzigen verbessert, und die Grausamkeit eines Tyrannen stehet nicht mit der Macht, sondern mit den Hindernißen, so er antrift, im Verhältniß.) Ja dergleichen Tyranneyen sind desto grausamer, je geringer der Abstand ist, zwischen dem, welcher leidet, und dem, der das Leiden verursacht. Nur auf solche Art erhalten die Bürger jene Sicherheit ihrer selbst, welche

welche gerecht iſt, weil ſie der Endzweck iſt, weswegen die Menſchen im Stande der bürgerlichen Geſellſchaft ſich vereinbart halten, welche nüzlich iſt, weil die Menſchen dadurch in den Stand geſetzt werden, die mit Mishandlung verknüpfte mehr oder weniger nachtheilige Folgen genau zu berechnen. Anderer Seits iſt es wahr, daß ſolche Unterthanen dadurch einen gewißen Geiſt der Unabhängigkeit ſich eigen machen werden, der aber deswegen das Joch der Geſetze nicht abwirft, noch den oberſten Gerichtsperſohnen ſich widerſetzet, auſſer denjenigen, welche die Schwachheit, womit man ihren eigennüzigen oder eigenſinnigen Meynungen nachgiebt, mit dem geheiligten Namen der Tugend zu belegen verwegen genug waren. Es iſt wahr, dieſe Grundſätze werden ſolchen mißfallen, die ſich ein Recht daraus gemacht haben, auf die Untergebene jene Streiche der Tyranney zu überſetzen, die ſie von ihren Obern empfangen haben. Ich würde genug befürchten müßen, wenn der Geiſt der Tyranney mit dem Geiſt der Leßbegierde ſich vertrüge.

§. 5.

Dunkelheit der Geſetze.

Wenn die Auslegung der Geſetze ein Uebel iſt, ſo iſt unwiderſprechlich die Dunkelheit ein größeres, weil ſie die Auslegung nothwendig nach ſich zieht. Das größte Uebel aber iſt, wenn die Geſetze in einer dem Volke fremden Sprache geſchrieben ſind, wodurch es in die Abhängigkeit von einigen wenigen verfällt, weil ein dergleichen Volk nicht von ſich ſelbſt, was es bey je-

dem sich ereignenden Falle seiner Freyheit oder seiner Glieder wegen für einen Ausgang haben möchte, beurtheilen kan. Wenn, sage ich, die Gesetze geschrieben sind in einer Sprache, welche macht, daß ein solches Buch, so zum feyerlichen und öffentlichen Gebrauch eines jeden gewiedmet seyn sollte, gleichsam nur zum häuslichen und einzelnen Gebrauch einiger weniger schicklich wird. Was sollen wir wohl von den Menschen

ad §. 5.

h) Es ist freylich an deme, daß in Europa manche Gesetze vorhanden, die, in fremder Sprache geschrieben, blos zum schicklichen Gebrauch einiger weniger und nicht vielmehr aller Mitbürger des Staats dienlich sind: Auch ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß, je gröſser die Anzahl derer jenigen wäre, die ein solches Gesatzbuch in Handen hätten, welches in einer Sprache abgefaßt seyn würde, die ihnen am geläuffigsten ist, daß, sage ich, alsdenn der Hauffen der Verbrecher desto weniger seyn würde. Aber ins besondere auf unser Deutschland zu kommen, so haben wir ja in solcherley Fällen, die von weyland Kayser Carl dem fünften glorwürd. Angedenkens errichtete peinliche Hals-Gerichts-Ordnung; und wem sollte nicht bewußt seyn, daß solche in der Mutter-Sprache derjenigen geschrieben ist, die sich nach ihr zu richten haben? So fehlt es auch nicht an mancherley derselben Herausgaben, noch weniger an solchen, die allenfalls auch mit wenigen Kosten zu überkommen sind: und gleichwolen werden in Deutschland so viel Verbrechen ausgeübet, als anderer Orten immer. Aber woher? Manche, deucht mich, bekümmern sich nicht einmal um ein solches herausgegebenes Gesetzbuch, in der träumenden Einbildung, sie hätten nicht nöthig, sich ein solches Buch anzuschaffen, weil sie die Thorheit an sich

selbsten

schen gedenken? wenn wir betrachten, daß dieses ein eingewurzelter Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch eines guten Theils des aufgeklärten und gesitteten Europens ist? je größer die Anzahl seyn wird derjenigen, welche das geheiligte Gesetzbuch verstehen, und in Händen haben werden, desto geringer wird die Anzahl der Verbrecher seyn h); es ist nicht zu zweifeln, daß sowohl die Unwissenheit als die Ungewißheit der Strafen

selbsten nimmermehr begehen würden, Verbrecher zu werden. Andere, die solches zwar besitzen, würdigen solches nicht einmal zu lesen, in gleicher sinnlichen Ueberredung ihrer selbsten, sie könnten und würden keine Verbrecher werden. Andere machen sich mit Fleiß solche Gesetze nicht bekannt, in der thörichten Hofnung, sich in vorkommenden widrigen Fällen hernach mit der Ohnwissenheit der Gesetze zu entschuldigen. Wieder andere wissen die Gesetze, wissen die Straffen, und sündigen gleichwolen immer darauf hin, weil die Verwegenheit, wann ihnen ein oder mehrmalen ein Verbrechen gelungen, sie immermehr dahin reißt, oder gleichsam einladet, mehrere dergleichen Verbrechen zu begehen, bey welchen Leuten sodann die Gewohnheit zur andern Natur wird. Noch andere verlassen sich wiederum auf ihre Leibes- und Gemüthsgaben, und suchen durch s.v. Lügen sich zu helfen, und ihre Sache wo nicht gar durchzubringen, doch wenigstens so lang aufzuhalten, bis sich ein geschicktes Mittel zeiget, der wohlverdienten Strafe zu entgehen, wiewolen schon sehr viele an diesem gefährlichen Angel eingebissen haben. Und dergleichen Verbrecher, zumalen von den letztern Gattungen befinden sich in unserm Deutschland nicht wenige, sonst würde man nicht bald da bald dorten mancherley Todes- oder andere peinliche Urtheile an solchen Missethätern vollstrecken müssen.

Digitized by Google

der Beredsamkeit der Leidenschaften zu Hülfe kömmt i).

Aus dieser letztern Ueberlegung fließt die Folgerung, daß eine bürgerliche Gesellschaft ohne geschriebene Gesetze niemals eine festgesetzte Art von einer politischen Verfassung annehmen wird, in welcher die Kraft der Gesetze der vereinigte Wille aller, und nicht der besondere Wille einiger wäre: vergebens verspricht man sich von den Gesetzen, wenn sie nicht geschrieben sind, so wenig sie auch der Abänderung hätten unterworfen seyn sollen, eine solche Dauerhaftigkeit, daß selbe, trotz auch dem Gehorsam des großen Haufens, nicht wenigstens durch unzählige eigennützige Absichten einzelner Bürger bestürmet, und nach und nach

i) Die Unwissenheit sowohl als die Ohngewißheit der Strafe kommt freylich ohne allen Streit der Beredsamkeit der menschlichen Leidenschaften zu Hülfe, so, daß manche von solchen ihren Leidenschaften nicht dahin gerissen würden, ein Verbrechen dieser oder jener Art zu begehen, wann eine gewisse, bestimmte und ohnveränderliche Strafe auf ein jedes Verbrechen nach seiner Art gesetzt wäre: Eben dahero kommt aber auch, was die Ohnwissenheit anbetrift, selbige dem Verbrecher in allweg zu gut, wann anders solche Ohnwissenheit wahr, ohnverstellt und gehörig erwiesen ist, diese, wann sie noch darzu ohnvermeidlich gewesen ist, schliesset den Begrif eines Verbrechens aus. Es kommt also alles auf eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit eines solchen angeblichen Nichtwissens an, aus welcher hernach bald erhellen wird; in wie weit eine solche verübte Handlung als ein Verbrechen zugerechnet wewen kan oder nicht?

Was

Digitized by Google

nach in das Verderben hingerissen werden sollten. Die Erfahrung und die Vernunft hat gewiesen, daß die Wahrscheinlichkeit und Gewisheit der nur mündlich fortgepflanzten menschlichen Satzungen in eben der Maas sich verlieren, womit sie sich von der Urquelle mehr und mehr entfernen. Ja, sollte kein beständiges Denkmal des gesellschaftlichen Vertrages vorhanden seyn, wie würden die Gesetze der unvermeidlichen Macht der Zeit und Leidenschaften widerstehen können?

Aus diesem erhellet die große Nutzbarkeit der Presse, als wodurch das Publicum, und nicht einige, zum Verwahrer der hinterlegten heiligen Gesetze gemacht werden. Durch diese Erfindung ist jener düstere Geist

Was aber die Ungewisheit der Strafen anbelangt, so ist nicht zu verneinen, daß solche freylich manchen beweget, ein Verbrechen zu begehen, in der Vermuthung wohlfailern Kaufs, so zu sagen, durchzukommen. Es wäre auch zu wünschen, daß mancherley in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung enthaltene Verbrechen wegen ihrer Bestraffung deutlich ausgedruckt, und nicht vielmehr abwechselnd gesetzet, und das weitere Arbitrio Prudentum ausgesetzt seyn möchten, als in welchem Fall aller Streit der Rechtslehrer unter sich ganz und gar aufhören würde, die bekanntermaßen in zerschiedenen Fällen nicht einerley Meynung hegen. Man muß aber gleichwohl auch in Erwegung ziehen, was in vorigen Zeiten geschrieben worden, „daß nemlich weder die Gesetze noch die Raths-Schlüsse, „so abgefaßt werden können, daß sie alle Zufälle, die „sich dann und wann zutrügen, in sich enthalten könn„ten; sondern daß es genug seye, wann sie diejenige in „sich fassen, die am meisten vorfallen.“

L. 10. ff. de Legibus.

der Hinterlist und des Betrugs zerstreuet worden, welcher vor dem Lichte flieht, die Wissenschaften scheuet, jene Wissenschaften, die von den niederträchtigen und kleinen Seelen, so ihm anhangen, zum Schein zwar verachtet, in der That aber gefürchtet werden. Aus dieser Ursache sehen wir nunmehr in Europa jene entsetzliche Verbrechen abnehmen, worüber unsere alten Väter geseufzet hatten, welche wechselsweise bald Tyrannen bald Sclaven wurden. Aus der Vergleichung der Geschichte unseres Zeitalters mit der Geschichte der zwey oder drey vorhergegangenen Jahrhunderten sehen wir, daß aus dem Schooße der Ueppigkeit und des Ueberflusses die mildesten Tugenden entsprossen sind, ich verstehe die Menschlichkeit, die Gutthätigkeit und das mitleidige Uebertragen der menschlichen Irthümer. Wir sehen, was für Würkungen aus jener mit Unrecht sogenannten alten Einfalt, dann Treu und Glauben entstanden sind. Die unter dem unversöhnlichen Aberglauben seufzende Menschlichkeit; die Habsucht, der Hochmuth einiger weniger, welcher sowohl die Geldkästen als die Königs-Throne mit Menschenblut befärbet; die heimlichen Verräthereyen; die öffentlichen Niedermetzlungen; der Uebermuth, womit sich jeder

ad §. 6.

k) Die Verbrechen können nichts füglichers verglichen werden als einem wilden Wasser, und die Strafen einem solchen entgegen gesetzten Damm, oder einer Wuhr. Dieser wird nach der Beschaffenheit des wilden Wassers angelegt, und zwar um deswillen, damit selbiges, (welches ausser einer Wuhr immer um sich reissen und Schaden anrichten würde,

jeder Edelmann zum Deſpote über eine kleine Truppe elender Bauren aufwarf; die noch größere Tyranney der Diener der Evangeliſchen Warheit, die ihre Hände, womit ſie alle Tage den GOtt der Sanftmuth berührten, mit dem Blute unſchuldiger Rachopfer befleckten, ſind keine Werke unſers aufgeklärten Jahrhunderts, welches einige mit Unrecht verdorben nennen.

§. 6.

Verhältniß zwiſchen den Verbrechen und Strafen.

Die allgemeine Wohlfart erfordert nicht nur allein, daß gar keine Verbrechen in einem Staate begangen werden, ſondern auch, daß diejenigen ſeltener begangen werden, die mehrer Uebel der menſchlichen Geſellſchaft zufügen; dahero müſſen die Hinderniſſen, welche die Menſchen von den Verbrechen abhalten, in eben der Maaß ſtärker ſeyn, als ſelbe mehr oder weniger dem gemeinen Beſten zuwider laufen, und in der Maaß der Anreitzungen, wodurch die Menſchen ſie zu begehen, bewogen werden; dahero muß ein Verhältniß zwiſchen den Verbrechen und den Strafen ſeyn k).

Bey

würde,) in ſeinem natürlichen Lauf verbleibe, und nicht da und dorten ausbreche. Würde dieſer Damm nicht alſo befeſtiget oder vielmehr angelegt werden, daß das Waſſer in ſeinem natürlichen Lauf fortgienge, ſo würde ſolcher dem Waſſer wenig Widerſtand thun; je ſtärker aber ſolcher dem Waſſer Widerſtand leiſtet, je weniger kan ſolches ausreiſſen und Schaden thun. Die Anwendung auf die Straffen gibt

ſich

Digitized by Google

Bey der allgemeinen Gährung der menſchlichen Leidenſchaften iſt es unmöglich, allen Unordnungen zuvor zu kommen; ſie wachſen nach dem zuſammen geſezten Verhältniß der Bevölkerung und der gegeneinander laufenden beſondern Vortheile der einzelnen Menſchen: eine geometriſche Richtſchnur iſt hierbey unmöglich, nach welcher man ſie zur allgemeinen Wohlfart einleiten könnte, man muß in der politiſchen Rechenkunſt anſtatt der mathematiſchen Pünctlichkeit den Maßſtab der Wahrſcheinlichkeit anwenden. Die Geſchichte belehret uns, daß die Unordnungen und Laſter mit der Erweiterung der Gränzen eines Reichs zugleich anwachſen; dahero müſſen jene Vergehungen, welche die allgemeine Wohlfart ſtärker zerrütten, mit einer größern; ſo wie die minder wichtige, mit einer kleinern Strafe beleget und eingehalten werden. Jene, der Schwere der cörperlichen Dinge ähnliche heftig ſpannende Federkraft, die uns zu unſerm eignen Wohl immer antreibet, wird nur nach Maas der Hinderniſſen, die ſich ihr entgegen ſetzen, aufgehalten. Die Würkungen dieſer Kraft ſind eine untereinander laufende verwirrte Reihe der menſchlichen Handlungen; wenn von dieſen eine die andere ſelbſt ſtoßt und verhindert, ſo wird durch die Strafen, welche ich politiſche Hinderniſſe nennen wollte, nur die böſe Würkung derſelben

ſich von ſelbſten. So wenig aber eine Wuhr, aller menſchlichen Erfindungs-Kunſt ohnerachtet, wird erdacht werden können, die einen ſolchen Widerſtand vor beſtändig leiſtete, daß das Waſſer niemalen, auch nirgend ausreiſſen könnte, ſondern

derſelben aufgehalten, nicht aber im Grunde die antreibende Kraft ſelbſt zerſtöhret, als welche jene Empfindlichkeit ſelbſt iſt, die von der menſchlichen Natur niemals getrennet werden kan. Der Geſetzgeber handelt in dieſem Fall wie ein geſchickter Baumeiſter, welcher der zur Zerſtöhrung abzielenden Kraft der Schwäre ſich widerſetzen muß, und jene vertheilte Kräfte hingegen zuſammen würken macht, die zur Stärke und dem Zuſammenhang des Gebäudes beytragen.

Wenn wir die Nothwendigkeit der Zuſammentrettung der Menſchen in bürgerlichen Geſellſchaften, wenn wir die politiſchen Grund-Verträge vorausſetzen, welche aus dem Widerſtreite ſelbſt der beſondern Vortheile der einzelnen Menſchen nothwendig entſpringen müſſen; ſo zeiget ſich eine Leiter von Verbrechen, deren erſte Stuffe jene in ſich enthält, die unmittelbar die bürgerliche Geſellſchaft zerſtöhren, und wovon die letzte die gar kleinſte Ungerechtigkeit in ſich begreift, welche den beſondern Mitgliedern derſelben zugefügt werden mögen.

Zwiſchen dieſen beyden äußerſten Gränzen ſind alle Handlungen eingeſchloſſen, die wider das allgemeine Beſte laufen, und Verbrechen genennt werden; alle dieſe folgen von der höchſten bis zur unterſten Stuffe gleichſam unmerklich aufeinander. Könnte man

ſondern in ſeiner beſtändigen und natürlichen Bahnmutter verbleiben müßte, ſo wenig wird eine Strafe den Verbrechen einen ſo ſtarken Widerſtand thun können, daß man von ſolchen gar nichts mehr hören kan.

Digitized by Google

man die Ausmeſſungskunſt eigentlich bey den mindeſten und verborgneſten Verhältnißen der menſchlichen Handlungen anwenden, ſo müßte man eine der vorigen gleichkommende Leiter von Strafen aufſtellen, welche gleichfalls mit der ſtärkſten Strafe ihren Anfang nähme, und mit der gelindeſten ſich endigte. Allein für einen weiſen Geſetzgeber iſt es genug, wenn er die Haupt-Puncten anmerkt, daß er nehmlich in Verhängung der Strafen die Ordnung eines gerechten Verhältnißes nicht verwirre, und niemals Verbrechen vom erſten Grade Strafen vom lezten auflege l). Gäbe es eine genaue und allgemeine Leiter der Verbrechen und der Strafen, ſo hätten wir auch einen glaubwürdigen und gemeinen Maasſtab, eben ſowohl die Grade der Tyranney und der Freyheit, als die Grundtiefe und Bosheit bey verſchiedenen Nationen abzumeſſen. m)

Eine

l) Und eben ſo wenig den geringſten Verbrechen die Strafen vom gröſſeſten Grad auferlegen, ſo mithin ſich entweder den Vorwurf einer unzeitigen Gelindigkeit, oder, wo nicht gar einer Grauſamkeit doch wenigſtens übermäßigen Strenge auf den Hals laden. (5te Anmerkung.)

m) Man wird aber menſchlicher Seits gewis nicht an alle Arten der Bosheiten der menſchlichen Herzen überdenken können; und folglich wird auch ſich ſchwerlich eine ſolche Reihe von Verbrechen und ſo mancherley Arten und Gattungen derſelben aufſetzen laſſen, in welcher Reihe zwiſchen dem allergröbſten und allergeringſten Verbrechen alle übrige Arten ohne Ausnahme begriffen wären. Wenigſtens finden wir noch heutiges Tages in den Geſchichten leidige Beyſpiele

Eine jede zwischen den obausgezeichneten Grenzen nicht begriffene Handlung kan weder ein Verbrechen genennet, noch als ein solches bestrafet werden, ausser von solchen Leuten, die ihren eignen Vortheil dabey finden wollen, eine dergleichen Handlung mit dem Namen eines Lasters zu bezeichnen. Die Ungewisheit dieser zwo äußersten Gränzen brachte bey den Völkerschaften eine Sittenlehre auf, welche einer ächten Gesetzgebung widerspricht. Dahero sehen wir würklich so viel verschiedene Gesetzgebungen, deren eine die andere schlechterdings um die Wette verwirft, und eine Menge von Gesetzen, wodurch der Weiseste den strengsten Strafen ausgesetzet wird; dahero kommt es auch, daß dadurch die Benennungen von **Tugend** und **Laster** wankend und unbestimmt geworden, ja daß sogar das eigentliche Daseyn eines jeden Bürgers ungewis gemacht

Beyspiele überhandnehmender und anwachsender menschlicher Bosheiten, und muß man dahero immerdar mit Recht zweifelhaftig seyn, ob es nicht noch größere Verbrechen in der Welt geben möchte, die die Größe derer, welche heut zu Tag, leyder! in der Welt mehr als zu bekannt worden, übertreffen? Selbsten aus den neuesten Geschichten könnte man auch von den gröbsten Verbrechen Beyspiele einer nie erhörten Bosheit anführen, wann deren Erinnerung nicht mehr als zu verhaßt wäre! Eher und leichter aber würden sich die Strafen in ihre gehörige Mensur und Austheilung bringen lassen, in welcher zwischen der härtesten Strafe und zwischen der leichtesten derselben alle übrige Strafen ohnausnehmig eingeschlossen wären. Bey der hypothetischen Ohnmöglichkeit des einen aber wird wohl das andere eben so ohnmöglich bleiben.

Digitized by Google

macht wird, eine Ungewisheit, welche eine höchstgefährliche Schlafsucht, und endlich eine gänzlich unthätige Schlaftrunkenheit den politischen Cörpern einflößet. Durchgehe man nur mit einem philosophischen Auge die Gesetzbücher und Jahrschriften der Völker, so wird man fast allzeit sehen, daß die Benennungen von **Tugend** und **Laster**, die so sehr einander entgegen gesetzte Begriffe von einem **guten Bürger** und einem **Missethäter** sich mit den Zeiten verändern, und untereinander verwechseln; nicht etwa, weil es der mittlerweile veränderte Zustand der Staaten, folglich die damit in einem genauen Verhältniße stehende allgemeine Wohlfart also erfordert, sondern blos aus Veranlassung der Leidenschaften und der Irrthümer, welche verschiedenen Gesetzgebern nach und nach zur Triebfeder gedienet hatten. Man wird nicht selten bemerken, daß die Leidenschaften eines Jahrhunderts den Grund zur Sittenlehre künftiger Zeiten legen, und daß die heftigen Leidenschaften, Töchter der Schwärmerey und der Begeisterung, wenn ich also sagen soll, von der Zeit geschwächet und vereitelt, (denn die Zeit bringt endlich alle physische und sittliche Erscheinungen in ihr behöriges Gleichgewicht zurück,) nach und nach die Klugheit eines Jahrhunderts bilden, und ein nüzliches Werkzeug unter einer mächtigen und geschickten Meister-Hand werden können. Auf solche Weise entstanden die dunkelsten Begriffe von Ehre und Tugend, und sie sind es blos deswegen, weil sie sich mit den Zeiten verändern können, und durch die Macht der Zeit, die von längst vergangenen Dingen annoch den Namen bis zur späten

Nachwelt

Nachwelt aufbehält, sich mit den Flüssen und Bergen auch würcklich verändern, als welche gar offt die Gränzen nicht nur der physicalischen, sondern auch der sittlichen Geographie ausmachen.

Wenn das Vergnügen und der Schmerzen die Triebfedern fühlbarer Wesen sind, wenn unter diese Triebfedern, welche die Menschen auch zu den erhabensten Handlungen antreiben, von dem unsichtbaren Gesetzgeber die Belohnung und die Strafen gesetzet wurden, so wird aus der unrichtigen Austheilung der letztern jener desto gemeinere je weniger beobachtete Widerspruch entstehen, daß durch die Strafen solche Verbrechen gestrafet werden, welche eben durch sie entsprungen sind. Wenn eine gleichmäßige Straf für zwey verschiedene Verbrechen bestimmet wird, welche doch die bürgerliche Gesellschaft nicht auf gleiche Art verletzen, so werden die Menschen keinen stärkern Widerstand finden, das größere Verbrechen zu begehen, dafern sie einen größern Vortheil damit verbunden sehen.

§. 7.

Irrthümer in der Ausmessung der Strafen.

Die vorgemeldten Anmerkungen geben mir Grund zu behaupten, daß der einzige und wahre Maßstab der Verbrechen, der dem gemeinen Wesen zugefügte Schaden sey; deswegen haben sich diejenigen sehr geirret, welche den mehr oder weniger boshaften Willen des Urhebers einer That dafür genommen haben.

Diese Meynung hänget von dem würcklichen Eindruck der Gegenstände, so der Urheber bey Ausübung der That gehabt, und der vorhergängigen Gemüths-Beschaffenheit ab: diese Dinge aber sind bey allen Menschen verschieden, und verändern sich bey jedem mit den sehr schnell aufeinander folgenden Begriffen, Leidenschaften und Umständen. Es würde dahero für einen jeden Bürger nicht nur ein besonderes Gesetzbuch erfordert, sondern auch ein neues Gesetz für ein jedes Verbrechen. Manchmal thun die Menschen der bürgerlichen Gesellschaft mit dem besten Willen den größten Schaden, und zu einer andern Zeit thun andere dem gemeinen Wesen mit dem übelgesinntesten Herzen die größte Wohlthat an.

Andere messen das Verbrechen nach der Würde der beleidigten Person ab, ohne dessen Wichtigkeit in Ansehung des gemeinen Besten zu betrachten. Wenn dieses der wahre Maßstab der Verbrechen seyn sollte; müßte man auch die geringste, dem Wesen aller Wesen erzeigte Unehrerbietigkeit weit härter strafen, als den Königsmord, indem durch die unendliche Verschiedenheit, in Absicht auf die Wesenheit des Beleidigten, die Ungleichheit der Strafe unendlich ersetzet wird.

Endlich waren auch einige der Meynung, daß man das Maas der Verbrechen nach der Schwere einer Sünde in sittlichem Verstande nehmen sollte. Die Unrichtigkeit dieser Meynung wird jedem leicht in die Augen fallen, welcher die wahren Verhältniße zwischen den Menschen und Menschen, und zwischen den Menschen

und

und GOtt mit Gleichgültigkeit unterſuchen wird. Die erſtern ſind Verhältniße, die ſich auf die Gleichheit der Natur gründen. Die Nothwendigkeit allein ließ aus dem beſtändigen Widerſtreite menſchlicher Leidenſchaften und aus dem unaufhörlichen Widerſpruch, da nemlich jeden Menſchen die Eigenliebe nur auf ſeinen beſondern Vortheil aufmerkſam machte, den Begrif eines allgemeinen Beſten entſtehen, welches dann der Grund der menſchlichen Gerechtigkeit iſt: die leztere ſind Verhältniße der Abhängigkeit von einem vollkommenen Weſen und Schöpfer, der ſich allein das Recht vorbehalten hat, Geſetzgeber und Richter zugleich zu ſeyn, weil er allein ohne Gefahr einer Unrichtigkeit es ſeyn kan. Hat er ewige Strafen für jene feſtgeſetzet, die ſeiner Allmacht nicht gehorchen; welch ein kriechender Wurm wird ſich dann erkühnen, der göttlichen Gerechtigkeit in das Amt zu fallen? wer wird jenes Weſen rächen wollen, welches ſich ſelbſt genug iſt, welches von keinem Gegenſtande einigen Eindruck des Vergnügens oder des Schmerzens annehmen, und welches unter allen Weſen allein ohne wem Rechenſchaft geben zu dürfen, handeln kan? Die Schwere der Sünden in ſittlichem Verſtande hängt von der unerforſchlichen Bosheit des menſchlichen Herzens ab, dieſe aber kan von eingeſchränkten Weſen ohne Offenbarung nicht erkannt werden. Wie könnte man alſo davon eine Richtſchnur nehmen, die Verbrechen zu beſtrafen? Ja es würde aus dieſem irrigen Lehrgebäude öfters erfolgen, daß die Menſchen ſtrafen, wann GOtt verſchont, und verſchonten, wann GOtt ſtraft. Denn

kan sich zwischen GOtt und den Menschen ein Widerspruch erheben, mittelst Beleidigung jenes höchsten Wesens, so kan es auch geschehen mittelst Bestrafung unserer Neben-Geschöpfe.

§. 8.

n) Daß der Schaden, welcher aus einem Verbrechen auf die ganze bürgerliche Gesellschaft abfleußt, der sichere und beste Maaßstab der Verbrechen seye, wird schwerlich heutiges Tages mehr in Zweifel gezogen werden; aber die Grösse eines solchen Schadens oder deren Gegentheil zu bestimmen, ist eine Sache von mehrerm Nachdenken, und können bey einer solchen Abmessung des auf eine solche Gesellschaft fliessenden Schadens Vorurtheile gar leicht entweder zu viel oder zu wenig thun, theils in deme, daß solche verhindern, daß man das Verbrechen in seiner wahren oder natürlichen Gestalt nicht erkennen will oder kan, theils in deme, daß man, von Leydenschaften hingerissen, ein Verbrechen weit schwerer beurtheilet, als solches würklich beurtheilt zu werden verdient, wenn man es mit ohnbefangenem Gemüth betrachten würde.

Es fragt sich dahero zuförderst, was denn der Schaden seye, der in solchen Fallen auf eine bürgerliche Gesellschaft abfliesse, und worinnen dessen Grösse oder Ringfügigkeit bestehe? und hievon wollen wir unserm geneigten Leser unsere Gedanken mittheilen, das weitere dessen vernünftigen Beurtheilung überlassende.

Die Grundsätze des natürlichen Rechts bestimmen den Schaden überhaupt als ein Uebel, welches aus einer Verletzung entstehet. Kein Verbrechen kan ohne Verletzung seyn; und also ist der Schaden, der in solcherley Fällen auf die bürgerliche Gesellschaft abfleußt, dasjenige Uebel, welches sie aus dem Verbrechen würklich zu empfinden

§. 8.

Abtheilung der Verbrechen.

Wir haben nunmehr den wahren Maasstab der Verbrechen eingesehen, nemlich **den Schaden der daraus auf die bürgerliche Gesellschaft abfliesset.** n) Dieses ist eine von jenen

empfinden hat. Wir setzen, würklich zu empfinden. Dann so gewiß dem natürlichen Recht in allweg angemessen ist, daß ein zugefügter Schaden so viel möglich wieder hergestellt werde, eben so gewiß will solches auch haben, daß eine jegliche Verbesserung eines zugefügten Schadens dem beleidigenden Theil zu statten komme, weilen dardurch der vorhero in einige Unvollkommenheit gesetzte Zustand des beschädigten Theils wiederum in eine grössere Vollkommenheit gesetzet wird, als sie kurz vor dieser Verbesserung gewesen ist. Darum kan ein Verbrechen, wann es etwa auch anfänglich von beschwerlichen Folgen vor den Verbrecher zu seyn scheinet, durch eine solche nothwendige Verbesserung des gegentheiligen Zustandes eine starcke Verringerung in der Strafe erleiden. Derowegen so ist dasjenige Gute, so von dieser nothwendigen Verbesserung des zugerichteten Schadens herrühret, an solchem vorerst gleichsam abzuschreiben, und erst alsdenn nach dem Verhältnuß des übrigen Schadens die Strafe zu bestimmen.

Kein Uebel ist von gleicher Beschaffenheit. Eines ist grösser das andere kleiner, und so ist es auch mit dem Schaden. Je nachdeme nun eine mehrere oder wenigere Verletzung mit solchem Schaden verbunden ist, (es seye solche hernach entweder in der Vielheit derer Personen, die verletzt worden, oder in der Art der Verletzung selber zu suchen,) je grösser oder geringer ist der Schaden, und mithin auch das Verbrechen.

Hieraus

handgreifflichen Wahrheiten, welche, ob man gleich zu

Hieraus nun ergibt sich nachfolgendes, und zwar erstlich, daß ein Verbrechen, von einer solchen Art, daß solches auf keinerley Weise wieder verbessert werden kan; billig schwerer zu bestraffen seye, als ein anderes, welches wiederum verbessert werden kan, denn eben darum, weil eine Verbesserung des zugerichteten Schadens nach den natürlichen Gesetzen selbsten ohnumgänglich erforderlich ist, solche aber bey einem ohnverbesserlichen Schaden gänzlich aufhöret; so ist nöthig, daß man dargegen ein desto grösseres Uebel solchem entgegen setze, welches die Menschen abhält, jenes Verbrechen zu begehen, wordurch mithin dasjenige ergänzt wird, was an der sonst nothwendigen Schadens-Ersetzung abgehet.

Zweytens, daß die Schadens-Ersetzung bey einem Verbrechen solches zwar verringere, aber nicht ganz und gar aufhebe. Wann dasjenige Gute, welches mit einer Verbesserung des Schadens verbunden ist, zuförderst an dem Verbrechen abgezogen worden ist, so wird dennoch noch einiges böses und strafwürdiges ohnstreitig überbleiben, wann auch der Schaden ganz und gar hergestellt ist. Wenigstens ist allemal noch die Uebertrettung des Gebots, die Geringhaltung der Strafe und die Mißhandlung an und vor sich selbsten betrachtet Uebels genug, welches dessen ohnerachtet gleichsam an dem Verbrecher kleben bleibt, dahero auch dieses mit gutem Fug und Recht zu bestraffen ist.

Drittens, daß eine wahre Bestimmung des zugefügten Schadens darinnen hauptsächlich zu suchen, je mehr er auf die ganze Gesellschaft abgeußt, d.i. je mehr diese Gesellschaft ihn würklich und unmittelbarer weise zu empfinden hat. Kein Verbrechen ist nicht, welches nicht die ganze Gesellschaft beleidiget, dann gleichwie eben darum solche

auf

zu deren Entdeckung weder eines Quadranten noch

aufgerichtet worden, damit wir vor anderer ihren Verletzungen oder Beleidigungen ſicher ſeyen, mithin ein einzelnes Glied derſelben eben dasjenige begehren kan, was alle übrige fordern können; ſo muß nothwendig die Beſchädigung eines einzelnen Gliedes der Geſellſchaft zugleich die ganze Geſellſchaft mitbeleidigen, weil dieſe Verletzung mit dem beliebten Haupt-Endzweck, i. e. der gemeinſamen Sicherheit nicht übereinkommt: obwohlen an und vor ſich ſelbſten die Beſchädigung einer einzigen Perſon der Schaden aller nicht iſt. Je mehrere Perſonen alſo den Schaden ohnmittelbarer Weiſe zu empfinden haben, und je mehrern Perſonen einer ſolchen Geſellſchaft auf ſolche Weiſe Beleidigungen angethan werden, deſto gröſſer, deſto empfindlicher iſt der Schaden.

Man kan nun aus obigem manche gute der Billigkeit und Recht angemeſſene Bewegungs-Gründe herausnehmen, wann man unterſuchen will, warum heutiges Tages in Beſtrafung der Verbrechen mit ohngleich mehrerer Gelindigkeit zu Werk gegangen wird, und warum eine Gelindigkeit in der Strafe einen Richter niemalen zu gereuen hat, wann er ſolche nicht zu weit treibt. Es iſt dem natürlichen Recht vollkommen angemeſſen, daß bey einem jedweden Verbrechen vorerſt das Gute abzuziehen ſeye, welches von einer nothwendigen Verbeſſerung des zugefügten Schadens abhange. Daraus folget, daß man alſo hauptſächlich die mögliche Erſetzung deſſelben nicht verabſäume, und alſo keine ohnzeitige Barmherzigkeit es zu nennen ſeye, wann man die Wiedererſtattung allerdings zu ſtatten kommen läßt. Es muß der gemeine Schaden in Obacht genommen werden bey Abmeſſung der Strafe. Daraus folgt, wann ſolcher etwa an und vor ſich ſelbſten betrachtet nicht groß iſt, oder man ſeine Verbeſſerlichkeit vor Augen

ſiehet,

Fernglases, sondern eines nur mittelmäßigen Verstandes bedarf, durch einen wunderbaren Zusammenfluß von Umständen mit einer entschiedenen Gewißheit noch nicht erkannt sind, außer von einigen denckenden Menschen, deren es wenige bey jedem Volke und in jedem Jahrhundert gegeben hat. Ueberhaupt aber haben gewisse Asiatische Vorurtheile, gewisse von Ansehen und Macht unterstützte Leidenschaften zum öftesten durch unvermerkte Triebfedern, einigemale auch durch gewaltsame Eindrücke in dem leichtglaubigen Gemüthe furchtsamer Menschen jene einfachsten Kenntniße zu zerstreuen gewußt, woraus vielleicht die erste Philosophie der hervorkeimenden allerersten bürgerlichen Gesellschaften bestand, und auf deren Erkenntniß das helle Licht unsers Weltalters uns zurück zu führen scheinet, jedoch mit einer weit größern und gründlichern Zuverläßigkeit, welche uns eine geometrische Untersuchung, tausend traurige Erfahrungen, und die gegenseitigen Hindernissen selbst verschaffen können. Die Ordnung würde uns nun leiten, die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und die Art sie zu bestrafen zu erforschen, und zu unterscheiden, woferne uns nicht ihre, wegen der mit den verschiedenen Zeiten und verschiedenen Himmels-Gegenden immer abwechslenden Umständen veränderliche Natur in eine zu weitläuftige und verdrüßliche Untersuchung aller Kleinigkeiten verwickelt.

siehet, oder wann sonsten noch einige Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, so hat man eben alsdann nicht so sehr zu der sonst gesetzten Strafe zu eilen, sondern kan es vielmehr

Digitized by Google

wickelte. Ich werde mich also begnügen, die allgemeinsten Grundsätze und die eben so schädliche als allgemeine Irrthümer anzuzeigen, um sowohl jene Art der Menschen aus dem Irrthum zu reissen, die aus einer übelverstandenen Freyheits-Liebe eine gesetzlose Unabhängigkeit einführen wollten, als diese, welche ihre Neben-Menschen zu einer klösterlichen Pünctlichkeit zu zwingen gedachten.

Einige Verbrechen zielen dahin unmittelbar das Band der bürgerlichen Gesellschaft oder denjenigen zu vernichten, der sie vorstellt. Einige beleidigen die besondere Sicherheit der einzelnen Bürger in Absicht entweder auf das Leben oder auf die Ehre. Wieder andere sind solche Handlungen, so demjenigen entgegen sind, welches zu thun oder zu lassen in Ansehung des gemeinen Bestens ein jeder verbunden ist. Die ersten und deswegen auch die größten Verbrechen, weil sie am meisten schaden, sind jene, welche unter dem Namen des **Hochverraths** bekannt sind. Nur die Tyranney und die Unwissenheit, welche sowohl die Worte als die deutlichsten Begriffe verwirret, können diesen Namen und folglich auch die größte Strafe Verbrechen von einer andern Natur beylegen, und auf solche Art die Menschen, wie in tausend andern Gelegenheiten, zu Schlachtopfern eines einzigen Worts machen. Ein jedes obschon nur gemeines Verbrechen

vielmehr bey einer gelindern bewenden lassen. Und hiernach möchten sich die Verhältnuße der Verbrechen gar leicht beurtheilen lassen.

beleidiget die bürgerliche Gesellschaft; aber nicht ein jedes suchet sie unmittelbar zu zerstöhren: o) die sittliche wie die natürliche Handlungen sind im Kreise ihrer Würksamkeit von der Zeit und dem Raum eben so eingeschränket und umschrieben wie alle übrige Bewegungen der Natur; darum kan auch eine einzige boshafte Auslegung, welche insgemein die Philosophie der Sclaverey ist, jenes verwirren, was von der ewigen Wahrheit durch unumstößliche Verhältnisse unterschieden worden.

Auf diese folgen die Verbrechen wider die Sicherheit eines jeden Bürgers insbesondere, da dieses der Haupt-Endzweck einer jeden ächten bürgerlichen Verfassung

o) Man hat also bey dem Laster des Hochverraths hauptsächlichen darauf zu sehen, daß man denjenigen, der dieses Lasters beschuldiget wird, eine solche Handlung beymessen könne, deren Ausgang entweder die ganze Gesellschaft ohnmittelbar zerstört, oder wenigstens der allgemeinen Sicherheit schnurstracks zuwider gewesen wäre. Solcherley Arten von Hochverrath können in dem L. 1. sqq. ff. & L. 5. C. ad Legem Juliam Majestatis mit mehrerm ersehen werden. Inzwischen so hart auch die darauf gesetzte Strafe des Viertheilens oder der Ertränkung, nach Art des Geschlechts ist, sogar, daß auch vermöge der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung weyl. Kayser Carls des fünften glorw. And. Art. 124. solche Straffe nach Befinden der Umstände erhöhet werden darf; so will sie dennoch auf der andern Seite betrachtet auch die Schwere der Strafe nach Umständen gemildert wissen, und wird dahero wohl niemand trügen, wann er behauptet, daß, gleichwie die Wichtigkeit des

Verfassung ist, muß man nothwendig um die Verletzung des von jedem Mitgliede des Staats sich erworbenen Sicherheits-Rechts hindan zu halten, eine der beträchtlichern gesetzmäßigen Strafen auf ein dergleichen Verbrechen schlagen.

Die Meynung, die ein jeder Bürger haben soll, alles das thun zu können, was den Gesetzen nicht zuwider ist, ohne eine einzige andere Ungelegenheit besorgen zu dürfen, als welche mit der Handlung selbst einigermassen verbunden ist: diese Meynung ist jener wahre politische Grundsatz, der von dem Volke für untrüglich gehalten, und von den obersten Verwaltern der Gerechtigkeit nebst einer unverletzlichen Bewahrung der

des Schadens oder des Aergernußes in einem solchen Fall nach eignem Ausdruck des Gesetzes selber die Strafe mehren solle; also das entgegen gesetzte solche Strafe in gewisser Maasse verringern dürfe und könne. Im übrigen aber erwählet immer ein gewissenhafter Richter den besten Weg, wann er dem selbsten sich auf die gedachte P. H. G. O. begründenden Rath des vormaligen berühmten Professoris zu Helmstädt, **Daniel Claßen**, folget, welcher in seinem Commentario ad cit. art. 124. ausführlich schreibet: „Cautionem esse adhibendam ne Judex temere, „vel poenam exasperet vel mitiget; sed, si du„bius fuerit, prius Consilium Prudentum requirat, „numquid illi pro ratione circumstantiarum poe„nam vel augendam vel mitigandam esse arbitrati „fuerint, ne scilicet Judicis vel parum considerati „vel affectibus dediti arbitrio committatur simpli„citer quod adhuc maturam Jurisperitorum con„sultationem & decisionem requirit.

Digitized by Google

der Gesetze beständig angepriesen werden sollte; diß ist jener geheiligte Grundsatz, ohne welchem keine rechtmäßige bürgerliche Gesellschaft bestehen kan; und jener gerechte Ersatz für die Aufopferung der unumschränkten natürlichen Freyheit, die jedem fühlbaren Wesen gemein, und nur durch dessen eigne Kraft beschränket ist; dieser Grundsatz bildet die freyen, die starkmüthigen Seelen, und die erleuchtete Geister, und machet die Menschen tugendhaft; diese Tugend aber ist so geartet, daß sie der Furcht zu widerstehen weiß, weit entfernt von jener beugsamen Klugheit, die nur demjenigen angemessen ist, der ein ungewisses und erbetteltes Daseyn erdulden kan. Die Unternehmungen wider die Sicherheit und Freyheit der einzeln Bürger sind also eines der größten Verbrechen; und in diese Claß kommen nicht nur allein die Mordthaten und Diebstähle von schlechten und gemeinen Leuten, sondern auch die Gewaltthaten und Raubereyen der Großen und der Obrigkeitlichen Personen, als wovon der Einfluß in einer weit größern Erstreckung und mit stärkerm Nachdruck sich äussert: indem selbiger in den Unterthanen sogar die Begriffe der Gerechtigkeit und der heiligsten Pflichten ersticket, und dafür das Recht des Stärkern unterschiebet, ein Recht, welches eben so gefährlich ist für den, der es ausübet, als für den, der es erdulden muß.

§. 9.
Von der Ehre.

Ein sehr merklicher Widerspruch waltet hier ob zwischen den bürgerlichen Gesetzen, welche mehr als alles

alles andere den Körper und die Güter eines jeden Bürgers auf das eifersichtigste bewahren, und den eingebildeten Gesetzen der sogenannten **Ehre**, worbey es blos auf Eigensinn und Vorurtheile ankömmt. Dieses Wort, **Ehre**, ist eines derjenigen, welches die Grundlage zu weitschichtigen und scheinbaren Vernünfteleyen geborget hat, ohne daß ein einziger bestimmter und dauerhafter Begrif jemals damit wäre verbunden worden. Wie armselig sind die Gemüther der Menschen beschaffen, daß die entfernteste und lange nicht so wichtige Kenntniße vom Umlaufe der Himmels-Cörper weit deutlicher und gegenwärtiger den Menschen sind, als die nächsten und wichtigsten Begriffe von sittlichen Dingen, welche immer wankend und verwirrt bleiben, so wie die stürmische Leidenschaften sie erregen, und die dadurch verleitete Unwissenheit sie annimmt und fortpflanzt: allein dieses scheinbare Wunder wird verschwinden, wenn man betrachtet, daß gleichwie man von Gegenständen, die dem Auge zu nahe sind, geblendet wird; also verursache auch die gar zu große Nähe der sittlichen Begriffe, daß die häuffige einfache Begriffe, welche sie ausmachen, sich leicht vermischen, und daß dabey einem geometrischen Geiste, der da die Erscheinungen der menschlichen Empfindungs-Kraft abmessen will, die zur Absonderung nöthige Linien verwirret werden. Das wunderbare von alle diesem wird sich bey einem gleichgültigen Naturforscher leicht verliehren, dann er wird einsehen, daß es bey weitem keiner solchen Zerrüttung von Sittenlehren, noch auch so vieler Bande bedürfe, um die Menschen

glücklich

glücklich und einer frohen Sicherheit genießend zu machen.

Diese **Ehre** nun ist einer von solchen zusammen gesetzten Begriffen, welche ein ganzes ausmachen, das nicht nur allein aus einfachen, sondern auch aus gleichfalls zusammen gesetzten dergleichen Begriffen bestehet, welche, da sie sich dem Gemüth verschiedentlich vorspieglen, einige von jenen unterschiedlichen Bestand-Theilen, wovon sie zusammen gesetzt sind, bald zulassen, bald ausschliessen; insgemein erhalten sich davon nur einige wenige ohne Gefahr der Veränderung auf die Art, gleichwie mehrere zusammen gesetzte algebraische Größen einen allgemeinen Dividenten zulassen. Will man nun einen dergleichen allgemeinen Dividenten in den verschiedenen Begriffen, welche die Menschen sich selbst von der Ehre machen, antreffen: so muß man einen flüchtigen Blick auf die Entstehungs-Art der bürgerlichen Gesellschaften werfen. Die ersten Gesetze und die ersten Obrigkeiten entstanden aus der Nothwendigkeit den Unordnungen des physischen Despotismus der einzelnen Menschen abzuhelfen; dieses war das Ziel und Ende, warum man in bürgerlichen Gesellschaften zusammen getretten, und dieser hauptsächliche Endzweck hat sich noch immer erhalten, wo nicht allezeit in der That selbst, doch wenigstens zum Schein, trotz aller auch verderblichen Gesetzbücher. Allein die Menschen näherten sich immer mehr und mehr einander, und erweiterten ihre Kenntnüsse; dadurch entstand eine unendliche Reyhe von Handlungen und Bedürfnissen, welche immer einander wechselsweise unterstüzten, und

über

über die Vorsichtigkeit der Gesetze zwar für allzeit die Oberhand erhielten, dagegen der würklichen Kraft eines jeden Menschen unterliegen mußten. Von diesem Zeitpuncte fieng der Despotismus des Vorurtheiles an, des einzigen Mittels, jene Güter von andern zu erlangen, und jene Uebel abzuwenden, wegen welcher die Gesetze Vorsehung zu thun nicht erkleckten. Und eben dieses Vorurtheil ist es also, so den vernünftigen und unvernünftigen Menschen martert, welches den Schein-Tugenden ein größeres Ansehen als den ächten Tugenden giebt, welches sogar manchen Missethäter zur Würde eines Glaubens-Apostels zu erheben weis, weil es dabey seinen eigenen Vortheil findet. Dahero ist der Beyfall unserer Menschen nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig geworden, damit man nicht in der allgemeinen Waagschale ungewichtig befunden werde: dahero, wenn der Hochmüthige solchen Beyfall zu erwerben sucht, weil derselbe ihm nützlich ist: wenn der Eitle sich solchen erbettelt als ein Zeugniß seines eigenen Verdienstes, so siehet man, daß ein Mensch, der auf seine Ehre hält, diesen nemlichen Beyfall als nothwendig erfordern muß. Die Ehre ist ein Bedingniß, welche die meisten Menschen als den wesentlichsten Theil ihres Daseyns ansehen. Da die Ehre erst alsdann, nachdem die Menschen in bürgerliche Gesellschaften zusammen getretten, entstanden war, so konnte sie nicht in die allgemeine Hinterlage der ersten Grundgesetze gebracht werden, vielmehr ist sie ein plötzlicher Zurücktritt in den ehemaligen Zustand der natürlichen Freyheit, und eine augenblickliche Entziehung der eignen Persohn von solchen

ſolchen Geſetzen, welche in dergleichem Falle einen Bürger nicht genug beſchützen können.

Sowohl bey einer äußerſten bürgerlichen Freyheit, als bey einer äußerſten Knechtſchaft, verſchwinden deswegen dieſe Begriffe der Ehre, oder verwirren ſich vollkommen mit andern, weil im erſtern Falle der Deſpotiſmus der Geſetze die Bemühung den Beyfall ſeiner Mitbürger zu erwerben, unnütz macht; im zweyten Falle aber, weil der Deſpotiſmus der Menſchen durch Vernichtung des bürgerlichen Daſeyns ihnen nur eine erbettelte und gleichſam nur augenblickliche Eigenſchaft eines ſelbſtändigen Weſens überläßt. Die Ehre iſt derohalben eines der vornehmſten Grund-Geſetzen in den Monarchien, welche man einen gemäßigten Deſpotiſmus nennet, und in einem ſolchen Staate iſt ſie eben das, was in den vollkommen deſpotiſchen Staaten eine gählige Abänderung in der Regierung iſt: nämlich eine augenblickliche Zurückkehrung in den erſten Stand der natürlichen Freyheit, und eine Erinnerung der urſprünglichen Gleichheit der Menſchen für den Regenten.

§. 10.

Von den Zweykämpfen.

Von dieſer Nothwendigkeit, den Beyfall unſerer denkenden Nebengeſchöpfe zu beſitzen, entſtanden die Duelle, welche eben ihren Urſprung aus der Ohnmacht der Geſetze nahmen. Man hält davor, daß das Alterthum ſie nicht gekannt habe, vielleicht, weil die

die Alten in den Tempeln, bey den Schauspielen, bey ihren Freunden zusammen kamen, ohne daß sie so argwöhnisch gewesen wären, sich vorläuffig mit Waffen zu versehen: vielleicht auch, weil der Zweykampf ein ordentliches und gemeines Schauspiel war, welches die sklavische und niederträchtige Fechter dem Volke gaben, und daher freye Menschen sich schämten, mittelst eines ähnlichen Auftritts für dergleichen gemeinen Fechter gehalten, und also genennet zu werden. Vergebens bestrebte man sich, mittels Bestimmung der Todesstraf wider diejenigen, welche einen Zweykampf annehmen, diese Gewohnheit auszurotten, als welche auf jenes gegründet ist, was einige Menschen mehr als den Tod fürchten; dann ein Mann, der die Ehre liebt, siehet voraus, daß, wenn er die Hochachtung bey seinen Mitbürgern verlieren soll, er der Gefahr ausgesetzt seyn würde, entweder ein bloß einsames Wesen abzugeben, welches der unerträglichste Zustand für einen geselligen Menschen ist: oder ein verächtlicher Gegenstand der Beschimpfungen und der Schande zu werden, wovon die wiederholten Vorwürfe weit unerträglicher, als alle Lebensstrafen einem ehrliebenden Gemüthe vorkommen müssen. Warum giebt es nicht so viele Zweykämpfe bey dem gemeinen Volke, wie bey den Großen? Nicht allein deswegen, weil es unbewafnet ist, sondern, weil die Nothwendigkeit, den Beyfall anderer zu besitzen, nicht so viel gilt bey dem gemeinen Volke, als bey jenen, dieweil sie in einem Grade erhabner, und deswegen auch ihrer Vorzüge halber weit argwöhnischer und eifersüchtiger sind.

Es wird nicht unnützlich seyn, allhier das zu wiederholen, was andere geschrieben haben, nämlich, daß die beste Art, diesem Verbrechen zuvorzu kommen, die

p) Wir haben oben bereits gezeiget, woher eine bürgerliche Gesellschaft von Leuten entstanden, und was der Beweg-Grund zu solcher errichteten Gesellschaft gewesen seye, nämlich eine gemeinsame Sicherheit, oder einen allgemeinen Zustand zu erreichen, in welchem ein jeder Bürger von anderwärten Verletzungen frey seyn könne: durch welche gemeinsame Sicherheit ein jeglicher vor sich selbsten eine grössere Ruhe, eine grössere Sicherheit zu erhalten gedachte, als wenn er nach dem Stand sonstmaliger natürlicher Freyheit, sich solche selbsten, wie er ehedessen berechtiget war, hätte verschaffen müssen. Um diesen gemeinsamen Zustand zu erhalten, haben sie eben ein Stück ihrer natürlichen Freyheit an andere abgetretten, folglich nicht nur dardurch sich anheischig gemacht, niemalen in den uralten Zustand der natürlichen Freyheit wieder überzutretten, um nicht in die alte Verwirrungen wiederum versenket zu werden; sondern auch die Bevestigung derselben einem andern zu überlassen, und also über einen Theil besagter natürlicher Freyheit gleichsam freywilligen Verzicht zu leisten. (1. und 2. Anmerk.) Und was von dem Haupt-Endzweck gesagt werden kann, muß auch von denen dahin einschlagenden Mitteln natürlicher Weise gelten, weil ohne diese jener niemals würde können erreichet werden. (3. Anmerk.)

Ein jeglicher Fürschritt in Absicht auf die Beförderung der Sicherheit eines jedweden insbesondere, (denn diese bleibt an und vor sich niemanden benommen, sondern ist nur eingeschränkt) in soferne solcher Fürschritt der gemeinen Sicherheit entgegen lauft, ist also vertragswidrig und

die Bestrafung des Angreifers sey, nämlich, desjenigen, welcher zum Zweykampf Anlaß gegeben. p) Daß der andere aber für unschuldig erkläret werden soll, der

und unerlaubt. Was ist aber wohl, das eine gemeinsame Sicherheit mehr bekränket, als der Zweykampf, sowol auf Seiten desjenigen, der einen andern hiezu auffordert, als auf Seiten desjenigen, welcher hiezu aufgefordert wird? Dann nehmen wir denjenigen zuerst in Betrachtung, der der Urheber eines förmlichen Zweykampfs oder der Aufforderer (Auctor pugnæ) ist, so ist nicht zu mißkennen, daß seine Absicht dahin gehe, einen andern zu verletzen, der sich doch ein bürgerliches Leben, es seye nun in diesem oder jenem Staat, erwählt und auserlesen hat, um von anderwärten Beleidigungen desto sicherer zu seyn, und zwar so, daß nicht sowohl er selber, als vielmehr ein dritter, dem er einen Theil seiner natürlichen Freyheit aufgeopferet hat, dadurch aufgefordert wird, solche Verletzung zu hintertreiben, weil solche dem gemeinsamen Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft platterdings entgegen ist, dessen Besorgung diesem dritten gebühret.

Will man einwenden, daß solcher Zweykampf um deswillen unternommen werde, damit eine anderwärte vorhergegangene Beleidigung entweder vergolten, oder vors Zukünftige abgewendet werde, so ist beedes eben so widerrechtlich, weil solches nichts anders seyn würde, als ein augenblicklicher Zurücktritt in den Stand der vorigen natürlichen Freyheit, auf die man gleichwohl förmlichen Verzicht geleistet, und die Bestimmung derer hiezu dienlichen Mittel und Wege einem andern überlassen hat: denn warum erwählet er nicht den Vertrags-gemäßen Weg, seine Sicherheit zu erhalten, oder den gewünschten Zustand seiner selbsten zu erzielen, von andern Beleidigungen frey

Digitized by Google

ohne seine Schuld gezwungen worden, jenes zu beschützen,

zu seyn, wenn er denjenigen hiezu auffordert, der ihme solche zu verschaffen eben so feyerlich zugesaget hat, als feyerlich jener sich seiner sonstigen natürlichen Freyheit zum Theil begeben hat, eben um desto sicherer zu seyn? oder kurz, warum ruft er nicht die richterliche Hülfe zur Erhaltung genugsamer Sicherheit an? Es darf auch nicht die Sorge, anderer Leute Beyfall nicht zu erhalten, den Grund eines solchen Verfahrens wohl abgeben, sintemahlen bey unbefangenen Leuten allezeit mehrern Beyfall finden muß, wann man die einmal feyerlich eingegangene Verbindniße kräftiglich erfüllet, als solche vermessener Weise zu brechen sich unterstehet, und Fürschritte thut, die man zu thun nimmermehr ermächtiget ist. Und wann es ja auch um einen Vorwurf einiger Zaghaftigkeit zu thun wäre, so kann eine Herzhaftigkeit, zu rechter Zeit i. e. im Nothfall angebracht, allezeit solchem genüglich abhelfen, ohne daß es nöthig ist, durch unzeitige Herzhaftigkeit den Beyfall irrig denkender Menschen sich zu verschaffen.

Betrachten wir aber die Handlungen des Herausgeforderten, (Auctoris rixæ,) der größten Theils um einer angethanen Beleidigung willen von dem einen zum Zweykampf herausgefordert worden ist, so handelt solcher doppelt ungerecht; denn, sowohl er sich um seiner eignen Sicherheit willen in eine bürgerliche Gesellschaft begeben hat, und also von anderer ihren Beleidigungen frey seyn will, eben so wohl hat er sich auch verbindlich gemacht, niemanden selbsten auch zu beleidigen, und Anlaß dadurch zu geben, daß deren Zustand einiger Verletzung unterwürfig gemacht werde. Gleichwie er nun durch die vorher dem andern angethane Beleidigung sofort ungerecht und sündlich gehandelt hat, also häuffet er solche Verletzung noch dadurch,

schützen, was die Gesetze nicht versichern, nämlich das

 Vorurtheil

dadurch, daß er den Zweykampf, und zwar in keiner andern Absicht übernimmt, als seinen Widersacher zu verletzen, und den Verletzungen des Aufforderers ein gleich schädliches Mittel entgegen zu setzen, welches die Sicherheit des andern in die äusserste Gefahr setzet, an welcher gleichwol dem gemeinen Wesen eben so viel, als an des andern Sicherheit gelegen ist.

Und dahero ist auch in den Grundgesetzen des Heil. Röm. Reichs ganz deutlich enthalten, und klar verordnet, auch durch ein allerhöchstes Kayserl. Commissions-Decret d. d. $\frac{23}{12}$. Sept. 1688. wegen Abstellung des schädlichen Duellirens festgesetzet worden, daß in solchen Fällen sowohl der Ausgeforderte als der Ausforderer, es möge solcher Zweykampf vorgegangen, und in solchem ein Todschlag verübet worden seyn, oder nicht, nach Befund der Sachen und Umstände mit Leibs- oder Lebensstrafe belegt werden sollen.

Neueste Sammlung von Reichs-Abschieden Tom. IV. p. 55.

welches auch nachhero nochmalen unterm $\frac{24}{14}$. Sept. 1670. wiederhohlter bekannt gemacht worden ist, und zwar eben dieses in besonderer Erwägung, daß (um sich der eigenen Worte zu bedienen) ein solches blutiges Balgen und Kugelwechseln wider GOttes Wort, die natürliche, geistliche und gemeine beschriebene Rechte, auch alle Ehrbarkeit und gute Policey und den gemeinen Ruhe- und Friedens-Stand lauffe, nicht weniger auch der vorgesetzten hohen Obrigkeit dadurch in ihr hohes Amt eingegriffen und grosse Aergerniß gestiftet werde, auch die angethane Injurien keinem an Ehr oder erworbenem ehrlichen Nahmen ichtwas von Rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergiessen

Vorurtheil der Ehre, in der Meynung anderer, und die Nothwendigkeit, seinen Mitbürgern zu zeigen, daß er nur die Gesetze, nicht aber die Menschen fürchte.

§. II.

Von der öffentlichen Ruhe.

Endlich gehören unter die dritte Gattung der Verbrechen besonders jene, welche den öffentlichen Ruhestand sowohl, als die Ruhe einzelner Bürger stöhren; dergleichen sind die lärmenden Ausschweifungen des muthwilligen Pöbels auf Straßen, welche dem Handel und Wandel der Bürger gewiedmet sind, dergleichen sind auch schwärmerische Reden, wodurch bey dem fürwitzigen großen Haufen leichtsinnige Gemüths-Bewegungen erreget werden, worinn dem kurzsichtigen Pöbel der Muth, den schon die Menge der Mitschuldigen und Mitbetrogenen selbst einflößet, noch mehr aber jener dunkle und Geheimnißvolle Geist der Schwärmerey bestärket. Vergebens erhebt dagegen ihre Wächterstimme eine geläuterte und gelassene Vernunft, als welche auf einen großen Haufen Menschen zu wirken nicht vermögend ist.

Die

giessen entschuldigen können, zumalen dem Beleidigten schon in andere Wege durch die in Rechten versehene Mittel Hülf- und Genugthuung geschehen könne, ingleichem auch dem Ausgeforderten, daferne er nicht erscheint, an seiner Herzhaftigkeit und Ehrenstand nichts abgehe, auch solche unchristliche Ehrenrettung ungewiß und gefährlich seye.

conf. etiam Consil. Tubing. Vol. V. Cons. LXVII. n. 176. & seq.

Digitized by Google

Die auf öffentlichen Unkösten veranstaltete Beleuchtung der Straßen in den Städten zu nächtlicher Zeit, die durch verschiedene Quartiere einer Stadt vertheilte Wachen, die der Stille und geheiligten Ruhe der Tempel, welche das öffentliche Ansehen schützt, einzig und allein vorbehaltene einfältige und sittliche Belehrungen über die Religion, die zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besondern Wohlfart in den Versammlungen einer Nation, oder alldort, wo die oberste Gewalt ihren Wohnsitz hat, abzuhalten, gewöhnliche Reden, sind lauter wirksame Mittel, den gefährlichen Gährungen der Leidenschaften des Pöbels zuvor zu kommen. Diese Dinge machen einen Haupt-Gegenstand für die Wachsamkeit der Obrigkeit aus, den man **Polizey** nennet: sollte aber diese Obrigkeit nur nach willkührlichen Gesetzen handeln, welche nämlich nicht in einem Gesetzbuch, das in den Händen aller Bürger ist, festgesetzt sind, so würde der Tiranney, welche die bürgerliche Freyheit überall umgränzet, Thür und Thor eröfnet werden. q) Ich finde keine einzige Ausnahme von jenem Grundsatze, daß ein jeder Bürger wissen muß, ob er schuldig oder unschuldig seye. Nur

q) Eben dahero also ist gut, wenn die Reguln einer solchen Polizey bekannt gemacht werden, weil solche zu den Mitteln gehören, wodurch eine gemeinsame Ruhe erzwecket werden solle. Weil nun diese von dem Willen eines dritten abhangen, deme solche Vorkehrung überlassen worden, nämlich der Obrigkeit oder dem Regenten, dieser Wille aber nicht befolgt werden kann, wenn man solchen nicht weiß, noch wissen kann, so ist billig, daß man solche Mittel eben

von der Schwäche einer Regierung und nicht aus der Natur einer guten Verfassung entspringt die Nothwendigkeit, öffentliche Sittenrichter und überhaupt willkürliche Obrigkeiten aufzustellen. Die Ungewißheit dessen, was einem allenfalls begegnen könnte, hat der verdeckten Tiranney mehr Schlachtopfer dargebracht, als eine öffentliche und jedermann in die Augen fallende Grausamkeit, wodurch die Gemüther der Menschen vielmehr aufgewiegelt als niedergeschlagen werden. Ein wahrer Tirann sucht anfangs allezeit das Vorurtheil gelten zu machen, welches der Herzhaftigkeit zuvorkömmt, als die nur allein entweder bey dem hellen Lichte der Wahrheit, oder bey dem Feuer der Leidenschaften, oder bey der Unwissenheit der Gefahr ausbrechen kann.

Was für Strafen sollen nun bestimmet werden, die für solche Verbrechen gehören, vielleicht die Todes-Strafe? Ist sie aber auch wirklich nützlich und nothwendig, die Sicherheit und gute Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten? Die Tortur und Peinen sind sie wohl gerecht, und erhält man dadurch den Endzweck, den die Gesetze sich [illegible] stecken? Welches ist die beste Art den Verbrechen zuvor zu kommen? die nämlichen Strafen sind sie zu allen Zeiten gleich nützlich? Diese Fragsätze verdienten eine Auflösung, die mit jener geometrischen Pünktlichkeit sollte geleistet werden, welcher die Nebel der Vernünfteleyen, die verfüh-

eben sowohl, als die Hinderniße, welche bewegend machen sollen, die Mittel zu ergreiffen, denenjenigen, die solche ergreiffen

verführerische Wohlredenheit und die furchtsame Zweifelhaftigkeit nicht widerstehen können. Sollte ich kein anderes Verdienst haben als dieses, daß ich unserm Italien mit etwas größerer Gewisheit am ersten dasjenige vorgestellt, was schon anderwärts gründlich denkende Köpfe vor mir zu schreiben gewaget haben, und einige Völker wirklich auszuüben anfangen, so würde ich mich glücklich schätzen; Sollte ich aber durch meine Bemühungen die Rechte der Menschheit und der ächten Wahrheit zu unterstützen etwas beytragen können, um den Verzückungen und Aengsten des Todes ein oder anderes unglückliches Schlachtopfer der eben so schädlichen Tiranney als Unwissenheit zu entreissen so würden die Segenswünsche und Thränen auch eines einzigen unschuldigen in den Entzückungen der Freude über die Verachtung der übrigen Menschen mich genugsam trösten.

§. 12.
Endzweck der Strafen.

Auch nur die bloße Betrachtung der bis hieher vorgetragenen Wahrheiten erweiset uns klar, daß der Endzweck der Strafen nicht darinn bestehe, ein empfindliches Wesen zu betrüben, und zu peinigen, oder ein schon begangenes Verbrechen ungeschehen zu machen. Kann wohl in einem politischen Körper, der weit entfernet aus Leidenschaft zu handlen, vielmehr die besondere Leidenschaften eines jeden in stiller Ruhe leiten

ergreiffen sollen, in allweg bekannt mache, auffer welchem sich sonst keine Uebertrettung, also auch kein Verbrechen begreiffen läßt.

Digitized by Google

und beherrschen soll, kann wohl, sage ich, in einem solchen Körper eine dergleichen unnütze Grausamkeit jenes eitle Werkzeug der Wuth und der Schwärmerey oder machtloser Tirannen Platz finden? rufet vielleicht das Wehklagen eines Unglückseligen von der Zeit, die nimmer zurückkehrt, die schon vollendeten Handlungen zurücke? Der Endzweck der Strafen ist demnach nur dieser, den Missethäter zu verhindern, damit er nicht seinen Mitbürgern neue Schäden zufüge, und die andern abzuhalten, damit sie nicht dergleichen Verbrechen begehen. Man muß derohalben nur solche Strafen, und nur eine solche Art in deren Auflegung auswählen, wodurch nebst Beybehaltung des Verhältnißes ein kräftigerer und dauerhafterer Eindruck auf die Gemüther der Menschen und ein weniger schmerzhafter auf den Körper des Missethäters verschaffet wird.

§. 13.

Von den Gezeugen.

In einer jeden guten Gesetzgebung wird als ein Hauptpunkt erfordert, daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Proben der Schuldhaftigkeit genau bestimmet werden. Jeder vernünftige Mensch, nämlich ein solcher, welcher seine eigene Begriffe zu verbinden weiß,

r) So können auch einem Zeugen die Jugendjahre an seiner Glaubwürdigkeit in seiner Maaße einigen Abbruch thun, weil man natürlicher Weise Anstand nehmen muß, ob auch die geringen Kräfte eines noch nicht zur völligen Reiffung gediehenen Verstandes junge Leute fähig mache, Handlungen von

weiß, und der seine Empfindungen, wie andere Menschen hat, kann einen Zeugen abgeben, jedoch muß seine Glaubwürdigkeit abnehmen, nach dem Verhältnisse des Hasses, der Freundschaft und der engen Verbindungen, welche zwischen ihm und dem Beklagten obwalten; r) es sind auch mehrere als ein Zeuge nothwendig, weil indessen, da einer bejahet und der andere verneinet, keine Gewißheit vorhanden ist, und die Unschuld den Vorzug hat; die Glaubwürdigkeit eines Zeugens wird auch desto geringer, je mehr die Entsetzlichkeit eines Verbrechens, oder die Unwahrscheinlichkeit der Umstände anwächst; dergleichen sind, zum Beyspiel, die Zauberey, oder die blatterdings nur grausamer Handlungen. Es ist erweislicher, daß mehrere Menschen bey einer ersten Anklage die Unwahrheit reden, weil es sich leichter zutragen kann, daß bey mehrern Menschen der Selbstbetrug, die Unwissenheit oder ein verfolgerischer Haß zusammen treffen, als daß ein Mensch einer Gewalt sich anmaßen wollte, welche GOtt dem einzeln erschaffnen Wesen entweder gar nicht gegeben, oder doch genommen hat. Das nämliche geschiehet auch bey der zweyten Anklage, weil der Mensch nur nach dem Verhältnisse seines eigenen Nutzens oder Hasses, oder der ihm eingeflößten Furcht grausam seyn kann. Es giebt in dem Menschen keine eigentliche überflüßige Empfindung,

r) von solcherley Art sich begreifflich zu machen, ohne nicht in ihren Begriffen sich bey dem allenfalßigen Feuer solcher Jugend zu trügen, auch weiters solche nach ihrer Sittlichkeit zu beurtheilen, und alsdenn durch ihre Aussagen einen Richter der Wahrheit einer solchen Handlung so überzeugend zu machen, daß er auf solche festen Fuß setzen kann.

Digitized by Google

Empfindung, dieſe ſtehet allezeit mit den Würkungen der unſern Sinnen beygebrachten Eindrücke im Verhältniße. Gleichergeſtalt kann auch die Glaubwürdigkeit eines Zeugens einigemal darum geringer geachtet werden, weil er ein Mitglied einer abſonderlichen Geſellſchaft iſt, deren Gebräuche und Grundſätze entweder nicht genug bekannt, oder von den öffentlichen unterſchieden ſind. Ein ſolcher Menſch hat nicht nur ſeine eigene, ſondern auch die Leidenſchaften anderer an ſich.

Endlich fällt die Glaubwürdigkeit eines Zeugens völlig hinweg, wenn man Worte zu Verbrechen macht, denn der Ton, die Geberden, und alles das, was bey den verſchiedenen Begriffen und derſelben verſchiedener Verbindung mit den Worten vorhergehet, oder nachfolget, verkehren, und verändern die Reden eines Menſchen ſolchergeſtalt, daß es faſt unmöglich iſt, eben dasjenige zu wiederholen, was eigentlich geſprochen worden. Noch mehr die gewaltthätigen und auſſerordentlichen Handlungen, dergleichen die wahren Verbrechen ſind, laſſen allezeit einige Spuren hinter ſich, theils mittels der Menge der Umſtände und theils mittels der Würkungen, die davon entſtehen: aber die Worte verbleiben nur in dem meiſtentheils ungetreuen und oftmals verführten Gedächtniß der Zuhörer: es iſt derohalben ungemein leichter über die Worte als über die Handlungen eines Menſchen Verläumdungen anzubringen; dann bey den letztern erhält der Angeklagte deſto größere Beyhülfe zu ſeiner Rechtfertigung, je größer die Anzahl der Umſtände iſt, die zum Beweisthum angeführt werden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.
Heimliche Anklagen.

Eine augenscheinliche aber geheiligte und bey vielen Völkern durch die Schwäche ihrer Staats-Verfassung nothwendig gewordene Unordnung sind die heimlichen Anklagen. Ein solcher Gebrauch macht die Menschen falsch und hinterhältig. Ein jeder, der an einem andern einen Angeber zu sehen argwohnen kann, sieht einen Feind in ihm; die Menschen gewöhnen sich alsdenn zur Verdeckung ihrer eigenen Gesinnungen und durch die Uebung, dieselben vor andern zu verbergen, gerathen sie endlich dahin, daß sie ihnen selbst verborgen bleiben. Unglücklich jene Menschen, welche schon so weit gekommen sind! ohne deutliche und unveränderliche Grundsätze, wodurch sie geleitet werden sollten, irren sie wankend und verschlagen mit unumgränztem Meere der Vorurtheile herum; stets bemühet sich von Ungeheuren, wovon sie bedrohet werden, zu retten, durchleben sie den gegenwärtigen Augenblick, den die Ungewißheit des zukünftigen immer verbittert. Beraubet der dauerhaften Vergnügungen, der Ruhe und Sicherheit verbleiben ihnen kaum einige wenige hier und da während ihres traurigen Lebens zerstreute Freuden übrig, wodurch sie sich, indem sie von Angst und Unordnung verzehret werden, gelebet zu haben noch trösten können. Und aus solchen Menschen sollen wir unerschrockne Soldaten zu bilden uns Hofnung machen können, welche den Thron des Regenten befestigen, und unser Vaterland schützen sollen? Wie?

unter

unter solchen Menschen sollen wir unpartheyische Obrigkeiten finden? Männer, die mit freyer und patriotischer Beredsamkeit die wahren Vortheile des Regenten entwickeln und unterstützen? welche mit den Abgaben zugleich die Liebe und die Segenswünsche aller Stände der Bürger vor den Throne bringen? und von dortaus sowohl über die Palläste als die armen Schäferhütten, den Frieden und die Sicherheit, und endlich jene arbeitsame Hofnung, sein Schicksal zu verbessern, verbreiten, welche Hofnung die nützlichste Gährung und das Leben der Staaten ist?

Wer wird sich vor der der Verläumdung erwehren können, wenn sie mit dem stärksten Schilde der Tiranney, nämlich der Heimlichkeit, bewafnet ist? Was für eine Staats-Verfassung ist doch diejenige, allwo der Regent einen jeden seiner Unterthanen als seinen Feind im Verdacht hält, und der öffentlichen Ruhe wegen, einem jeden die Seinige zu nehmen gezwungen ist? Schon Montesquiou machte die Anmerkung, daß die öffentlichen Anklagen einer republikanischen Staatsverfassung gemäßer seyen, wo das allgemeine

s) Dieser Ausdruck möchte wohl nach den wenigen Begriffen des Verfassers dieser Anmerkungen zu hart seyn. Die weitere Anmerkungen sollen die Gründe dieses Satzes deutlicher entwickeln, obgleich vorläuffig versichert wird, und versichert werden kann, daß der gedachte Verfasser bey seinen hin und her unter Handen gehabten Processen lieber der Application der Tortur überhoben zu seyn gewünscht hat, als er gerne gesehen, wenn solche gegen verstockte Inquisiten hat angewendet werden müssen.

Digitized by Google

meine Beste die Hauptleidenschaft der Bürger ausmachen sollte, nicht aber einer Monarchie, wo der natürlichen Eigenschaft, der Verfassung wegen, diese Empfindung viel zu schwach ist, wo man am besten thut, einige Commissarien zu ernennen, welche im Namen des gemeinen Wesen die Uebertretter der Gesetze anklagen. Wohl aber sollte man in einer jeden sowohl republikanischen als monarchischen Staatsverfassung dem Verläumder die nämliche Strafe zu erkennen, welche den Angeklagten betroffen hätte.

§. 15.
Von der Tortur.

Eine bey dem größten Theil der Völker durch den Gebrauch geheiligte Grausamkeit s) ist die Tortur, welche man dem Angeklagten anthut, während der Verfertigung seines Processes, entweder ihn zur Bekenntniß eines Verbrechens zu zwingen, oder wegen der Widersprüche, in die er verfällt, oder denselben zur Entdeckung der Mitschuldigen, oder auch zu einer, ich weis nicht was für metaphorischen oder unbegreiflichen Reinigung von der Ehrlosigkeit anzuhalten.

Kein Mensch kann vor dem Urtheilspruch des Richters ein Missethäter genennet werden; t) die bürgerliche

t) Doch ist auch nicht zu läugnen, daß es Fälle gebe, daß nach dem Verhältniß aller Umständen jemand vor einen Missethäter kann und muß gehalten werden, wenn er gleich keine Missethat begangen zu haben behauptet, da er doch des Gegentheils in seinem Gewissen selbsten überzeugt ist, und es nur aufs läugnen ankommt.

Digitized by Google

gerliche Gesellschaft kann ihn auch nicht des öffentlichen Schutzes berauben, bevor es nicht ausgemacht ist, daß er jenen Vertrag verletzet habe, womit er sich denselben Schutz

u) Wann aber ein Richter durch die glaubwürdigste Umstände überzeuget ist, daß ein Inquisit, durch ein höchst glaubwürdiger Weise begangenes Verbrechen jenen Vertrag wegen gemeiner Sicherheit verletzet, und sich dahero seines Schutzes unwürdig gemacht habe, sollte alsdenn die Sicherheit eines einzelnen Menschen dessen ohnerachtet der Sicherheit der übrigen Mitbürger vordringen? Ich glaube: Nein!

w) Wenn die Tortur als eine Strafe wegen eines Verbrechens angesehen werden will, so würde freylich ein solcher Proceß null und nichtig seyn; denn wo kein Verbrechen ist, da ist auch keine Strafe; wo kann aber eine Handlung mit dem Nahmen eines Verbrechen benennet werden, wo man noch zweifelt, ob ein Verbrechen vorhanden seye? Die Straffen sind willkührlich bestimmte böse Folgen auf ein verübtes Verbrechen, in Absicht auf den Verbrecher: wie sollten sie aber solchem vorhergehen dürfen? welches doch unvermeidlich wäre, wann die Tortur vorhero applicirt würde, ehe das Verbrechen und dessen Urheber würklich bekannt ist. Zu deme allen würde daraus folgen, daß, wann ein Missethäter nach auferlegter Peinigung die Wahrheit gestünde, und er nachhero noch dazu mit der ordentlichen und angemessenen Straffe seines Verbrechens beleget würde; solcher alsdenn eine gedoppelte Straffe erleiden müßte, mithin die Straffe ohnproportionirlich wäre, weil er mehr Uebel leiden müßte, als er in dem gemeinen Wesen angerichtet hat.

Es bedienet sich dahero ein Christlicher Richter dieses Mittels nicht in der Absicht eine Straffe zu auferlegen, sondern lediglich um deswillen, damit der Thäter eines Verbrechens

Schutz erworben hat. u) Nur ein ungeheurer Despotismus kann es für rechtmäßig ansehen, dem nachgesetzten Richter die Macht einzuräumen, eine Strafe w) über

brechens bekannt werde, an welchem insbesondere auch in Absicht auf den gemeinen Pöbel, der eben nicht allezeit eine Sache gehörig beurtheilt, dem gemeinen Wesen öfters daran gelegen ist, wie dann auch in den Römischen Rechten solche niemalen zur Bestraffung, sondern zur Herausbringung eines Verbrechens ist vorgekehrt worden.

in Criminibus *eruendis* quæstio adhiberi solet.

L. 1. pr. ff. de quæst.

L. 8. §. 3. ff. de Poenis.

Keine andere Bewandniß hat es auch mit der Tortur in unserm deutschen Reich, denn auch in solchen Fällen solle ein Beklagter hauptsächlich darum befragt werden, ob er der beschuldigten Missethat bekanntlich seye oder nicht, und was ihme von solcher Missethat bewußt seye?

Artic. 46. Const. Crim. Car.

Und wenn er auch solche verneinet, daß alsdenn weiters sich auf das genaueste erkundiget werden solle, ob und wie er anzeigen könne, daß er sothaner Missethat unschuldig seye, wie auch, daß alsdenn nicht weniger dessen eine genaue Erkundigung seiner beygebrachten Unschuld wegen vornehmlich eingezogen werden solle. Artic. 47. cit loc.

Dahero dann bey denen JCtis die Rechtliche Regul entstanden ist, daß die Tortur nicht angewendet werden solle, das Verbrechen selber ins Klare zu setzen, sondern den Urheber solches Verbrechens ausfindig zu machen.

Lauterbach. in Tit. ff. de quæst. §. 9.

Carpzov. Pract. Crim. Q. 108. n. 4.

womit auch ganze Collegia JCtorum einverstanden sind.

Ge. Frid Harpprecht. Decis. Crim. 80. num. 15.

Dn. Tubingenses Vol V. Consil. 107. n. 190.

Digitized by Google

über einen Bürger zu verhängen, während daß man noch zweifelt, ob er schuldig oder unschuldig sey? Dieses Dilemma ist nicht neu: entweder ist das Verbrechen gewiß oder ungewiß! ist es gewiß, so gehöret keine andere Strafe darauf, als die, so die Gesetze bestimmet haben, und die Peinigung ist eben so unnütz, als

x) Dieses Dilemma kann nach disseitigem wenigen Davorhalten, wohl gehoben werden, wenn man solchem entgegen setzet, daß in einem solchen Fall es nicht um das Verbrechen selber, sondern vielmehr um den Verbrecher zu thun seye. Dieser kann aber in der Lage solcher Umstände weder vor schuldig noch vor unschuldig gehalten werden. In solchen Fällen versiret also ein Richter in statu dubio, wo er nicht weiß, wohin er sich wenden solle, weder zur Verdammung des Beklagten, noch zu seiner Loßlassung. Letztere will er nicht gerne geschehen lassen, weil so viele und starke Anzeigen gegen den Beklagten vorhanden sind, daß nichts als seine Bekanntniß abgehen mag, und gleichwol in Ansehung der Bestraffung der Verbrechen der gemeinen Sicherheit gar viel daran gelegen ist: Erstere aber ergreift er auch ungerne, weil dem Richter noch ein Scrupel übrig bleibt, ob etwa dem Beklagten nicht zu viel geschehen möchte? wenn er ad ultimum vitæ halitum noch behauptet, der Thäter nicht zu seyn, und gleichwol verdammet wird.

Man wird zwar einwenden, daß nach eigener Erkenntniß derer Gesetze dieses Mittel sehr gebrechlich seye, und sehr trügen könne, weil auch ein Unschuldiger aus Forcht oder Ungedult wegen der Marter ein Verbrechen eingestehen könne, dessen er doch nicht schuldig seye;

L. 1. § 23. ff. de Quæst.

mithin könne dessen Schuld auch wohl nur auf einer Wahrschein-

Digitized by Google

als unnütz die Bekenntniß des Missethäters ist; ist das Verbrechen aber ungewiß, so darf man keinen Unschuldigen peinigen, denn als ein solcher wird den Gesetzen nach ein Mensch geachtet, dessen Verbrechen nicht erwiesen sind x) Ich aber setze noch hinzu, daß man alle Verhältniße geflissentlich zu verwirren suchet,

scheinlichkeit beruhen, wenn er auch gleich das Verbrechen eingestanden hat, um der Marter loßzukommen: allein eines Theils ist ja bekannt, daß auf eine solche peinliche Frage nicht gegangen, noch weniger auf die peinliche Urgicht hin ein Beklagter verdammet wird, sondern es wird nach verflossener Zeit von einigen Tagen die gütliche Verhör wiederum vorgenommen, auch wenn sich neuere Anzeigen zur Rettung eines solchen Beklagten und Ablehnung der ihm aufgebürdeten Missethat zeigen, von einem gewissenhaften Richter der jederweilige Bedacht auf des Beklagten Rettung genommen. Andern Theils muß ein Christlicher Richter, noch ehe und bevor er zu solchen peinlichen Mitteln schreiten will, selbsten machen, daß solches nicht gebrechlich und gefährlich seye. Der berühmte Herr LEYSER *in Medit. ad Pandect. Spec.* 680. *sub rubro de æquitate tormentorum* giebt uns die Mittel an Hand, wie solches anzugehen, wenn er sagt: „Prudens tamen ac circumspectus „Judex, hanc fragilitatem, hoc periculum, hanc in„certitudinem tollere, et perinde, ut sapiens medi„cus e veneno medicinam facere, fallax remedium „tutum et infallibile efficere potest et debet, sal„tem ad hunc effectum, ut innocens quæstioni „subditus dici non queat. Id autem facile con„sequetur, si quæstionem non aliter decernat, „quam in animo suo plene convictus sit, reum „deliquisse, at saltem certitudinem juridicam ad„huc

wenn man verlangt, daß ein Menſch zu gleicher Zeit der

„huc deficere animadvertat: Tunc demum ad „quæſtionem deveniendum eſt, non prius. Hoc „ADRIANVS præcipit apud ipſum *Vlpianum L. I.* „§. 1. *de Quæſtionibus.* Igitur magiſtratus, quamdiu „ipſe dubitat, ſitne reus nocens an innocens, tor„turam nunquam decernat.„

Wann alſo vorhero ſich ſchon genugſame Spuren vor verhängter peinlicher Frage zeigen, die einen Chriſtl. Richter nothwendig müſſen glaubend machen, der Cajus, der bisanhero alles wegläugne, ſeye gleichwohl der Thäter, könne auch nicht wohl ein anderer, denn dieſer davor gehalten werden, wenn hernach Cajus ſein Verbrechen bekennt, entweder noch vor oder bey der peinlichen Frage, wenn er auch nachhero bey fernerer gütlichen Verhör, wo alle peinliche Mittel wiederum beyſeite geſchaft werden, ſeine Urgicht bekräftiget, ſo kann kein Zweifel wohl mehr übrig bleiben. Und geſetzt auch, es wäre dennoch eine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, oder beſſer zu reden, ein Scrupel übrig, ob nicht auf ſolche Weiſe dem Inquiſiten zu viel geſchehe? ſo iſt die Wahrſcheinlichkeit, daß ihme nicht zu viel geſchehe, weit größer und ſtärker, wenn ſeine eigene Geſtändniß bey und nach der Tortur mit den vorhandenen redlichſten Anzeigen gegen ihn übereinſtimmt, als wenn er usque ad extremum vitæ halitum negiret und öffentlich ausſchreyet, daß Ihm Gewalt und Unrecht geſchehe, vielmehr folget daraus, daß, da ein Richter noch eher einen Gewiſſens-Scrupel faſſen könnte, ob dem Beklagten nicht zu viel geſchehen ſeye? wenn er bey aller Augenſcheinlichkeit der Sache dem Beklagten das Endurtheil ſpricht, und ſolches nichts deſtoweniger an ihm vollziehen läßt, ob auch gleich der Beklagte in den letzten Augenblicken ſeines Lebens unſchuldig ſeyn will: als wenn er ſiehet, daß des Beklagten

ſein

der Kläger und der Beklagte sey, y) und daß die

 schmerz-

sein endliches Geständniß, (wenn es auch gleich ohne peinliche Frage vorher nicht hat können herausgebracht werden,) dennoch mit den glaubwürdigsten und redlichsten Anzeigen übereinstimmt, mithin der Beklagte sich nunmehro als denjenigen Verbrecher darstellet, vor welchen er nach der stärksten Wahrscheinlichkeit hat gehalten werden müßen, welcher letztere Umstand aber der Wahrscheinlichkeit noch angemessener wäre, als ersterer; ein solcher Richter also bey dem erstern Fürschritt weit eher ein billiges Bedenken tragen sollte, als daß er bey dem letztern Anstand findet. Man hat freylich zwar Beyspiele, daß auch Unschuldige sind torquiret worden, die Folge aber: Also muß die Tortur abgeschafft werden, ist nicht bündig. Man kann sie auch mit aller Behutsamkeit gebrauchen. Man hat auch Beyspiele, daß manche Zeugen sind mit Geld bestochen worden, daraus folgt noch nicht: Also sind alle Zeugnisse zu verwerfen. Mißbrauch hebt darum den Gebrauch nicht auf.

Lauterbach. cit. loc. § 5.

Joh. Ulrichs Freyherrn von Cramers Academische Reden p. m. 717.

y) Daß bey Anwendung der Marter ein Richter verlange, daß ein solcher Mensch Kläger und Beklagter in einer Person seyn solle, wird dieses Orts nicht eingesehen, denn in jenem Fall, daß ein solcher Mensch eines Verbrechens angeklaget ist, so verstehet sich von selbsten, daß derjenige, so sich darüber beschwert, der Ankläger seye, und in dem andern Fall, wo ein Verbrechen gerüget wird, ist es entweder der Fiscal, wie solcher an vielen Orten aufgestellet wird, oder wie oben pag. 15. gehört worden, der Gesetzgeber, und zwar von Amtswegen, welcher gleichsam die Person des Anklägers vorstellet. Es ist des Beklagten seine Geständniß vielmehr die Bestättigung dessen, wessen er beschuldiget

schmerzlichen Empfindungen ein Werkzeug, die Wahrheit hervorzubringen,[z] abgeben sollen; gleichsam, als wenn die Richtschnur der Wahrheit in den Muskeln und Nerven eines Elenden läge. Vielmehr ist dieses ein sicheres Mittel, wodurch die starken Missethäter losgesprochen, und die schwachen Unschuldigen verdammet werden müßten.[aa] Dieses sind die schädlichen Folgen dieser so gepriesenen Richtschnur der Wahrheit,

schuldiget, und durch die wahrscheinlichste und stärkste Beweißgründe überführet worden, nämlich eines verübten Verbrechens. Anders wird solches nicht angesehen, als denn kein Mensch sogleich verdammet wird, der sich selbsten eines Verbrechen halber angiebt, eben, weil er in einem solchen Fall Kläger und Beklagter zugleich, und aber keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ein Mensch als Kläger zu seinem Nachtheil von sich etwas ausgeben sollte, das er hinwiederum als Beklagter, so lang als möglich ist, zu seinem Vorstand verneinen würde.

z) Die Wahrheit muß in solchen Fällen schon genüglich bewähret seyn, wenn zu peinlichen Mitteln geschritten wird. (2). Anmerck.)

aa) Keines von beyden. Wann nämlich mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen wird, d. i. wenn man genau prüfet; ob ein starker Missethäter aus purem Muthwillen und purer Bosheit das Richteramt zu elidiren suchet, und also sich schlechterdingen martern lassen will, um der wohlverdienten Straffe zu entgehen? in welchem Fall, nach vorhergegangenen gütlichen und ernstlichen Vorstellungen gar wohl zu mehrern Zwangsmitteln geschritten werden kann und mag, bis endlich eine solche Verstockung den Missethäter gereuet. Und in einem solchen Fall zweifle ich sehr stark, ob nicht der stärkste Missethäter endlich kirre gemacht

Digitized by Google

Wahrheit, einer Richtschnur, die aber nur der alles verwüstenden Grausamkeit eines Menschenfressenden Cannibals würdig ist, und die die Römer selbst, welche in mehr als einem Stücke barbarisch genug waren, nur ihren leibeigenen Knechten vorbehielten, diesen elenden Schlachtopfern einer grausamen und zu sehr gerühmten Schandhaftigkeit.

Welches ist der politische Endzweck der Strafen? Kein anderer, als die Abschreckung anderer Menschen.

gemacht werden könne, ein freywilliges Bekenntniß seines Verbrechens zu thun, davon gleichwol der Richter schon vorhero die stärkste Gewißheit hat. Hingegen bey einem schwachen Missethäter muß sich ein gewissenhafter Richter mit der Marter auch nicht übereilen, sondern des Beklagten seine Schwäche ebenfalls wohl prüfen und untersuchen; ob auch wohl demselben zuzutrauen seye? daß er aus Forcht vor der Marter lieber sagen könnte, was man will, um nur der Peinlichkeit überhoben zu seyn, ob diese Furcht natürlich oder verstellt seye? ob kein Mittel vorhanden, ihn noch von der Marter zu befreyen, und gleichwohlen dem Richterlichen Amt Genüge zu leisten? Ob solcher nicht in dem Weg der Sanftmuth und Gelindigkeit zu bewegen seye, in sich zu gehen? Er muß also alle seine Beredsamkeit hervorsuchen, und alle dienliche Mittel und erlaubte Wege ergreiffen, wie er zu seinem Zweck gelangen kann, bis er endlich siehet, daß es auch bey dem Schwachen nur ein geflissentlicher Verschub seiner freymüthigen Einbekanntniß ist, zu welchem er mit aller seiner angewandten Mühe auf dem Weg der Güte nicht hat kommen können. Und auf solchem Wege fällt mit schwer zu glauben, daß ein schwacher Verbrecher übereilt oder vernachtheiliget werde, wenn auch gleich hernach ein Richter zu den abgenöthigten Zwangs-Mitteln schreitet.

Digitized by Google

Was sollen wir aber für ein Urtheil schöpfen von dergleichen heimlichen und besondern Schlachtbänken, welchen die Tiranney einer unmenschlichen Gewohnheit sowohl schuldige als unschuldige Opfer bringet? Es ist eben so wichtig, ein jedes offenbares Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, als es unnütz ist, das Verbrechen eines Menschen zur öffentlichen Gewisheit zu bringen, welches in den Finsternißen der Ungewisheit verborgen liegt. bb) Ein schon geschehenes Uebel, und dem nicht mehr abzuhelfen ist, kann von der bürgerlichen Gesellschaft nicht gestrafet werden, als in sofern es durch die Reitzung der Unsträflichkeit auf die Gemüther der Bürger einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte.

bb) Die Ohnnützlichkeit, das heimlich verübte und also noch in einiger Ohngewißheit steckende Verbrechen eines Menschen zur öffentlichen Gewisheit zu bringen, sehe ich in der That nicht ein. Denn entweder ist solches Verbrechen überhaupt offenbar oder nicht: Ist es offenbar, so ist es auch ganz gewis, und braucht es also gar keiner Marter, sondern dem Missethäter gehöret alsdenn seine wohlverdiente Straffe; ist es aber nicht offenbar, so liegt dem Richter allerdings sehr viel daran, ein solches Verbrechen genau zu untersuchen, und sowol auf dessen Gewißheit zu dringen, damit nicht durch die Reitzung der Ohnsträflichkeit solches auf die Gemüther der Bürger einen nachtheiligen Einfluß haben möge, und also, wie der Herr Verfasser selber sagt, ist solchem abzuhelfen. Wie kann er aber solchem abhelfen, wenn er nicht auf den Verbrecher dringt? Und wie soll er denn auch andere Mitbürger überzeugend machen, daß seine Beurtheilungskraft ihn nicht betrogen habe, daß dieser oder jener ein Verbrecher seye, wenn er ihm auch gleich solches widerspricht.

Digitized by Google

dürfte. Wenn es wahr ist, daß die Anzahl jener Menschen größer ist, die entweder aus Furcht oder aus Tugend die Gesetze in Ehren halten, als die Anzahl derjenigen, welche die Gesetze übertretten, so muß die Gefahr, bey welcher man es waget, vielleicht einen Unschuldigen zu peinigen, um so höher geachtet werden, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß ein Mensch bey gleich gesetzten Fällen die Gesetze vielmehr geehret als verachtet habe. cc)

Ein anderer lächerlicher Bewegungsgrund zur Peinigung ist die Ablehnung der Ehrlosigkeit; das ist, ein Mensch, den die Gesetze für Ehrlos erkennen, soll seine Bekänntnißen mit Zertrennung seiner Glieder be-

spricht. Würde der Richter alsdenn nicht andere bewegend machen, von ihm zu glauben, ob er sich nicht übereilt, und gegen seine eigne Verbindlichkeit gehandelt habe? entweder dadurch, daß er durch ein übereiltes Urthel dem Verbrecher selbsten zu viel gethan, und dessen Sicherheit nicht genüglich befördert habe, oder aber, daß er durch eine unzeitige Barmherzigkeit oder nachtheilige Fahrläßigkeit, die Sicherheit aller übrigen Mitbürger in Gefahr gesetzet habe, dadurch, daß er zwar das Verbrechen untersucht, dessen Urheber aber entweder zu gelinde oder wohl gar nicht bestraft habe.

cc) Wenn es bis zu einer Tortur kommt, oder kommen solle, muß schon gegen den Beklagten alle Vermuthung wegfallen, daß er entweder aus Tugend oder aus Furcht die Gesetze geehrt habe, denn sonsten würde er ein solches Verbrechen nicht begangen haben. Nur dieses vorher genau untersucht und geprüfet, dann fällt die Gefahr hinweg, vielleicht einen Unschuldigen zu peinigen.

Digitized by Google

stärken. dd) Wahrhaftig, dieser Mißbrauch sollte im achtzehnden Jahrhundert nicht geduldet werden. Man hält dafür, der Schmerzen, der eine Empfindung ist, lösche die Schande aus, die ein blos sittliches Verhältniß ist. Oder ist er vielleicht, dieser Schmerzen, etwan ein nach Art der Chymiker auflösendes Reinigungs-Feuer? Und die Schande ist sie vielleicht ein vermischter unreiner Körper? Es ist leicht, den Ursprung dieses lächerlichen Gesatzes zu erheben, dann die abgeschmackten Vorurtheile, welche ein ganzes Volk angenommen, haben jederzeit einige Verbindung mit andern allgemeinen und vom nämlichen Volke verehrten Begriffen. Es scheinet, dieser Gebrauch von jenen Religions- und geistlichen Begriffen genommen zu seyn, die einen so großen Einfluß auf die Gedenkungsart der Menschen, auf ganze Völkerschaften, und jedes Zeitalter haben. Ein unfehlbarer Lehrsatz versichert uns, daß jene Mackeln, so die menschliche Schwachheit angezogen, und den Zorn des großen Schöpfers nicht in unumschränkter

dd) Auch hier irret sich wenigstens in Ansehung Deutschlandes der Herr Verfasser gar sehr. Die Gesetze erkennen den vor Ehrlos, der ein Verbrechen begangen hat, nicht den, der auf die Tortur gekommen ist. (Delictum infamat, non Tortura.)

L. 14. C. ex quib. caus infam.

Struvii Synt. Jur. Civil. Exercit. VII. Th. 21. in fine.

Wann nun ein solcher Mensch, der nach überstandener Tortur vor vollkommen unschuldig gehalten wird, weil er mittelst der Marter solche aller Unwahrscheinlichkeit ohnerachtet

ter Maaße verdienen, durch ein unbegreifliches Feuer gereiniget werden müßen: Weil nun die Ehrloſigkeit eine bürgerliche Mackel iſt, und weil durch den Schmerzen und das Feuer die ſittlichen Mackeln ausgelöſcht werden; warum ſollten nicht eben alſo die Aengſtigungen der Tortur die bürgerliche Mackel, dergleichen die Ehrloſigkeit iſt, hinwegnehmen können? Ich halte dafür, daß die Bekanntniß des Miſſethäters, welche bey einigen Gerichtsſtülen als ein weſentliches Stück zur Verdammung erfordert wird, einen gleichmäßigen Urſprung habe, weil nämlich in dem Geheimnißvollen Gerichtsſtul der Ohrenbeicht, die Bekanntniß der Sünden ein weſentlicher Theil des Sacraments iſt. Auf ſolche Art mißbrauchen die Menſchen des ſichern Lichts der Offenbarung. Gleichwie nun dieſes Licht allein noch in den Zeiten der Unwiſſenheit beſtehet, ſo nimmt auch die Lehrbegierige Menſchlichkeit in allen Gelegenheiten ihre Zuflucht dazu, und macht davon die abgeſchmackteſten und entfernteſten Anwendungen. Es iſt aber

erachtet erhärtet hat; ſo kann mit dieſem Begrif ein anderer Begrif ſich nicht vereinbaren laſſen: Alſo hat er ein Verbrechen begangen, auf welches die Geſetze die Ehrloſigkeit ſetzen, und alſo ſolche gleichſam abgewaſchen. Denn das Ablehnen der Ehrloſigkeit würde deren würkliches Daſeyn vorausſetzen: wo aber keine Ehrloſigkeit da iſt, kann man ſie auch nicht ablehnen. Der weit natürlichere und bündigere Schluß möchte alſo dieſer ſeyn, weil Beklagter auch in peinlicher Frage nichts anders als ſeine Unſchuld betheuret, mithin auch das Verbrechen geläugnet hat, ſo kann er alſo auch vor keinen Miſſethäter gehalten, und folglich nicht der Ehrloßigkeit nach Rechten unterworfen ſeyn.

Digitized by Google

aber die Ehrlosigkeit eine Empfindung, so weder den Gesetzen, noch der Vernunft, sondern der gemeinen Meynung unterworfen ist. Die Tortur selbst bringt demjenigen, der ihr geopfert wird, eine wirkliche Schande. Auf solche Art nun will man die Schande von jemand ablehnen, dadurch, daß man ihm sie zur nämlichen Zeit wiederum beybringt.

Der dritte Bewegungsgrund, die Tortur denen anzuthun, die man als Schuldige voraussetzt, wirket in jenem Falle, wenn sie bey der Ausforschung sich selbst widersprechen; ee) gleichsam, als wenn die Furcht vor der Strafe, die Ungewißheit des richterlichen Ausspruches, die Feyerlichkeit und das Ansehen des peinlichen Gerichtes, die eben sowohl den lasterhaften als unschuldigen Menschen gemeine Unwissenheit nicht wahrscheinlicher Weise schon an sich selbst erklecklich wären, sowohl den Unschuldigen, der in Furcht gesetzt ist, als den Schuldigen, der sich zu verdecken sucht, in manche Widersprüche zu verwickeln; gleichsam, als wenn dergleichen Widersprüche, die dem Menschen auch im Stande der Ruhe gemein sind, sich nicht vervielfältigen müßten bey einem verwirrten Gemüthe, welches

ee) Nicht sowol in dem Falle, wann die Beklagte sich einander selbsten widersprechen, als vielmehr, wenn sie mit den unverschämtesten Lügen gegen einen Richter zu Werk gehen, wird von einem rechtschaffenen Richter zu peinlichen Mitteln geschritten. Jedoch nach in der Maße, daß nebey diesen offenbaren Unwahrheiten auch andere gravirliche Umstände vorwalten. In Ansehung der Widersprüche aber wird

welches ganz in die Gedanken verſenket, und damit einzig beſchäftiget iſt, wie es ſich von der angedroheten Gefahr erretten möge.

Dieſe abſcheuliche Art, die Wahrheit zu entdecken, iſt ein noch beſtehendes Denkmal jener alten und wilden Geſetzgebung, da man noch für göttliche Urtheilsſprüche die Proben des Feuers, des ſiedenden Waſſers und den ungewiſſen Ausgang der Waffen hielt, gleichſam, als wenn die Glieder der ewigen Kette, welche im Schooße der ſchöpferiſchen Urſache aller Dinge ruhet, der nichtigen menſchlichen Anordnungen halber alle Augenblicke zertrennet, und in Unordnung gebracht werden ſollen. Der einzige Unterſcheid, welcher zwiſchen der Tortur und den Proben des Feuers oder des ſiedenden Waſſers obwaltet, iſt dieſer: daß der Ausgang der erſtern von der Willkühr des Beklagten, und der Ausgang der zweyten von einem blos phyſiſchen und äuſſerlichen Zufall abzuhängen ſcheinet. Alleln dieß iſt ein blos ſcheinbarer nnd nicht weſentlicher Unterſchied, man kann eben ſo wenig frey die Wahrheit ſagen mitten unter den Aengſten und ſchmerzlichen Empfindungen der Tortur, ſo wenig man damals ohne Betrug die Wirkungen des Feuers und des ſiedenden Waſſers verhin-

wird wohl niemand ſofort mit der peinlichen Frage zu Werk gehen, ehe und bevor nicht der Beklagte mit ſeiner Entſchuldigung wegen dieſes Widerſpruchs und den Bewegungs-Grund hierzu befraget wird, damit man auch zugleich beurtheilen könne, ob ſolcher nicht ſowohl aus Irrthum und Unwiſſenheit, als vielmehr einer gefliſſentlichen Boßheit herrühre.

Digitized by Google

verhindern konnte. Eine jede Handlung unsers Willens stehet allezeit im Verhältniß mit der Kraft unserer sinnlichen Fühlungen, welche davon die Urquelle ist, und die Empfindlichkeit eines jeden Menschen hat ihre Schranken. Der Eindruck des Schmerzens kann derohalben so sehr anwachsen, daß er unsere Empfindganz einnimmt, und dem Gepeinigten keine andere Freyheit überläßt, als den kürzesten Weg zu wählen, nämlich für den gegenwärtigen Augenblick sich der Pein zu entziehen. Die Antworten des Beklagten sind alsdann eben so nothwendig, als die Eindrückungen des Feuers oder des Wassers sind. Wer unschuldig, aber empfindlich ist, wird sich alsdenn schuldig geben, wenn er dadurch das Ende der Peinigung zu erwirken glaubt. Aller Unterschied zwischen beyden verschwindet durch eben das Mittel, welches man zu dessen Ausfindigmachung anzuwenden vorgiebt. Der Ausschlag von der Tortur beruhet dahero auf der Leibsbeschaffenheit und jener Ausrechnungskunst, wodurch jeder Mensch von dem andern nach dem Verhältniße seiner Stärke und der Empfindlichkeit sich unterscheidet. Auf solche Art könnte sogar der Mathematiker weit besser als ein Richter diesen Fragsatz erörtern: **wie nämlich nach Maaße der angegebenen Kraft der Muskeln, und der Empfindlichkeit der Nerven eines Unschuldigen der Grad des Schmerzens zu finden sey, wodurch er dahin gebracht würde, ein angegebenes Verbrechen zu bekennen.**

Die

Die Ausforschung eines Beklagten geschieht in der Absicht, die Wahrheit zu entdecken. Gleichwie aber diese Wahrheit sehr schwer aus der Gesichtsbildung, den Geberden und dem Betragen eines geruhigen Menschen zu entdecken ist: so wird man sie noch weniger bey einem solchen ausfindig machen können, bey welchem die Verzuckungen des Schmerzens alle Kennzeichen verändern, welche aus dem Angesicht vieler Menschen, manchmal auch wider ihren Willen, die Wahrheit zu erkennen geben. Eine jede gewaltthätige Handlung verwirret, und macht sogar die geringsten Unterscheidungszeichen der Gegenstände verschwinden, wodurch man sonst das Wahre vom Falschen zu unterscheiden pflegt.

Diese Wahrheiten erkannten sogar die römischen Gesetzgeber; man findet bey ihnen keinen Gebrauch einer Tortur, als nur wider Knechte, welche in Absicht auf das bürgerliche und politische Daseyn für nichts gehalten wurden. Die Engelländer erkannten sie, diese Wahrheiten, ein Volk, dessen Ruhm an Wissenschaften, dessen Oberhand sowohl in Handel als Reichthümern, und deswegen auch an Macht, und endlich dessen erhabene Beyspiele von Tugend und Herzhaftigkeit uns an der Güte ihrer Gesetze nicht zweifeln lassen. In Schweden ist die Tortur abgestellet worden; sie wurde abgeschaft von einem der weisesten Monarchen Europens, welcher, da er die Philosophie auf den Thron erhob, als ein freundschaftlicher Gesetzgeber seiner Unterthanen, dieselbe in die Gleichheit und Freyheit versetzte,

und

und blos von den Gesetzen abhängig haben wollte, so auch die einzige Gleichheit und Freyheit ist, welche von vernünftigen Menschen bey dem gegenwärtigen Zustande der Dinge gefordert werden kann. Die Tortur ward von denen Gesetzen für unnöthig gehalten, bey denen Kriegsheeren, welche doch meistentheils aus einem verworfnen Haufen der niederträchtigsten Menschen zusammen geraffet sind, und deswegen mehr als alle andere Stände derselben bedürftig zu seyn scheinen. Jedem Menschen, der nicht bedenken will, wie groß die Tiranney der Gewohnheit und des Vorurtheiles sey, muß es wirklich sehr wunderbar vorkommen, daß die friedsamen Gesetze von den im Blutvergiesen und Niedermetzeln verhärteten Gemüthern die menschlichste Art zu richten erlernen sollten?

Eben diese Wahrheit fühlen auch endlich, wiewohl nur dunkel, diejenigen selbst, die davon abweichen. Man läßt das während der Peinigung gethane Bekänntniß nicht gelten, wenn es nicht nach derselben Endigung mit einem Eide bestättiget wird! ff) bekräftiget

ff) Auch dieses ist nach hiesigen deutschen Rechten nicht so, wie es der Herr Verfasser beschreibet, sondern der Beklagte, wann er die bereits gethane Bekänntniß widerruft, wird zwar von neuem gemartert, aber erst, wann er gegen seine gethane Bekanntniß keine erhebliche Entschuldigung vorbringen kann, in welch letzterm Fall aber er sodenn in allweg gehört werden soll und muß. Von einem Eid aber weiß man gar nichts.

gg) Der Schluß mit allen seinen Gründen, auf denen er beruhet, möchte eher folgender seyn. Ich Richter finde mich in

niget aber der Beklagte sein Verbrechen nicht, so wird er von neuem gepeiniget. Einige Lehrer und Völkerschaften lassen diese schändliche und verkehrte Warheits-Erforschung nur dreymal zu: einige Völker und andere Lehrer überlassen es der Willkühr des Richters. Auf solche Art wird von zweyen gleich unschuldigen oder gleich schuldigen Menschen der starke und herzhaftige loßgesprochen, der furchtsame und schwache hingegen verdammet, vermöge folgenden richtigen Vernunftschlusses: **ich, Richter, sollte dich eines solchen Verbrechens schuldig finden: du starker hast dem Schmerzen zu widerstehen gewußt, und deswegen spreche ich dich loß: du schwacher bist ihm untergelegen, und deswegen verdamme ich dich. Ich fühle zwar, daß das, euch unter der Peinigung abgenöthigte Bekanntniß, keine Kraft haben sollte, allein ich werde euch von neuem peinigen, wenn ihr das nicht bestättiget, was ihr bekannt habet.** gg)

Zum

in meinem Gewissen überzeuget, und nach vorliegenden dir vorgehaltenen Umständen kann ich nicht anders davorhalten, als (du Starker / du Schwacher) habest dieses Verbrechen begangen; dessen du beschuldiget wirst. Alle Gründe, die ich dir, meiner gefaßten Meynung halber, vorgehalten habe, hast du mir nicht widerlegen können, vielmehr bestärken sie die von dir gefaßte Meynung in mir noch mehr, wann ich habe ersehen müssen, daß du auch selbst deine Unschuld anders nicht als mit läugnen hast darlegen können. Ich habe also dich der peinlichen Frage übergeben, und du Starker

Digitized by Google

Zum letzten entstehet noch aus dem Gebrauch der Tortur die seltene Folgerung, daß der Unschuldige dadurch in einen schlimmern Zustand verfällt, als der Schuldige; denn, wenn man beyde auf die Tortur setzet, so findet der erstere lauter Umstände vor sich, die ihm entgegen sind; bekennet er das Verbrechen, so wird er verdammet, läugnet er das Verbrechen, so wird er zwar für unschuldig erkannt; er hat aber doch eine unverdiente Strafe ausgestanden: der Schuldige hingegen hat einen günstigern Umstand für sich; widerstehet er standhaft der Peinigung, so muß er als unschuldig loßgesprochen werden, ja er hat dadurch die größere Strafe in eine geringere verwandelt; dahero kann der Unschuldige nur verlieren, und der Schuldige gewinnen.

Das

Starker hast sie ausgestanden, und hast nichts bekannt. Du Schwacher aber hast dieselbe zwar nicht ausgehalten, aber bekannt. Dich Starken spreche ich also frey, und überlasse die Sache deinem Gewissen. Oder: Dich Starken muß ich also von der ordentlichen Strafe frey sprechen, finde aber nach Beschaffenheit anderer noch weiters vorgekommener Umstände mich berechtiget, dir diese oder jene ausserordentliche Straffe anzuthun. Dich Schwachen aber muß ich verdammen, nicht, weil du in den Schmerzen unterliegend geblieben bist, nicht, weil du dir nicht besser zu helfen gewußt hast, nicht weil du erst jezo bekennest, auch nicht, weil du unter der peinlichen Frage diß oder jenes gestanden hast, sondern weil du nach der Marter dasjenige bekennest, was mit allen denjenigen Umständen aufs genaueste übereinkommt, die wider dich sind, und die du mir nicht vermocht hast zu widerlegen, deren ich auch vor-

Das Gesetz, welches die Tortur befiehlt, ist ein Gesatz, welches so viel sagt: **Ihr Menschen widerstehet dem Schmerzen, und obwohl die Natur euch eine unauslöschliche Eigenliebe eingeflößt, obwohl sie euch ein unveränderliches Recht zu eurer Beschützung gegeben, so erschaffe ich doch in euch eine vollkommen widrige Regung, nämlich einen heroischen Haß eurer selbst, ja ihr müßt sogar die Wahrheit sagen, auch mitten unter den Streckungen der Muskeln und Verrenkungen der Gebeinen.** Endlich bringt man auch noch einen Beklagten auf die Tortur, um die Mitschuldigen seines Verbrechens zu entdecken, allein wir ha-

vorhero schon nach bestem Wissen und Gewissen überzeuget gewesen bin, welches du hingegen auf keinerley Art hast von dir ablehnen können, ob ich dich gleichwol vorhero darum fleissig befragt, und dir alle Mittel zu deiner Vertheidigung zugelassen habe, damit deine vorgebliche Unschuld gerettet werde. Auch noch magst du solche retten, wenn es dir möglich ist; dahero kannst du meinetwegen auch alles widerruffen, was du einbekennet hast. Ich fordere aber sodenn zweyerley von dir, einmal, daß du mir darlegest, was dich zum Widerruf deines Geständnisses bewogen, damit ich erkenne, ob es nicht lediglich ein böser Vorsatz seye, dich der wohlverdienten Straffe zu entziehen, mich zu höhnen und mir immer vergebene Mühe zu machen; zweytens, daß du mir deine Unschuld durch mehrere Proben darlegest, da ich dir mein richterliches Amt alsdenn nicht versagen will, kannst du mir diß aber nicht thun, und du bist gleichwolen noch verstockt, so sehe ich mich erst alsdenn genöthiget, gegen dich nochmals mit der Schärfe zu verfahren.

Digitized by Google

ben erwiesen, daß sie kein taugliches Mittel sey, die Wahrheit an Tag zu bringen. Wie wird sie also zur Entdeckung der Mitschuldigen dienen können? welches ist dann jene Wahrheit, die man an Tag zu bringen sucht? sollte denn der Mensch, der sich selbst anklagt, andere nicht weit leichter anklagen? Ist es recht, die Menschen um anderer Verbrechen willen zu peinigen? wird man die Mitschuldigen nicht aus der Erforschung der Zeit, aus der Erforschung des Beklagten, und aus dem Corpus delicti, und überhaupt aus allen den nämlichen Mitteln entdecken können, welche zur Vergewisserung des Verbrechens bey den Beklagten dienen müssen? die Missethäter fliehen meistentheils alsobald nach der Verhaftung ihres Mitschuldigen; die Ungewisheit ihres Schicksals verdammt sie allein von sich selbsten zur Verbannung, und befreyet ein Volk von der Gefahr neuer Beleidigungen, mittlerweil die Bestrafung des Missethäters, der in desselben Gewalt ist, den einzig gesuchten Endzweck erwirkt, nämlich andere Menschen von einem gleichmäßigen Verbrechen abzuschrecken. hh)

§. 16.

Von den Eidschwüren.

Ein abermaliger Widerspruch zwischen den Gesetzen und den natürlichen Empfindnißen des Menschen

hh) Ueberhaupt hält der Herr Verfasser von der Tortur, als ob sie eines theils eine Strafe wäre, und andern theils, als ob man mit derselben gegen Beklagte nur allzuschnell verfahren

Menschen entstehet von den Eidschwüren, die man dem Beklagten abfordert, und dadurch verlangt, daß er eben zu einer Zeit die Wahrheit am meisten lieben soll, wo doch der stärkste Eigennutz ihn lügen heißt. Wie kann man ihm wohl eine Schuldigkeit zu schwören aufbürden, wann er dadurch seinen eigenen Umsturz befördern solle? schweigt nicht die Religion bey dem größten Theile der Menschen still, wenn der Eigennutz redet? die Erfahrung aller Zeiten hat gezeiget, daß man von diesem kostbaren Geschenk des Himmels mehr als von jedem andern Dinge den größten Mißbrauch gemacht hat; aus welchem Bewegungsgrunde sollten wohl die Lasterhaften einen Eidschwur in Ehren halten, wenn Menschen, die man für die Weisesten hielt, ihn so oft verletzt haben? viel zu schwach, weil sie von den Sinnen zu weit entfernet, sind meistentheils die Bewegungsgründe, welche die Religion der aufrührerischen Furcht und der Liebe zum Leben entgegen setzt. Die Angelegenheiten des Himmels müssen nach ganz andern Gesetzen als die Angelegenheiten schwacher Menschen beurtheilet werden; und warum soll man eines dem andern entgegen setzen? und warum soll man den Menschen in die Gefahr jenes entsetzlichen Widerspruchs bringen, entweder GOtt zu mißfallen, oder seinen eigenen Untergang zu befördern? auf solche Art befiehlt das Gesetz, welches einen solchen Eidschwur

 auferlegt,

verfahren möchte. Ich glaube aber, er irret in beeden Stücken, wann man den heutzutägigen Proceß und die Führung desselbigen mit seinem sonst an sich vortrefflichen Werkgen gegen einander hält.

Digitized by Google

auferlegt, daß man entweder ein böser Crist, oder ein Martyrer werde. Nach und nach wird der Eidschwur eine blosse äusserliche Feyerlichkeit werden, und die Kraft der Religions-Empfindungen, das einzige Pfand der Ehrlichkeit bey dem größten Theile der Menschen, richtet sich auf solche Art selbst zu Grunde. Wie unnützlich die Eidschwüre seyen, hat die Erfahrung gezeigt. Ein jeder Richter könnte mir hierüber Zeugniß geben, daß man niemals mittels eines Eidschwurs die eigentliche Wahrheit von einem Beklagten herausgebracht; eben diese Unnützbarkeit zeiget uns die Vernunft, welche alle jene Gesetze, die den natürlichen Empfindungen des Menschen zuwider sind, für unnütz und folgsam für schädlich erklärt. Es gehet dergleichen Gesetzen wie den Dämmen, die schnurstracks einem reisenden Strome entgegen

ii) Es ist auch in der That keine Handlung, die mit Besorgniß eines mit solcher verknüpften Meyneids mehr verbunden ist, als die Ablegung des Reinigungs-Eides, denn des Beklagten Vortheil wird nichts anders wohl zugeben, als dasjenige, was durch läugnen auf das höchste getrieben worden, durch dessen Ablegung vollends hinaus zu führen. Ein Christlicher Richter mag dahero wohl hierinnen behutsam verfahren, die Beschaffenheit der Person wohl ansehen, und um Meyneid zu verhüten, solchen lieber nachlassen.

Man wird aber wohl fragen, was man hernach mit dem Beklagten anfangen solle? Ich nehme daher an statt der Antwort Anlaß, die Worte des berühmten D. Johann Samuel Strycken auszuzeichnen, der also schreibet: „Reo quidem meo judicio, ut parcatur animæ „ejus, remittendum esse juramentum, arbitror, „sed

entgegen gesetzt sind; entweder werden sie unmittelbar umgeworfen und eingestürzt, oder ein von ihnen selbsten verursachter Wirbel frißt sie aus, und untergräbt sie unvermeidlich ii)

§. 17.

Von schleuniger Vollstreckung der Strafen.

Je fertiger und je näher eine Strafe auf das vergangene Verbrechen folgt, je gerechter und nützlicher wird sie seyn. Ich sage gerechter, weil sie dem Missethäter die unnützlichen und grausamen Peinen der Ungewisheit erspart, welche theils durch die Kraft der Einbildung, theils durch die Empfindung der eignen Schwachheit immer anwachsen. Ich sage gerechter, weil die Beraubung der Freyheit, da sie eine Strafe

„sed tum, quia tamen & suspicionibus & indiciis „gravatus est, extraordinarie puniri debet. Hoc „enim malis moribus suis, & quia depravata vita „causam suspicioni dedit, satis meruit. Vtile „etiam est, ut, si levior forte confesso delicto „poena statuenda, sententia ita concipiatur, quo „jurans videat, non tanti esse propterea per„jurium committere, & hac ratione a pejerando „abstrahatur. Quod v. gr. tali formula fieri „solet, daß Inquisit seiner Begünstigungen halber mit „10. Thaler oder Gefängniß zu bestraffen, er könnte sich „denn vermöge Eides reinigen, daß er ꝛc. Quo modo „sæpius pronunciavit illustris Facultas Juridica „Halensis.

Stryck. in Meletematibus de Juramentis p. m. 138.

Digitized by Google

ist, kk) vor der Verurtheilung, nur in so weit es die Nothwendigkeit erfordert, vorhergehen kann. Der Kerker ist deswegen nur ein bloser Verwahrungs-Ort eines Bürgers, bis man ihn als schuldig verurtheilet, und diese Verwahrung, da sie ihrer Wesenheit nach schmerzhaft ist, muß so kurze Zeit dauren, ll) und so wenig hart seyn, als es möglich ist. Diese möglichste Abkürzung der Zeit erhält ihre Bestimmung nach dem Grade der nothwendigen Dauer, innerhalb welcher der Proceß geführt wird, und nach dem Grade der Zeitrechnung, mittels derer ein Schuldiger vor dem andern, zu seiner Verurtheilung das Vorgangs-Recht behauptet. Die Verschliessung in dem Kerker findet in so weit Platz, als sie nothwendig ist, entweder die Flucht zu verhindern, oder bevorzukommen, daß die Proben eines Verbrechens nicht vereitelt werden. Der Proceß selbsten muß

kk) Da die Straffen Uebel sind, welche zu Hintertreibung eines Verbrechens auf solches nach seiner Gleichmäßigkeit gesetzt worden sind. (3. und 13. Anmerk.) Kein Mensch aber natürlicher Weise ein Uebel leiden, sondern solchem möglichst ausweichen will; gleichwolen aber der gemeinen Sicherheit an der Bestraffung eines Verbrechens gelegen ist: (3. Anmerk.) so hat man auf Mittel denken müssen, einen Verbrecher zu hindern, daß er keinen Widerstand thun könne, dem Uebel, dem er sich ausgesetzet hat, vorzubeugen. Wie nun das kräftigste Mittel einer Straffe auszuweichen, die Flucht ist, also ist hingegen der Gegenstand davon, oder die Versicherung der Person des Verbrechers das bündigste Mittel ihne anzuhalten, daß er seine Straffe ausstehe, weil er dadurch ausser Stand gesetzet wird, einem Uebel zu entfliehen, dem er sich zwar unterwürfig

muß in der möglichst kürzesten Zeit geendiget werden. Welch ein grausamer Widerstreit, als die Nachläßigkeit eines Richters und die Aengsten des Angeklagten? die Bequemlichkeit und die Vergnügungen einer unempfindlichen Obrigkeit von einer Seite, und von der andern die Thränen, und der Greuel eines schmachtenden Gefangenen? Ueberhaupt müssen die Schwere der Strafen und die Folgen eines Verbrechens den größten Nachdruck für andere haben, und so wenig, als es möglich ist, für den Leidenden hart seyn. Nie kann man eine bürgerliche Gesellschaft für rechtmäßig erkennen, wo man nicht für einen unfehlbren Grundsatz hält, daß die Menschen sich nur den, so viel als möglich, mindesten Uebeln haben unterwerfen wollen.

Ich habe gesagt, daß die Beschleunigung der Strafen weit nützlicher sey; denn je geringer der Ab-

würfig gemacht hat, dem er aber gleichwol dem Trieb der Natur gemäs gerne ausweichen würde. Diese Versicherung der Person geschiehet am füglichsten durch dessen Verwahrung, und ist also die Verwahrnng nicht eine Straffe selbsten, sondern vielmehr ein Mittel zu verhindern, daß ein Verbrecher der wohlverdienten Straffe nicht entgehen, und also das Gericht eludiren könne; dahero auch kommt, daß, je mehr einer verdächtig ist, daß er das Gericht zu vereiteln, und der Straffe zu entgehen suche, je mehr Hinderniße der Richter einem solchen in den Weg zu legen berechtiget ist.

Engau. Elem. Jur. Crim. p. m. 368.

ll) Wann aber die Hartnäckigkeit eines Verbrecherrs die Gefangenschaft verlängert, so hat ein solcher Gefangener niemanden, denn sich selber, die Schuld zuzuschreiben.

Digitized by Google

stand ist von der Zeit, die zwischen der Strafe und der Missethat verlauft, desto stärker und dauerhafter werden in dem Gemüthe des Menschen die zween Begriffe, von Verbrechen und Strafen zusammen gesetzt, so, daß man auf eine unmerkliche Weise das eine als die Ursach, und das andere als eine nothwendige unausbleibliche Wirkung betrachtet. Es ist erwiesen, daß die Verbindung der Begriffe, jene Kette ist, welche das Gebäude des menschlichen Verstandes zusammenhält, und ohne welcher das Vergnügen und der Schmerzen getrennte, und mithin unwirksame Empfindnissen wären. Je mehr die Menschen sich von den allgemeinen Begriffen und Grundsätzen entfernen, das ist, ehe mehr es Menschen sind vom gemeinen Haufen, um so mehr handlen sie auch nach den unmittelbaren und nächsten Verbindungen mit Uebergehung der weitesten und verwickeltesten, welche nur jenen Menschen dienen, die auf einen Gegenstand, nach welchen sie trachten, heftiger erpicht sind, denn das Licht der Aufmerksamkeit beleuchtet nur einen einzigen Gegenstand, und läßt die andern in der Dunkelheit zurück. Eben diese Verbindungen dienen gleichfalls nur erhabnern Geistern, weil sie die Fertigkeit erlangt haben, mit einem eilfertigen Blick vielerley Gegenstände auf einmal zu übersehen, und weil sie die Leichtigkeit besitzen, aus vielerley partheyischen Empfindnißen eine der andern entgegen zu stellen, deswegen ist auch die Wirkung davon, nämlich die daraus folgende Handlung, niemals so gefährlich und unbestimmt.

Dahero

Dahero ist es höchst wichtig, daß das Verbrechen und die Strafe nahe beyeinander seyen, wenn man den Endzweck erreichen will, daß in den rohen, pöbelhaften Gemüthern bey dem verführerischen Bilde eines dergleichen sehr vortheilhaften Verbrechens zugleich unmittelbar der damit verbundene Begrif der Strafe erwecket werde. Eine lange Verweilung bringet hierbey keine andere Wirkung hervor, als daß diese zween Begriffe immer mehr und mehr auseinandergesetzt werden, und so starken Eindruck auch die Bestrafung eines Verbrechens macht, so entstehet doch dieser Eindruck mehr von daher, weil alsdann die Bestrafung als ein Schauspiel, nicht aber als eine Bestraffung angesehen wird; und auch dieses geschieht erst alsdann, wenn schon in den Gemüthern der Zuschauer der Abscheu vor einem dergleichen besondern Verbrechen geschwächet worden, welcher Abscheu doch das Empfindniß der Strafe aufzuwecken sehr geschickt wäre.

Noch ein anderer Grundsatz dienet unvergleichlich die wichtige Verbindung zwischen dem Verbrechen und der Strafe immer mehr und mehr zusammen zu ziehen, nämlich, daß die Strafe, so viel als möglich, der Natur des Verbrechens angemessen sey. Diese Uebereinstimmung erleichtert den Widerstreit ungemein, der zwischen der Anreitzung zum Verbrechen, und der Zurückprellung der Strafe seyn soll; denn durch diese letztere muß das Gemüth entfernet, und zu dem Endzweck geleitet werden, der demjenigen schnurstracks entgegen ist, worzu man durch die verführerische Vorstellung von der Verletzung des Gesatzes verleitet wird.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Von Gewaltthätigkeiten.

Es giebt Verbrechen, welche die Person, und wieder andere, welche die Güter angreifen. Die erstern müssen unausbleiblich mit körperlichen Strafen beleget werden: weder der Große, weder der Reiche sollte einen Preiß auf die Unterdrückung des schwachen und armen Mitbürgers setzen können: sonst werden die Reichthümer, die unter dem Schutze der Gesetze Belohnungen des Fleisses sind, Nahrungen der Tiranney. Es ist um die Freyheit geschehen, so bald jemals die Gesetze zugeben, daß in einigen Fällen der Mensch aufhöre, ein selbstständiges Wesen in Absicht auf das bürgerliche Leben zu seyn, und ein Eigenthum des mächtigern werde. Man würde alsdann die emsigsten Bemühungen des Mächtigen nur dazu angewandt sehen, damit aus dem ungeheuren Haufen der bürgerlichen Verbindungen jene hervorkämen, die das Gesatz ihm zu Gunsten ertheilt. Diese Entdeckung ist jenes Zaubergeheimniß, welches die

mm) In der französischen Uebersetzung des gegenwärtigen Tractats, harreveldtischen Verlags in Amsterdam, finde ich noch folgende bedenkliche Worte eingerückt: Mais les peines pecuniaires ôtereroient souvent le pain a une Famille innocente, & contribueroient peut-être, à multiplier lesvols, en augmentent le nombre des indigens. Die im deutschen also heissen: „Aber es würden die Geldstraffen oft einer unschuldigen „Familie das Geld wegreissen, und vielleicht zu mehrern „Diebstälen Anlaß geben, weil dadurch die Anzahl der „Armen vermehret würde.

Digitized by Google

die Bürger in Lastthiere verwandelt, welches in der Hand des Mächtigen jene Kette ist, womit er die Handlungen der Unvorsichtigen und Schwachen bindet. Dieses ist die Ursach, warum in einigen Staatsverfassungen, die den völligen Schein der Freyheit haben; die Tiranney verborgen bleibt, oder ganz leicht unversehens durch einen von dem Gesetzgeber vernachläßigten Winkel sich einschleicht, wo sie alsdann auf eine unmerkbare Weise Kraft gewinnt, und sich vergrößert. Die Menschen setzen daher öfters vergeblich die stärksten Dämme der Tiranney entgegen, indem sie den unvermerklichen Wurm nicht wahrnehmen, der solche Schutzwehre durchnaget, und eine desto sicherere je verdecktere Bahn dem einreissenden Strome eröffnet.

§. 19.

Von Diebstählen.

Die Diebstähle, welche mit keiner Gewaltthätigkeit verbunden sind, sollten mit Geldstrafen beleget werden. Der, so sich vom Vermögen anderer zu bereichern sucht, soll an seinem eignen erarmen. mm) Allein gleichwie dieses insgemein nn) nur ein Verbrechen des Elends und der Verzweiflung ist, ein Verbrechen jenes

nn) Der Herr Verfasser sagt hier insgemein, und dieses auch nicht ohne Grund, dann wir haben auch Beyspiele, daß Leute, die sich auf bessere Art hätten nähren können, dennoch auf das Laster der Dieberey verfallen sind, bey denen es hernach geheissen:

Auri sacra fames! quo non mortalia cogis
Pectora?

jenes unglückseligen Theils der Menschen, dem das Eigenthums-Recht (erschreckliches aber vielleicht nothwendiges Recht) nur ein bloses Daseyn, übrig gelassen, oo) so sollte für eine Ersetzungs-Strafe jene einzige Gattung der Sklaverey eingeführt werden, die man allein

oo) Daß freylich die Armuth größtentheils die Veranlassung zu Diebereyen gebe; ist nicht zu mißkennen, nach heutigem Weltlauf aber mag in solchen Fällen wohl ein Unterschied gemacht werden unter Leuten, die wahrhaftig, und unter Leuten, die muthwillig arm sind. Mit wahrhaftig Armen, oder mit solchen Leuten, die aus äusserster Noth und Dürftigkeit, oder aber wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unvermögend, getrieben, ein Verbrechen dieser Art begehen, ist billiges Mitleiden zu haben, soferne sie ihre Armuth erweislich machen können, oder ihre Leibes-Gebrechen die deutlichste Beweisthümer selber sind. Doch ist Christlichen Obrigkeiten in solchem Fall selber am Herzen gelegen, daß dergleichen Leute auf solche Weise versorget werden, damit nicht die äusserste Noth sie dahin treibe, Verbrechen dieser Art zum Nachtheil des vermöglichern Neben-Menschen zu begehen. Und an solchen Christlichen Obrigkeiten fehlt es auch nicht, wenigstens beweisen solches die öffentliche Hospitäle, Lazarethe ꝛc. zur Genüge.

Es lauffen aber auch leider heut zu Tage Leute genug herum, die sich vor arm ausgeben, aber aus purem Muthwillen arm sind, denn man ja Exempel hat, daß Leute zum theil lediglich um deswillen dem Bettel nachlauffen, weil sie bey solchem mehr zu profitiren vermeynen, oder die dasjenige, was sie des Tages zwar etwa verdienen, des Abends wiederum durch die Gurgel jagen, und sich mit Fleiß nichts verdienen wollen, mithin zu einer Zeit, wann sie etwa feyrend sind, d. i. keine Arbeit haben, oder das Allmosen

allein gerecht nennen könnte; nämlich jene Sklaverey, wodurch der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, insgesamt, sowohl die Arbeit als Person auf eine Zeit überlassen würde, pp) um derselben wegen des ungerechten Despotismus, dessen sich ein solcher Mensch, wider den bürger-

Allmosen schlecht ausfällt, gleich nimmer wissen, wohinaus sie wollen, und dahero kein anders Mittel als die Dieberey vor sich sehen, damit sie in ihrem wollüstigen Leben fortfahren können: dergleichen Leute aber verdienen keineswegs einiges Mitleiden, weil sie ihre Handlungen dermassen einrichten könnten, daß sie sich nicht mit dem elenden Vorwand einer bittern Armuth zu behelfen Ursache hätten, sondern diese Entschuldigung ist vielmehr ein Deckmantel ihrer Bosheit, indem sie sich damit bereden wollen, ihrer bösen Sache auf einmal eine gute Farbe damit zu geben. Niemand kann besser von der Bosheit solcher Leute urtheilen, als derjenige, dem solche Beyspiele menschlicher Bosheit aus der Erfahrung bekannt sind.

pp) Der Herr Verfasser der belobten Schrifft lobet hier die Straffe der Schanzarbeit, oder der Verurtheilung der Verbrechere am Vestungsbau oder sonsten in öffentlichen Gebäuden zu arbeiten. Es ist auch nicht zu läugnen, daß sie einen vortrefflichen Nutzen habe, ja es ist zu wünschen, daß nur genug Zucht- und Arbeitshäuser aufgerichtet werden möchten, in welchem so viel Diebs- und ander liederliches Gesindel, dergleichen man leider heutiges Tages viel antrifft, zur Arbeit angehalten werden, weil eine solche Strafe der Todes-Strafe nicht viel nachgiebt,

cum sic condemnatis, vita potius sit supplicium & mors solatium.

Harpprecht. Decis. Crim. XXII. n. 57. p. 178.

bürgerlichen Vertrag angemaßt, mittels seiner eignen und vollkommenen Abhängigkeit, den gerechten Ersatz zu verschaffen. Ist aber der Diebstahl mit einer Gewaltthat vermischt; so sollte die Strafe gleichfalls aus einer körperlichen und knechtischen zusammengesetzt seyn. Einige Schriftsteller haben schon vor mir die augenscheinliche

Es sind auch viele Rechtslehrer der Meynung, daß einem Staat damit am allerbesten geholfen sey, wenn man die Diebe nicht henke, sondern sie fleißig in den Zuchthäusern raspeln lasse;

Consil. Tubing. Vol. IV. Cons. 138. n. 26.

indeme sie mehr Scheu vor der Arbeit als vor Strick und Schwerd haben. Und verdient dahero dieses Mittel nicht nur einen allgemeinen Beyfall mit allem Recht, sondern ist auch wohl der harten Todes-Strafe vorzuziehen, zumalen in Verbrechen, wo selbst nach göttlichen Gesetzen die Todes-Straffe nicht einmal gesetzet ist.

Cæterum quia sanguis humanus pretiosissimus est, ac in poenis mitiores esse debemus, cautus proinde debet esse Judex, et poenarum acerbitatem humanitate et undecunque captata occasione temperare.

Harpprecht. Vol. nov. Consil. Civil. & Crim. Cons. 54. n. 88. p. 1205.

Daß aber diese Straffe allein gerecht genennt werden könne, davon gestehet man disseits, daß man den Grund nicht absehen könne, wann man ohnehin betrachtet, wie gefährlich heutiges Tages bey Diebstälen zu Werk gegangen wird. Und obwohlen richtig ist, daß auf solche Weise Verbrecher dieser Gattung gröstentheils der gemeinen Sicherheit nichts mehr in den Weg legen könne, wenn sie auf diese Weise geborgen sind, und unter beständiger

scharfer

scheinliche Unordnung erwiesen, die dadurch entstehet, wenn man die Strafen gewalthätiger Diebstähle von jenen der Hinterlistigen nicht unterscheidet, und eine abgeschmackte Ausgleichung zwischen einer großen Summa Gelds und dem Leben des Menschen macht; qq) allein es

scharfer Aufsicht stehen, folglichen auch andern nicht wohl mehr Schaden thun können: So ist doch diese Strafe von einer solchen Beschaffenheit nicht, daß mit solcher die gemeine Sicherheit durchaus befestiget werden könnte, zumahlen in Fällen, wo solcherley Leute in nicht geringer Anzahl in solchen Orten verwahret werden. Die Erfahrung selbsten begründet die Arglistigkeit dieser Leute, und ihr Vorhaben, der Strafe zu entfliehen. Ja ein hundertäugiger Argus sollte wohl je und je hintergangen werden, wann er zu einem Aufseher aufgestellt würde, so groß ist die List solcher Leute, die sie um so mehr anzuwenden sich so Tages als Nachts befleissigen, weil die Arbeit mit ihrem Faullenzen sich nicht wohl vereinbaren läßt. Wann dahero solche rohe Bösewichte, die nach allen vorgenommenen Graden der Züchtigung, auch der härtesten, (wann sie sich der letzten und äusserstен listiger Weise entzogen haben,) dennoch nicht nachlassen, sondern in ihren Diebs-Angriffen immer fortfahren, und die Ruhe und Sicherheit je länger je mehr kränken, und man gleichwol eine härtere nicht anwenden wollte, die man doch anwenden kann, herentgegen eine jede Strafe dem Verbrechen angemessen seyn solle, so würde natürlicher Weise eine Ungleichheit der Strafe herauskommen, welches den eigenen Sätzen unsers Hrn. Verfassers zuwider seyn würde.

qq) Die Gerichts-Praxis zeiget, daß in unserm Deutschland keine Ausgleichung zwischen einer Summe Geldes und dem Leben eines Menschen gemacht wird, sonsten mancher, der wohl

Digitized by Google

es ist niemals überflüssig, dasjenige zu wiederholen, was man fast niemals vollzogen hat. Die politischen Maschinen erhalten sich mehr als alle andere in ihrer anfänglichen Bewegung, und nehmen am aller langsamsten eine neue an. Es sind dieses Verbrechen von einer völlig verschiedenen Natur, und es ist auch in politischen Dingen dieser Mathematische Grundsatz unfehlbar, daß zwischen **Größen verschiedener Art** das unendliche dazwischen liegt, welches sie absondert.

§. 20.

Von der Ehrlosigkeit.

Die persöhnlichen Unbilden und Verletzungen der Ehre, das ist, jenes billichen Antheils von Hochachtung, den ein Bürger von einem andern mit Recht fordern kann, müssen mit einem gleichmäßigen Verlust an der Ehre bestrafet werden. Diese Gesetzmäßige Entziehung der Ehre ist gleichsam ein Zeichen eines öffentlichen Mißfallens, welches den Schuldigen der öffentlichen Segenswünsche, des Vertrauens seines Vaterstaates, und jener von der bürgerlichen Gesellschaft eingeflößten Verbrüderung beraubet; diese Bestrafung stehet aber nicht in der Willkühr der Gesetze. Es ist dahero nothwendig, daß diejenige Ehrlosigkeit, welche die Gesetze bestimmen wollen, so beschaffen sey, daß sie aus den natürlichen Verhältnißen der Dinge entspringt.

wohl mehr, als einmal, auch eine beträchtliche Summe Geldes gestohlen hat, nicht mit dem Leben davon gekommen wäre, der Schaden ist es vielmehr und die beständige Unsicherheit,

Digitized by Google

entspringt. Ich verstehe jene Verhältnisse, welche durch die allgemeine oder die besondere Sittenlehre dieses oder jenes Volkes entstehen; die letztere Art von Sittenlehren hängt lediglich ab, von den verschiedenen Lehrgebäuden, so man für die eigentliche Gesetzgebung ansehen kann, wodurch die Vorurtheile des gemeinen Haufens und einzelner Nationen beherrschet werden. Ist aber diese Uebereinstimmung der Gesetze mit der Sittenlehre nicht vorhanden: so verliert entweder das Gesetz die öffentliche Achtung, oder die sittlichen Begriffe von Tugend und Frömmigkeit verschwinden, ungeachtet aller Predigten, als welche dem üblen Beyspiele niemals widerstehen können. Der, so an sich selbst gleichgültigen Handlungen als schändlich erkläret, vermindert die Schändlichkeit derjenigen, die es wirklich sind. Die Strafe des Ehrenverlustes sollte weder gar zu oft noch auf eine zu große Anzahl Personen auf einmal verhänget werden: das erstere deswegen nicht, weil die thätigen und gar zu oft wiederholten Wirkungen jener Dinge, so von der Meynung abhangen, die Kraft dieser Meynung selbst schwächen; das zweyte aber deswegen nicht, weil, wo viele für ehrlos gehalten werden sollen, keiner diese Strafe fühlen würde. Dieses wäre jene Art zu verfahren, damit nicht die nothwendigen Verhältniße und die unveränderliche Natur der Dinge verwirret werden. Die Natur, die weder von der Zeit sich einschränken, noch in ihren unaufhörlichen Wir-

sicherheit, die auf die ganze Gesellschaft sich erstrecket, um welcher willen, wenn je auch eine Todesstrafe erkannt wird, ein solcher verruchter Missethäter es insgemein mit seinem Leben bezahlen muß.

Digitized by Google

kungen sich hemmen läßt, verwirret und verkehret alle jene eingeschränkte Veranstaltungen, die sich von ihr entfernen. Nicht allein die Künste des Geschmacks und des Vergnügens haben zu ihrem allgemeinen Grundsatz die getreue Nachahmung der Natur, sondern auch die Staatskunst selbst, wenigstens die wahre und dauerhafte, ist dieser allgemeinen Grundregel unterworfen, indem dieselbe nichts anders ist, als jene Wissenschaft, die unveränderliche menschliche Empfindnißen besser zu leiten, und übereinstimmend zu machen.

§. 21.

Von der Bestrafung der Edelleute.

Mit was für Strafen soll man wohl die Verbrechen der Edelleute belegen, deren Vorzüge und Freyheiten einen großen Theil der Gesetze eines Volks ausmachen? Ich will hier nicht untersuchen, ob diese erbliche Unterscheidung zwischen dem Edelmann und einem gemeinen Bürger in einer Landes-Verfassung nützlich, oder in der Monarchie nothwendig sey; allhier ist auch der Ort nicht, die Wahrheit jener Meynungen zu prüfen, ob nämlich der Adel eine gewiße Zwischengewalt bilde, wodurch ein ausschweifender Despotismus eines Einzigen oder des Volkes zurück gehalten wird, oder ob er vielmehr eine Gesellschaft sey, die in einer sklavischen Abhängigkeit von sich selbst und von andern dennoch die Bemühungen und Früchte des Fleisses und der Hofnung nur in sich selbst wie in einem engen Kreislauf einzuschliessen sucht, gleich jenen

frucht-

fruchtbaren und angenehmen Inseln, die mitten aus dem sandichten und wüsten Arabien hervorragen: oder, sollte man auch voraussetzen, daß die Ungleichheit unvermeidlich, und der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sey, so müßte doch erst untersuchet werden, ob diese Unterscheidung ganzen Gesellschaften oder aber nur einzelnen Personen zugestanden, ob sie bey einem Theile vielmehr festgesetzt, als bey dem ganzen politischen Körper in Umlauf gebracht, ob sie verewiget, oder einer unaufhörlichen Abwechslung unterworfen werden solle. Ich halte mich blos bey der Bestimmung der Strafen für den Adelstand auf, und behaupte, daß sowohl der vornehmste als geringste Bürger mit den nämlichen Strafen müsse beleget werden. Kann jemals eine Unterscheidung entweder der Ehrenstellen oder der Reichthümer halben rechtmäßig seyn, so muß sie sich auf eine vorhergehende Gleichheit beziehen, eine Gleichheit, die sich auf den Gesetzen gründet, welche alle Unterthanen in einer gleichen Abhängigkeit von sich halten. Man muß voraussetzen, daß die Menschen, da sie dem natürlichen Despotismus entsagten, folgenden Grundsatz unter sich selbst ausgesprochen haben: **Derjenige, der fleissiger seyn wird, als alle andere, soll auch größere Ehrenstellen besitzen, und sein Ruhm soll in seinen Nachkommen fortdauren; gleichwie aber der glücklichere und der angesehenere mehrers als andere hoffen kann, so soll er hingegen nicht weniger als andere fürchten, jene Bedingnißen zu verletzen, womit er über andere erhoben worden.** Das menschliche Geschlecht hat

zwar niemals einen allgemeinen Reichstag gehalten, wo dergleichen Grundgesetze wären beschlossen worden; sie sind aber in die unveränderliche Verhältniße der Dinge verwebet, sie zerstören jene Vortheile nicht, die man dem Adelstande zu verdanken glaubt, sie verhindern nur den Misbrauch, der davon entstehen könnte; mit einem Worte, sie machen die Gesetze furchtbar, da sie der Nichtbestrafung alle mögliche Wege abschneiden. Sollte mir Jemand einwerfen, daß die nämliche Bestrafung des Edelmanns wie des gemeinen Bürgers in der That selbst nicht mehr die nämliche sey, theils wegen des Unterschieds der Erziehung, theils wegen der Schande, so die Bestrafung des Erstern über ein ganzes erlauchtes Geschlecht ausbreitet, so würde ich antworten, daß nicht die Empfindlichkeit des Missethäters der Maasstab der Bestrafungen sey, sondern der der Gesellschaft zugefügte Schaden, welcher desto größer ist, wenn ihn ein von ihr selbst mehr begünstigter Bürger verursacht. Ich würde antworten: daß die vorgeschützte Ungleichheit der Strafe nur einen äußerlichen Schein habe, weil in sich selbst jeder Mensch die ihm auferlegte Strafe nach seiner Art verschieden empfindet; die Schande eines Geschlechts hingegen kann jeder Regent leicht aufheben, wenn er mittelst öffentlicher Gnadenbezeugungen das unschuldige Geschlecht von dem schuldigen Mitglied desselben auszuzeichnen sucht. Ist es nicht Jedermann bewußt, daß in die Sinne fallende Förmlichkeiten dem leichtglaubigen staunenden Volke mehr als alle Gründe einleuchten?

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Von den Müssiggängern in einem Staate.

Ein jeder, der die öffentliche Ruhe stöhrt, und den Gesetzen nicht gehorchet, das ist, den Bedingnißen nicht nachlebt, wodurch die Menschen einander sich erdulden und beschützen, muß von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, das ist, verbannet werden. Diß ist die Ursach, warum wohl eingerichtete Staatsverfassungen im Schooße der Arbeit und des Fleisses jene Gattung eines politischen Müssiggangs nicht dulden, den einige geschwätzige Sittenrichter mit jenem Müßiggange vermengen, welcher den Reichthümern, die der Fleiß zusammen gehäuft hat, eigen ist; ein Müßiggang, welcher in jener Maaße nothwendig und nützlich ist, als sich die bürgerliche Gesellschaft verbreitet, und die Staatsverwaltung sich zusammen zieht. Ich nenne jenen einen politischen Müssiggang, der zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nichts beysteuret, weder durch Arbeit noch durch Reichthum; der immer erwirbt, ohne jemals zu verlieren, der von dem Pöbel mit einer dummen Verwunderung verehret, von dem Weisen aber mit einem unwilligen Mitleiden, in Absicht auf jene Wesen, so sein Opfer sind, betrachtet wird. Ein Müssiggang, welcher jene heilsame Triebfeder eines wirksamen Lebens nicht kennete, wodurch der fleißige Burger sich bey dem seinigen erhält, oder seinen äusserlichen Zustand verbessert, und welcher hingegen zuläßt, daß die Leidenschaften des Vorurtheiles, wovon die Triebfedern eben so mächtig sind, in ihrer vollen

Digitized by Google

Stärke wirken können. Jener ist kein politischer Müßiggänger, welcher der Früchte genießt, so die Laster oder Tugenden seiner eignen Vorfahrer ihm überlassen haben, und der für wirkliche Vergnügungen das Brod und das Daseyn der emsigen Armuth verkauft, jener Armuth, welche, anstatt sich durch Gewalt mittels eines blutigen und ungewissen Ausganges die Bedürfniße zu verschaffen, mit den friedsamen und stillen Waffen des Fleisses die verschwenderische Ueppigkeit bekrieget. Deßwegen muß nicht die strenge und eingeschränkte Tugend einiger Sittenrichter, sondern das Gesatz entscheiden, was für ein Müssiggang sträflich sey.

§. 23.

Von Verbannung und Einziehung der Güter.

Soll man denjenigen, der von der bürgerlichen Gesellschaft, wovon er ein Mitglied war, verbannet und ausgeschlossen worden, auch seiner Güter berauben? Dieses ist eine Frage, die aus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten ist. Der Verlust der Güter ist eine größere Strafe, als die Verbannung; es muß also einige Fälle geben, in welchen, nach Verhältniß der Verbrechen, oder der Verlust aller, oder eines Theils der Güter, Platz findet, und auch einige, wo dieses nicht geschieht. Der Verlust aller Güter ereignet sich alsdann, wann die von den Gesetzen verhängte Verbannung eine solche ist, daß dadurch alle Verhältniße, die zwischen der Gesellschaft und zwischen dem sträflichen Bürger obwalten, gänzlich vernichtet werden.

Digitized by Google

werden. In diesem Falle stirbt der Bürger, und der Mensch bleibt allein übrig, ja in Ansehung des politischen Körpers muß die nämliche Wirkung erfolgen, die sonst der natürliche Tod hervorbringt. Es scheinet dahero, daß die dem Schuldigen genommene Güter, eher den rechtmäßigen Erben als dem Landesfürsten zufallen sollten, denn der Tod und eine solche Verbannung sind eins, in Ansehung des politischen Körpers. Allein die Ungerechtigkeit, die ich den Einziehungen der Güter zumesse, gründet sich nicht auf dergleichen ausgeklügelte Sätze: Sollten auch einige behauptet haben, daß diese Einziehungen die Privat-Rache und Gewaltthätigkeiten zu bezähmen fähig wären, so haben sie doch nicht in Betrachtung gezogen, daß die Strafen, wann sie auch etwas Gutes erwirken, deßwegen nicht immer gerecht seyen; dann die Gerechtigkeit derselben muß von der Nothwendigkeit allein bestimmet werden. Und niemals darf ein Gesetzgeber eine auch nützliche Ungerechtigkeit gedulden, wenn er alle Zugänge der immer wachsamen Tiranney verschliessen will, welche insgemein ein augenblickliches Hülfsmittel und den zukünftigen Untergang, die Glückseligkeit einiger Großen und das Elend unendlich vieler Geringern vorzuwenden pflegt. Durch die Einziehungen der Güter wird auf das Leben der Schwachen ein Preis gesetzt, dem Unschuldigen die Strafe des Schuldigen auferlegt, und sogar die Unschuldigen zur verzweifelten Nothwendigkeit gebracht, Verbrechen zu begehen. Welch ein trauriges Schauspiel ist eine Familie, die durch die Verbrechen ihres Haupts zur Schande und dem Elend hingerissen wird.

Digitized by Google

Ohne Grund wird eingewendet, daß man den Schuldigen und dessen Famille ausser Stand setzen müsse, dem Staat künftig zu schaden; genug, daß der Schuldige den für jedem Falle bestimmten Gesetzen unterworfen werde, als wodurch alle weitere Gefahr in die Zukunft verschwindet.

§. 24.

Von dem Famille-Geist.

Schädliche und durch Ansehen unterstützte Ungerechtigkeiten sind auch von den erlauchtesten Menschen gutgeheissen, und in den freyesten Republiken ausgeübet worden, weil man die bürgerliche Gesellschaft vielmehr für eine Vereinigung von Familien als freyen Menschen gehalten hat. Z. B. Es bestehet eine dergleichen bürgerliche Gesellschaft aus hundert tausend Menschen, oder aus zwanzig tausend Familien, deren jede, ihr Haupt mit eingeschlossen, fünf Personen in sich begreift: geschieht nun diese Zusammengesellung den Familien nach, so wird man dabey zwanzig tausend Menschen und achtzig tausend Sklaven zählen: geschieht sie hingegen den Menschen nach, so wird man hundert tausend Burger und keinen einzigen Sklaven finden. Im ersten Falle wird sie aus einer Republik, und zwanzig tausend kleinen Monarchien zusammen gesetzt seyn, im zweyten aber durchdringet der republikanische Geist nicht nur allein die öffentlichen Plätze und National-Versammlungen, sondern auch die häuslichen Mauren, worinnen ein großer Theil der Glückseligkeit oder des Elends

Elends der Menschen zu suchen ist. Im ersten Falle, gleichwie die Gesetze und die Sitten, Wirkungen der Empfindnißen sind, welche die Mitglieder der Republik, das ist, die Häupter der Famille an sich genommen haben; so wird sich auch der Monarchische Geist selbst nach und nach in der Republik einschleichen, und seine Wirkungen werden nur allein von den entgegen gesetzten Vortheilen eines jeden insbesondere, aber nicht mehr von einer Freyheit und Gleichheit athmenden Empfindung eingeschränket werden. Der Geist der Famille ist ein Geist der Kleinigkeiten, und hat nur mit geringen Handlungen zu thun. Der Geist, welcher die Republiken bildet, und dessen Beherrschung nur über die allgemeinen Grundsätze sich verbreitet, siehet die Handlungen, und ziehet sie in die Haupt-Classen, welche zum Wohl des größten Theils nöthig sind, zusammen. In der Republik von Famillen verbleiben die Söhne in der Gewalt des Haupts, so lang er lebt, und sind gezwungen von seinem Tod ein Daseyn zu erwarten, das nur von den Gesetzen abhängt. Da sie gewohnt sind, sich zu beugen und zu fürchten im blühenden und lebhaftem Alter, wo die Furcht, welche von der Erfahrung kömmt, und die man Mäßigung nennet, die Empfindungen noch gar wenig zu dämpfen weiß: wie werden sie den Hindernißen widerstehen? so das Laster der Tugend stets entgegen setzt, in dem schwachen und hinfälligen Alter, welches durch die Verzweiflung die Früchte davon einzuernden noch mehr niedergeschlagen ist, und daher keine lebhaften Aenderungen mehr zuläßt.

In

In einer Republik von Menschen hingegen entstehet aus der häuslichen Gesellschaft blos eine Unterwerfung, welche, frey von allem Zwange einer eigentlichen Oberherrschaft, nur allein die Gesetze eines Vertrages erkennet. Und die Söhne, wenn das Alter sie von der Abhängigkeit der Natur frey macht, welche Abhängigkeit aus ihrer Schwachheit und aus der Bedürfniß ihrer Erziehung und des Schutzes besteht, werden freye Mitglieder des Staats, und unterwerfen sich blos dem Haupt der Famille, so wie freye Menschen, in Ansehung der großen bürgerlichen Gesellschaft, blos in der Absicht, mit gesammten Kräften ihre gemeinsame Wohlfart zu befördern. Im ersten Falle stehen die Söhne, das ist, der größte und nützlichste Theil der Nation unter der Willkühr der Väter; in dem zweyten aber bestehet zwischen ihnen nur jenes gesetzmäßige Band, welches heilig und unverletzlich ist, und auf den gemeinsamen nothwendigen Beystand abzielt, wozu noch das Band der Dankbarkeit für die empfangenen Gutthaten kömmt, welches nicht so sehr von der Bosheit des menschlichen Herzens, als von einer übel verstandenen Unterwürfigkeit, so die Gesetze erzwingen, zerstöhret wird.

Dergleichen Widersprüche zwischen den Grund-Gesetzen der Republik und denen der Familien, sind eine fruchtbare Quelle anderer Widersprüche zwischen der häuslich- und öffentlichen Sittenlehre, wodurch ein immerwährender Streit im Gemüthe eines jeden Menschen erreget wird. Die erstere flößet Unterwürfig-

würfigkeit und Furcht, die zweyte Muth und Freyheit ein; jene läßt die Gutthätigkeit nur auf eine kleine Anzahl von Personen ohne einer willkührlichen Auswahl sich einschränken, und diese auf alle Gattungen der Menschen sich verbreiten; Jene erfordert ein immerwährendes Opfer seiner selbst für ein eitles Götzenbild, welches man das Wohl der Famille nennet, und welches doch öfters dem Wohl eines jeden, woraus die Famille bestehet, entgegen ist; diese lehret uns den eigenen Nutzen zu befördern, ohne die Gesetze zu beleidigen, oder erreget in uns die Begierde, sich dem Vaterlande aufzuopfern, mittelst jener Belohnung, welche eine gewise entzückende Begeisterung, so der Handlung zuvorkömmt, ertheilet. Diese Widersprüche verursachen, daß die Menschen alle Lust verlieren der Tugend nachzuspüren; einer Tugend, welche sie in einer vermummten und verwirrten Gestalt, und in einer Entfernung erblicken, die mit den dunklen Begriffen, so wir von sittlichen oder physischen Gegenständen haben, verknüpfet ist. Wie oft erstaunet nicht ein Mensch über sich selbsten, wann er seinen vergangenen Handlungen nachdenkt; und alsdann wahrnimmt, daß er wenig oder nichts von einem rechtschaffenen und tugendhaften Wesen an sich habe! nach der Maaß, als sich die Gesellschaft vervielfältiget, wird ein jedes Mitglied ein desto kleinerer Theil des ganzen, und die bürgerlichen Tugenden oder Empfindungen vermindern sich gleichsam Verhältnißweise, wenn die Gesetze nicht Sorge tragen, die Triebfedern davon wiederum zu spannen. Die bürgerlichen Gesellschaften haben so, wie die menschlichen

lichen Körper, ihre vorgesteckte Gränzen; gehet nun ihre Verfassung noch darüber hinaus, so wird sie nothwendig verwirret. Es scheinet, daß die Größe der Oberfläche eines Staats mit der Empfindungskraft der denkenden Geschöpfe, woraus er besteht, in umgekehrtem Verhältniße stehen müsse, denn sonst, wenn es ausfindig zu machen möglich wäre, daß die Vergröserung eines Staats mit jenem der menschlichen Empfindungskraft mit gleichen Schritten zunehmen könnte, so würden die obersten Gesetze eben an dieser guten Erfindung ein unübersteigliches Hinderniß antreffen, wodurch sie den Lastern und Verbrechen vorzukommen ausser Stande gesetzet wurden. Eine gar zu weitläuftige Republik rettet sich von dem Despotismus nur dadurch, wenn sie sich untertheilet, und in mehrere zusammen verbundene kleinere Staaten vereiniget. Allein wie soll man dieses erhalten? Ich antworte, daß man zu dessen Ausführung jemand eine ungebundene Gewalt auftragen müßte, einem Manne, der aber den Muth des Sylla, und eben so viel glückliches Genie hätte, aufzubauen, als jener gehabt hat, zu zerstöhren. Wird ein solcher Mensch durch den Ehrgeitz geführet, so wartet der Nachruhm aller Zeiten auf ihn: Ist er aber ein Philosoph, so werden die Segens-Wünsche seiner Bürger ihn über den Verlust des Ansehens sattsam trösten, nur dörfte er wegen ihrer Undankbarkeit nicht gleichgültig werden. Nach der Maas, als die Empfindnißen, die uns an unser Vaterland heften, abnehmen, verstärken sich die Empfindnißen für die Gegenstände, die uns umgeben; deswegen sind

unter

unter dem Joch des härteſten Deſpotiſmus die Freundſchaften am dauerhafteſten, und die allezeit nur mittelmäßige Familien-Tugenden ſind allda die gemeinſten oder vielmehr die einzigen. Aus dieſen kann ein jeder erſehen, wie eingeſchränkt die Einſicht der meiſten Geſetzgeber geweſen ſey.

§. 25.

Von der Gelindigkeit der Strafen.

Meine Einbildungskraft hat mich hingeriſſen, und zu weit von meinen Gegenſtänden abgeführt, welche zu erläutern ich alſo eilen muß. Einer der größten Bezähmungen der Verbrechen iſt nicht die Grauſamkeit der Strafen, ſondern die Unausbleiblichkeit derſelben, folglich auch eine wachſame Aufſicht der Obrigkeiten, und jene unerbittliche Strenge eines Richters, die, wenn ſie eine nützliche Tugend ſeyn ſoll, mit einer milden Geſetzgebung begleitet ſeyn muß. Die Gewisheit einer, auch gemäßigten Beſtrafung, wird allezeit einen größern Eindruck machen, als die Furcht vor einer weit größern, welche aber mit der Hofnung, daß man ſolcher Strafe werde entgehen können, verbunden iſt. Denn auch die geringſten Uebel, wenn ſie gewiß ſind, erſchrecken jederzeit das menſchliche Gemüth und die Hofnung, (dieſes himmliſche Geſchenk, welches bey uns Menſchen oftermals die Stelle aller übrigen Glücksgüter vertrit,) ſtellet uns die größten Uebel nicht ſelten in einer vorgebildeten Entfernung vor; abſonderlich, wenn die Unbeſtrafung, welche man von dem

Geize

Geize und den schwachen Leidenschaften eines Richters gar oft erhalten kann, rr) ihre Kraft vermehret. Die Härtigkeit selbst der Strafe verursacht, daß man um so mehr wagt, ihr zu entgehen, je größer das Uebel ist, wovon man bedrohet wird; Sie verursacht, daß man mehrere Verbrechen begehet, um der Strafe eines einzigen zu entfliehen.

Jene Landschaften und Zeiten, wo man am härtesten strafte, waren allezeit die Schauplätze der unmenschlichsten und blutdürstigsten Handlungen, weil der nämliche Geist der Grausamkeit, der die Hand des Gesetzgebers leitete, auch diejenige des Vater- und Meuchelmörders angestrecket hat; dieser nämliche unselige Geist ist es, welcher vom Throne herab das Joch eiserner Gesetze jenen verhärteten und unglücklichen Sklaven auferlegt; und diese gehorchen zu einer Zeit, da mittlerweile eben derselbe Geist die finstern und unbekannten Hütten jener Elenden durchwandert, und sie ermuntert, Tirannen blos darum zu stürzen, um gleich darauf neuen Peinigern in die Hände zu fallen.

In eben der Maaß, als die Bestrafungen schwerer werden, verhärten sich auch die menschlichen Gemüther, welche, wie die flüssigen Dinge, mit den Gegenständen, wovon sie umgeben sind, sich allezeit in das Gleichgewicht setzen, und die immerzu auflebende Kraft der Leidenschaften verursacht, daß nach einer hundertjährigen Anwendung der grausamsten Strafen, das Rad keinen größern Schrecken erreget, als ehevor der Kerker that.

Damit

rr) Und nicht selten einem Verbrecher zum voraus bewußt ist.

Damit eine Straf ihre Wirkung erreiche, iſt es genug, daß das Uebel der Straf den vorgebildeten Vortheil, der aus dem Verbrechen entſtehet, überwäge, und zu dieſem Uebergewicht muß die Unfehlbarkeit der Straf, und der Verluſt des mit dem Verbrechen verknüpften Vortheiles gerechnet werden: alles, was darüber geht, iſt alsdann überflüſſig, und deswegen ungerecht; die Menſchen richten ſich nach der wiederholten Ausübung der Uebelthaten, die ſie kennen, und nicht nach jenen, die ſie mißkennen. Setze man mir zum Beyſpiele zwey Völker, bey deren erſterm in der Leiter der Strafen, die mit der Leiter der Verbrechen im Verhältniß ſteht, eine ewige Knechtſchaft zur härteſten Straf beſtimmet ſey, und bey deren anderm das Rad; ſo behaupte ich, daß dem erſtern die bey denſelben ausgeſetzte größte Straf eben ſo ſchrecklich ſeyn wird, als dem zweyten die ſeinige: gäbe es nun eine gegründete Urſach, die größte Strafe, welche bey dem zweyten Volk im Schwung geht, unter das erſtere zu verſetzen, ſo müßte man der nämlichen Bewegungsgründe halben die Strafen des letztern noch vergrößern, und auf ſolche Art unmerklich zu langwierigen und noch mehr ausgeſonnenen Peinen fortſchreiten, auch endlich die äuſſerſte Verklüglungen jener Wiſſenſchaft erreichen, die den Tirannen nur gar zu wohl bekannt war.

Noch zwo andere traurige Folgerungen entſtehen aus der Grauſamkeit der Strafen, die dem Endzweck ſelbſt, dem Verbrechen zuvorzukommen, zuwider ſind. Die erſte iſt, daß es in ſolchem Falle ungemein ſchwer

fällt, das wesentliche Verhältniß zwischen dem Verbrechen und der Strafe beyzubehalten, denn, obwohl die an neuen Erfindungen unerschöpfliche Grausamkeit die Arten und Gattungen der Strafen ins unendliche zu verändern sich bestrebet, so können sie doch nicht jenen äusserſten Grad überschreiten, welcher der menschlichen Empfindlichkeit und Leibesbeschaffenheit Gränzen setzet, und wenn man einmal diese äusserſte Gränzen würde erreichet haben, würde man für schädlichere und gröbere Verbrechen keine ihnen gleichkommende größere Strafe mehr finden, deren man doch vonnöthen hätte, um ihnen zuvorzukommen. Die zweyte Folgerung hingegen ist diese: daß selbst das sicherste Mittel der Strafe zu entgehen, von der Härtigkeit der Strafen entstehet. Den Menschen sind sowohl im Guten als im Bösen gewisse Schranken gesetzt: und ein für die Menschlichkeit gar zu grausames Schauspiel kann nur ein Werk einer vorübergehenden Wuth seyn: niemals aber ein beständiges Lehrgebäude, woraus doch die Gesetze bestehen sollen, abgeben; sind nun die Gesetze wahrhaft grausam, so verändern sie sich: oder es entspringet aus den Gesetzen selbst eine höchst schädliche Veranlassung, sich der Strafe zu entziehen. Wer sollte nicht bey Durchlesung der Geschichten vor Schrecken erstarren über jene barbarische und unnützliche Peinigungen, welche von Menschen, die sich Weise nannten, mit kaltem Blute erfunden und vollstrecket worden?

ss) Niemand soll in einem Staat verletzt werden, und die Sorge und Anwendung der hierzu dienlichen Mittel gehören

worden? wer soll nicht aufs empfindlichste gerühret werden, wenn man Millionen Unglückliche sieht, die eine von den Gesetzen, welche immerzu den kleinen Haufen begünstigen, und den großen beleidigen, aufgedrungene oder doch zugelassene Armseligkeit zu einer verzweifelten Rückkehr in den ersten Stand der Natur gezogen hat; die man entweder solcher Verbrechen angeklaget hatte, welche unmöglich, oder von der furchtsamen Unwissenheit ausgehecket worden sind, oder keiner andern Vergehung schuldig erachtete, als daß sie ihren eignen Grundsätzen treu verblieben, und daher von Menschen, so die nämlichen Empfindungen und folglich auch die nämlichen Leidenschaften hatten, mit ausgesonnener Feyrlichkeit und langsamen Martern zerrissen wurden? wahrhaftig ein ergötzliches Schauspiel für den schwärmerischen Pöbel?

§. 26.

Von der Todes-Strafe.

Jene unnütze Verschwendung der Peinen, wodurch die Menschen nie besser geworden, hat mich zur Untersuchung gebracht, ob die Todes-Strafe in einer wohlbestellten Regierungs-Verfassung wahrhaftig nützlich und gerecht sey. Woher kann doch jenes Recht entstehen, welches sich die Menschen zueignen, ihres gleichen zu tödten? gewis nicht von daher, wovon die oberste Gewalt und die Gesetze ihren Ursprung nehmen. ss)

ss) hören dem Regenten zu, in welche die übrige Glieder der Gesellschaft einzuschlagen verbunden sind. (1. u. 3. Anm.)

Hat

Diese sind nur die Summen der kleinsten Antheilen von der besondern Freyheit, so ein jeder zu seinem eignen Besten aufgeopfert hatte. Die oberste Gewalt stellet nur den allgemeinen Willen vor, welcher jenes ganze ausmacht, so aus denen besondern Willen eines jeden bestehet. Wer ist doch derjenige, der jemals einem

Hat man nun solcherley Verletzungen bestimmte und ihnen angemessene Uebel entgegen setzen müssen, und dienen solche den Haupt-Endzweck zu bevestigen; so gehöret die Bestimmung derselben dem Regenten zu. Die Verletzung in einer bürgerlichen Gesellschaft bleibt an und vor sich allezeit eine Verletzung, ob jemand einen andern verletzet, oder ob jemand von einem andern verletzet wird. Beeden ist der Regent solchemnach befugt zu widerstehen, und zwar so zu widerstehen, je mehr er Schaden wahrnimmt, der auf die ganze bürgerliche Gesellschaft sich erstrecket, oder auch in der Folge sich erstrecken kann. (13. Anm.) Wenn nun aber der Schaden so groß ist, daß er nicht größer seyn kann? warum solle dem Verbrechen, aus dem der Schade entsprungen, nicht ein eben so großes Uebel entgegen gesetzt werden können; denn, „wann eine gleichmäßige „Strafe für zwey verschiedene Verbrechen bestimmet wird, „welche doch die bürgerliche Gesellschaft nicht auf gleiche „Art verletzen; so werden die Menschen keinen stärkern „Widerstand finden, das größere Verbrechen zu begehen, „dafern sie einen größern Vortheil damit verbunden sehen.„ (oben §. 6. am Ende.) Noch mehr, so hat sich ein jedes Glied um deswillen in eine bürgerliche Gesellschaft begeben, damit es seine eigne Sicherheit nicht nur erhalte, sondern besser erhalte, als es selbsten im Stand seiner sonstigen natürlichen Freyheit zu thun so berechtiget, als auch im Stand wäre. Wem ist aber im Stand der natür-

lichen

einem andern den freyen Willen ihn zu tödten überlaſſen hat, wie kann unter das kleinſte Opfer der Freyheit eines jeden, das gröſte aller Güter, nämlich das Leben, gerechnet werden? Und wenn dieſes geſchehen iſt, wie verträgt ſich ein ſolcher Grundſatz mit jenem andern, daß der Menſch nicht die Macht habe, ſich ſelbſt umzu-

 bringen,

lichen Freyheit nicht zugelaſſen, einer beſorglichen Verletzung auf gleiche Art zuvor zu kommen, oder eine geſchehene wieder zu vergelten? woher kömmt denn die Gegenwehr? woraus entſpringt das Wiedervergeltungs-Recht? Iſt dieſes, ſo iſt dem Regenten alleine zuſtändig, denen in einem Staat entſtandenen Verletzungen zu begegnen, und ſo zu begegnen, wie es immer nach dem Stand der natürlichen Freyheit geſchehen mag, oder die Sache verfällt ſonſt in das alte Chaos wieder, wo es alsdenn immer heiſſen würde:

nec civis a cive nec hoſpes ab hoſpite tutus.

Da alſo einem Regenten die Macht feyerlich übertragen worden, einer Verletzung nicht nur zu widerſtehen, ſondern auch ſo zu widerſtehen, wie ein jeder Bürger in dem Stand der natürlichen Freyheit Widerſtand zu leiſten befugt ſeyn würde, ſo folget daraus, daß auch das Recht ſeye übertragen worden, den gröbſten Verletzungen den ſtärkſten Widerſtand zu thun.

tt) Ein anders, halte ich davor, iſt den freyen Willen, jemand umzubringen, einem andern überlaſſen, ein anders aber, der geſatzmäßigen Strafe ſich ſelbſten ſtillſchweigend unterwürfig machen, wann man einen widerrechtlich verletzet: denn ſo gut einer von ſeiner Landes Herrſchaft nach dem getroffenen Uebereinkommniß fordern kann, daß er von niemanden verletzt werde, eben ſo gut kann jenſeits her verlangt werden, daß ein ſolcher dasjenige ebenmäßig unterlaſſe, was er nicht will, daß ihm von andern geſchehen ſolle.

bringen, und er müßte sie haben, wenn er dieses Recht einem andern oder der ganzen Gesellschaft zu übergeben hätte vermögen sollen? uu)

Die Todes-Strafe ist derohalben kein Recht, dann ich habe erwiesen, daß sie es nicht seyn kann, sondern ein Krieg der bürgerlichen Gesellschaft mit einem ihrer Bürger, weil sie die Zerstörung seines Daseyns für nothwendig oder nützlich hält; Werde ich nun erweisen können, daß der Tod weder nothwendig noch nützlich sey, so werde ich die Sache der Menschlichkeit gewonnen haben.

Der Tod eines Bürgers kann nur aus zweyen Beweggründen für nothwendig geachtet werden. Erstens, wenn ein Bürger, ungeachtet er seiner Freyheit beraubet ist, dennoch in solchen Verhältnißen und in einer solchen Macht stehet, daß dadurch die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in Gefahr gerathen könnte, oder wenn sein Daseyn den Staat einer gefährlichen Veränderung aussetzen sollte. Der Tod eines Bürgers

solle. Will er haben, daß ihm an seinem Leben, dem edelsten aller zeitlichen Güter, nichts geschehen solle, so unterlasse er, Verbrechen von der Art zu begehen, daß sie die Todes-Strafe nach sich ziehen, damit nicht der Richter in die Nothwendigkeit versetzt werde, eine solche ihm äusserst empfindliche Strafe anzuthun.

uu) Der Selbstmord ist ein Verbrechen, und zwar ein schweres Verbrechen, und dieses auf gedoppelte Weise, einmal, daß ein Todschlag von einem verübet wird, und dann zweytens, daß er von solchem an sich selber verübet wird. Die

Pflichten

Digitized by Google

gers wird daher nur alsdann nothwendig, wann es darauf ankömmt, daß ein Volk seine Freyheit entweder verlieren oder wieder erobern soll; oder zu den Zeiten der gänzlichen Anarchie, wo die Unordnungen selbst die Stelle der Gesetze vertretten. So lang die Gesetze im geruhigen Ansehen sind, in einem Staate, dessen Verfassung keine Trennung in dem vereinigten Willen zuläßt, und welcher von aussen wohl verwahret, und von innen durch die Macht und das Vorurtheil, welches vielleicht noch kräftiger, als die Macht selbst wirkt, unterstützet ist, wo der Befehlsstab nur in der Hand der eigentlichen obersten Gewalt ruhet, wo die Reichthümer nur Vergnügungen, aber nicht Ansehen, verschaffen, in einem solchen Staate, sage ich, sehe ich keine Nothwendigkeit, einem Bürger das Leben zu nehmen, ausser, es wäre sein Tod das wahre und einzige Zwangsmittel, andere von den Verbrechen abzuhalten, und dieses ist der zweyte Beweggrund, Kraft dessen die Todes-Strafe für nothwendig und nützlich gehalten werden kann.

Pflichten gegen sich selber heischen die Erhaltung und nicht die Beraubung eines Lebens. Warum solle denn nicht ein Gesetzgeber solche verwehren können? Hingegen die Todes-Strafe ist erst eine einem schweren Verbrechen entgegen gesetzte Strafe, welcher einer sich gleichsam freywillig zu unterziehen stillschweigend angelobet hat, wann er wider die vorgeschriebene Reguln zur Erzielung der gemeinen Ruhe und Sicherheit muthwillig handlen würde. Jenes ist ein freyer Wille, wo ihm nichts an der Erhaltung seines Lebens hinderlich ist, dieses ist eine Nothwendigkeit, in welche er durch sein begangenes Verbrechen versenket wird.

Digitized by Google

Man nehme die Erfahrung aller Zeiten her, und man wird sehen, daß Menschen, welche verwegen genug sind, die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen, sich davon durch die Todes-Strafe niemals abschrecken ließen; xx) man erinnere sich des Beyspieles, welches uns die Geschichte von den römischen Bürgern liefert. Man betrachte die 20. jährige Regierung einer Kaiserin Elisabeth yy) aus Rußland, die die erste den Vätern der Völker ein so herrliches Beyspiel gab, welches gewiß, wenn ich wenig sage, manchen durch das Blut der eignen Landskinder erkauften Eroberungen das Gleichgewicht hält. Wann aber alles dieß die Menschen, denen jederzeit die Sprache der Vernunft verdächtig, jene hingegen des mit Ansehen geschmückten Vorurtheiles so kräftig scheint, nicht überzeugen soll, so darf man nur die menschliche Natur zu Rathe ziehen, um von der Wahrheit dessen, was ich behaupten will, vollends überführt zu werden.

Nicht die gleichsam in einen Mittelpunkt zusammen gehäuften, sondern die geringern aber ausgedehnten schmerzlichen Empfindungen sind es, welche bey Vollstreckung einer Strafe auf das menschliche Gemüth

xx) Zumal die ärgste Böſewichte. Man hat aber auch aus der Erfahrung, daß ein ewiger Zuchthausdienst, wann er auch der härteste gewesen, solche Leute sogar nicht gebessert hat, daß sie vielmehr nach eben ihrer listigen Verwegenheit wohl etlichemal der Strafe sich entzogen, hernach aber immer Uebel ärger gemacht haben.

yy) Hat aber auch ein jeglicher Staat so weitläuftige Ländereyen als Allerhöchstgedachte Kayserin besessen haben?

Digitized by Google

Gemüth am stärksten wirken. Dann unsere Empfindungskraft wird viel leichter und auf eine längere Zeit erreget, durch geringe, aber wiederholte Eindrücke, als durch eine starke aber bald vorübergehende Erschütterung. Die despotische Macht der Gewohnheit verbreitet sich über alle fühlbare Wesen, und gleichwie der Mensch redet, gehet, und mittels derselben sich seine Bedürfniße verschaft, so drücken sich auch die sittlichen Begriffe nur durch anhaltende und wiederholte Erschütterungen dem Gemüthe ein. Nicht das schreckliche aber vorübergehende Schauspiel des Todes eines Lasterhaften, sondern das langwierige und unerträgliche Beyspiel eines seiner Freyheit beraubten Menschen, der zum Lastthier geworden, und der von ihm beleidigten bürgerlichen Gesellschaft in dem Schweiße seines Angesichtes den zugefügten Schaden abtragen muß, ist der stärkste Zaun gegen die Verbrechen. Diese so oft wiederholte und deswegen nachdrückliche Zurückkehr in uns selbst: **ich selber werde in einen solchen langwierigen und elenden Zustand gerathen, wann ich dergleichen Mißhandlungen begehen sollte,** zz) ist von einer weit größern Kraft als die

zz) Was hier der Herr Verfasser sagen oder anzeigen will, bestehet meines Behalts darinn, daß er davorhält, die Vorstellung eines langwierig elenden Zustandes, in den ein Verbrecher gerathen würde, wann er ein Verbrechen begehet, oder kurz, eine ewige oder wenigstens langwierige Zuchthaus- oder andere dergleichen Strafe einer elenden Sklaverey seye weit härter, als der Tod selbsten. Ich gebe es auch in soferne zu, daß bey einigen, die Todes-

Strafe

Vorstellung des Todes, welche sich dem Menschen allezeit in einer nur dunkeln Entfernung vorbildet.

Die Todes-Strafe macht einen Eindruck, der mit seiner Kraft der natürlichen und durch die Triebfeder der Leidenschaften unendlich beschleunigten Vergessenheit des Menschen auch in den wesentlichsten Dingen zu steuren nicht vermag. Es ist dieses eine allgemeine Regel: die gewaltsamen Leidenschaften überwältigen die Menschen, aber nicht auf eine lange Zeit, und sind deswegen geschickt, jene Veränderungen hervor zu bringen, wodurch Menschen vom gemeinen Schlage entweder

Strafe gegen jener vor eine Gnade gehalten würde, zumalen bey solchen, die sich einmal in den Sinn gefaßt haben, man müsse doch sterben, ohne sich um die Art des Todes zu bekümmern. Allein der weit mehrere Theil der Menschen wird doch so beschaffen seyn, daß ihnen der Tod (will nicht sagen, der augenscheinliche Tod, wo einer mit sich selbsten gedenken muß, er werde in kurzer Zeit, in wenigen Stunden nicht mehr in der Zeitlichkeit seyn, da er doch natürlicher Weise noch länger in solcher verbleiben könnte,) ein fürchterliches Schreckenbild sey. Ja es käme noch darauf an, wann der ärgste verurtheilte Missethäter an dem Ort, da er seinen Lohn zu empfangen haben solle, noch die Gnade erhielte, in ein ewiges Zuchthaus verdammet zu werden, ob er nicht aus Liebe zu seinem Leben solches wirklich vor eine Gnade halten würde, zugleich in der süssen Hoffnung stehend, es könne etwa doch noch eine Zeit kommen, da er die ihme angethane gelinde Strafe noch vereitlen könne: welche Hoffnung aber bey der Todes-Straffe umsonst ist. Und woher kommt es dann, daß manche Uebelthäter, wann sie auch schon verurtheilt

entweder zu weichlichen Persianern oder harten Spartanern werden, aber in einer freyen und ruhigen Landes-Regierung müssen die Eindrücke mehrer anhaltend als stark seyn.

Die Strafe des Todes wird für den größten Theil ein Schauspiel und für einige ein Gegenstand eines mit Unwillen vermischten Mitleidens. Diese beyden Empfindnißen beschäftigen das Gemüth der Zuschauer weit mehr als der heilsame Schreckrn, welchen die Gesetze dadurch einzuflößen suchen. Aber die gemäßigten und immer anhaltenden Strafen erwecken eine einzige, und wie man sie daher nennen kann, letzte und herrschende Empfin-

urtheilt sind, sich zuweilen noch die Hoffnung machen, Gnade zu erlangen? Können sie denn wohl sich eine gelindere Strafe versprechen, als eine, die der Todes-Strafe gleich zu achten ist, wann ihnen auch das Leben geschenket wird? und also haben sie sich wohl nichts anders als einer der schwersten Arbeiten zu versehen. Wann aber diese ihnen härter vorkommen würde, als der Tod selbsten, warum nähren sie sich mit Vorstellungen, die ihnen nicht einmal in Sinn kommen sollten? Sollte jemand aus zweyerley Uebeln das grössere erwählen? Ich glaube: Nein.

Gesetzt aber, daß auch wirklich an dem wär, daß einigen die Todes-Strafe nicht so hart wäre, als eine solche Sklaverey, so mag es doch heissen: Abusus non tollit usum. Desto mehrere Leute gibt es gleichwol, die die Todes-Strafe fürchten. Wie nun bey einer Strafe überhaupt nicht allein der Verbrecher solche zu empfangen hat, sondern auch noch andere von solchem Verbrechen abgehalten werden sollen: So mag auch um dieser Ursache willen eine Todes-Strafe in Vorgang kommen, wann ohne diß an dem Verbrecher alle Besserung vergebens ist.

Digitized by Google

Empfindung. Im ersten Falle gehet es zu, wie bey einem Schauspiele, der Geizige kehret zu seinem Geldkasten zurück, und der Tirann fähret fort, armen Wittwen und Wayſen die bitterſten Thränen auszupreſſen. Nur jene Strafe iſt gerecht, die keine ſtärkere Grade der Spannung hat, als welche hinlänglich ſind, die Menſchen von den Verbrechen abzuhalten, nun giebt es aber keinen Menſchen, der unſinnig genug wäre, auch den gänzlichen und ewigen Verluſt der Freyheit für ein Verbrechen, ſo vortheilhaft es ihm immer anſcheinen könnte, freywillig zu wählen! dahero hat die Strafe der ewigen Dienſtbarkeit mit der Strafe des Todes verwechſelt, hinlängliche Grade der Spannung, ein auch abgehärtetes Gemüth von Mishandlung abzuhalten; Ja ich behaupte, daß ſie noch ſtärkere hat: Sehr viele Menſchen ſehen dem Tod ruhig und geſetzt entgegen, einige aus Schwärmerey, einige aus Eitelkeit, welche faſt allezeit den Menſchen auch jenſeits des Grabes begleitet; andere hingegen aus Verzweiflung, welche ſie zum letzten Verſuche anſpornt, das Leben zu laſſen, oder dem Elende zu entgehen, allein weder Eitelkeit noch Schwärmerey haben Kraft genug, mit dem Unglückſeligen unter Feſſeln und Ketten, unter Prügel, unter Arbeit, im Joche, in einem eiſernen Kefich auszuhalten, wo ſogar die Verzweiflung ſeine Peinen nicht endiget, ſondern ihnen gleichſam erſt den Anfang macht. Unſer Gemüth widerſtehet leichter der Gewalt und den äußerſten aber nicht anhaltenden Schmerzen, als der Langwierigkeit der Zeit, und einer unaufhörlichen Müheſeligkeit; denn es kann, ſo zu ſagen, ſich ganz

auf

auf einen Augenblick in sich selbst zusammen ziehen, um die erstern auszuhalten, aber nie hat es Spannung genug, den langwierigen und immer wiederholten Anfällen der letztern zu widerstehen.

Jedes Beyspiel, welches man mittelst der Todes-Strafe einem Volke vor Augen stellt, setzet ein begangenes Verbrechen voraus; die für ein einziges Verbrechen verhängte Strafe der ewigen Knechtschaft giebt hingegen sehr viele und anhaltende Beyspiele, ist es nun von einer sehr großen Wichtigkeit, daß man den Menschen die Macht der Gesetze öfters vor Augen stelle, so muß eine Todes-Strafe öfters auf der andern folgen: wir müssen mithin voraussetzen, daß auch öfters Verbrechen begangen werden; soll nun diese Bestrafung wirklich nützlich seyn, so darf sie nicht allen den Eindruck auf die menschlichen Gemüther machen, den sie machen sollte, das ist eben so viel gefordert, als wann sie zu der nämlichen Zeit nützlich und unnützlich seyn sollte. Man wird mir einwenden, daß die ewige Knechtschaft eben so schmerzlich als der Tod selbst, und deswegen eben so grausam sey: Ich aber antworte: sie sey vielleicht noch grausamer, wenn man alle unglückliche Augenblicke der Sklaverey zusammen rechnen will; aber diese Augenblicke verbreiten sich durch eine ganze Lebenszeit, der Tod hingegen übet seine ganze Kraft in einem kurzen Zeitpunkt aus: über dieses bringt die Strafe der Knechtschaft dem Staate diesen Vortheil, daß sie demjenigen schrecklicher ist, der sie sieht, als dem, der sie ausstehet; denn der erste hat die ganze

Summe

Digitized by Google

Summe aller unglücklichen Augenblicke vor Augen: und der zweyte wird in der Vorstellung des künftigen Elends durch die Empfindung des gegenwärtigen zerstreuet. Alle Uebel vergrößern sich in der Einbildungs-Kraft, und der Leidende findet Hülfsmittel und Tröstungen, welche den Zuschauern theils unbekannt, theils unglaublich sind, weil sie nach ihrer eignen Empfindlichkeit ein in dem Unglücke verhärtetes Gemüth beurtheilen. Ich weiß zwar, daß die Empfindungen seines eignen Gemüths zu entwickeln eine Kunst ist, die man durch die Erziehung lernet; allein wenn auch ein Strassenräuber seine Grundsätze nur verwirrt und irrig mitzutheilen weiß, so handelt er deswegen nicht weniger darnach. Nun scheinet aber fast auf folgende Art ein Straßenräuber oder Mörder, der, um die Gesetze nicht zu verletzen, kein anders Gegengewicht als den Strang oder das Rad findet, bey sich selbst Vernunft-Schlüsse zu machen. Was sind dieses für Gesetze, die ich verehren soll, und die einen so großen Zwischenraum zwischen mir und den Reichen zurücklassen: er verweigert mir einen Pfenning, um den ich ihn bitte, und entschuldiget sich damit, daß er mir eine Arbeit anbefiehlt, die er nicht kennet. Wer hat diese Gesetze gemacht? Ja, ja! reiche und mächtige Menschen haben sie ausgeheckt, die sich niemals gewürdiget haben, die elenden Hütten des Armen zu besuchen, die niemals unter dem unschuldigen Geschrey verhungerter Kinder und den Thränen des Eheweibs sich selbst eines verschimmelten Stückgen

Brods

Brods berauben müssen, um es mit jenen zu theilen. Ey so laßt uns diese Bande zertrennen! Bande, die dem größten Theil schädlich, und einigen wenigen weichlichen Tirannen nützlich sind. Lasset uns die Ungerechtigkeit in ihrer Urquelle angreifen. Ich will zu meinem Stande der natürlichen Unabhängigkeit zurückkehren; ich will frey und glücklich leben, wenigstens auf einige Zeit, mittelst der Früchte meines Muths und meines Fleisses. Vielleicht wird der Tag des Schmerzens und der Reue kommen, aber nur kurz wird diese Zeit dauren, und für so viele Jahre von Wonne, Freyheit und Vergnügungen werde ich wohl einen einzigen Tag des Trübsales ertragen können. Als König eines kleinen Haufens will ich die Fehler des Schicksals verbessern; wohlan! mit Freude werde ich es ansehen, wie jene Tirannen erbleichen und erzittern in der Gegenwart desjenigen, den sie so oft mit einem schimpflichen Stolz für geringer als ihre Pferde und Hunde gehalten haben. Alsdann stellet sich auch die Religion dem Lasterhaften, der alles misbraucht, im Gemüthe vor, und da sie ihm eine leichte Reue, ja fast gar eine Gewisheit der ewigen Glückseligkeit darbietet, vermindert sie um vieles diesen Schrecken des letzten Trauerspiels. aaa)

Aber

aaa) Hier möchte wohl gefraget werden, ob erstlich ein jedweder Strassenrauber vor Ausübung dieser That diesen Schluß

Aber jener, der eine lange Reihe von Jahren oder gar einen ganzen Lebenslauf sich vor Augen stellet, so er in der Sklaverey und im Schmerzen zubringen sollte, und zwar in Angesicht seiner Mitbürger, mit denen er frey und gesellig lebte, und als ein Sklav jener Gesetze, von denen er geschützt worden, ein solcher Mensch, sage ich, würde von einer nützlichen Betrachtung gerührt, alles dieses Ungemach entgegen halten, der Ungewisheit des Ausgangs, und dem so geschwind vorübergehenden Vortheile seiner Verbrechen. Das immerwährende Beyspiel derjenigen, die er wirklich als Schlachtopfer ihrer eignen Thorheit sieht, bringt ihm einen weit größern Eindruck bey, als das Schauspiel einer Strafe, die ihn mehr verhärtet, als verbessert.

Die Todes-Strafe ist auch aus der Ursache nicht nützlich, weil sie dem Menschen ein Beyspiel der Grausamkeit darstellet. bbb) Die Leidenschaften, oder die Nothwendigkeit des Kriegs haben zwar gelehret, Menschenblut zu vergiessen, allein die Gesetze, so die menschlichen Handlungen leiten und mäßigen sollten, sollten nicht dieses grausame Beyspiel vermehren, welches in diesem letztern Falle desto schädlicher ist, je größer die Ueber-

bbb) Schluß der Vernunft wirklich mache? auch ob ein jedweder Straßenrauber einerley motiva agendi vor sich habe? und zweytens, ob solcher Schluß mit den Reguln der wahren Religion übereinstimme? Gewiß! wann beedes wäre, würde derselbige ganz verschieden ausfallen. Wenigstens wird derjenige, den die Bosheit oder auch der Geiz zu solchen Verbrechen hinreißt, jenen Vernunft-Schluß nicht machen können, den der Herr Verfasser gemacht hat.

Digitized by Google

Ueberlegung und Feyerlichkeit zu seyn pflegt, womit die blutdürstigen Gesetze zu Werke gehen.

Es scheinet widersinnig zu seyn, daß die Gesetze, wodurch sich der vereinigte Wille gesamter Bürger ausdrücket, und welche den Todschlag verabscheuen und bestrafen, selbst dergleichen begehen, und um die Bürger vom Morden abzuhalten, selbst eine öffentliche Mordthat verordnen sollten. Welches sind die wahrhaften und nützlichsten Gesetze? Solche Verträge und Bedingnißen sind es, die jedermann vorzüglich zu erfüllen geneigt wäre, in jenen Augenblicken, wo die immerzu Gehör findende Stimme des besondern Eigennutzens schweigt, oder mit der Stimme des allgemeinen Besten sich vereiniget. Was sind aber jene für Empfindniße, so die Todes-Straf in eines jeden Gemüthe erreget? Wir können sie deutlich genug aus jenen Merkmalen des Unwillens und der Verachtung lesen, womit ein jeder den Henker betrachtet, der doch ein unschuldiger Vollstrecker des allgemeinen Willens und ein guter Bürger ist, der zum öffentlichen Wohl das seinige

bbb) Grausamkeiten können nichts anders genennt werden, als ohnnöthige oder übermäßige Vergiessung Menschenbluts, oder andere Pein und Marter, die ihnen mit Wohlgefallen dessen angethan werden, der solches befiehlt. Von einem gewissenhaften Richter kann beedes nicht gesagt werden, wann er die Todes-Strafe in seiner gehörigen Maaße anwendet. Doch ist allemal gut, wann ein Richter vorher mit einem Missethäter alle, auch die stärkste Grade der Besserung vornimmt, ehe er an die Todes-Strafe gehet.

Digitized by Google

seinige beyträgt, und ein eben so nothwendiges Werkzeug für die innerliche Sicherheit des gemeinen Wesens ist, als es die tapfern Soldaten für die äusserliche sind. Woher entstehet dann also dieser Widerspruch? Und warum ist diese Empfindniß, auch wider alle Vernunft in den Menschen unauslöschlich? Ich will es sagen, weil sie nämlich im innersten ihres Gemüthes, welches aus allen übrigen menschlichen Theilen noch am meisten seit der ersten Urbildung der Natur sich noch ähnlich verblieben war, allezeit geglaubt haben, ihr Daseyn könne nie in der Gewalt eines andern stehen, ausser, wo es jene unentbehrliche Nothwendigkeit gebeut, die mit ihrem eisernen Zepter diesen Erdkreiß beherrschet.

Was sollen die Menschen gedenken, wann sie sehen, daß Obrigkeiten, die sich darzu noch weise dünken, und die ehrwürdigen Priester der Gerechtigkeit mit einer geruhigen Gleichgültigkeit und langsamen Zubereitung einen schuldigen zum Tode hinreissen lassen; wann sie sehen, sage ich, daß der Richter zu eben jener Zeit, welche ein Armseliger mit den letzten Todes-Aengsten in Erwartung des traurigen Streiches, verkämpfet, mit einer unempfindlichen Kaltblütigkeit, ja vielleicht auch mit einem heimlichen Stolze über sein eignes Ansehen zum Genuß der Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens hineilet? Ach! werden sie sagen, **diese Gesetze sind wahrhaftig nichts anders, als ein Vorwand einer mißbrauchten Gewalt, nichts als eine ausgesonnene und grausame Feyerlichkeit einer abentheurlichen Gerechtigkeit;**

tigkeit; nichts als die geheime Sprache einiger Grausamen, die sich zu unserm Umsturz verschworen hatten, um uns mit desto größerer Sicherheit gleich denen dem Altar geweyhten Opfer-Thieren, dem unersättlichen Götzenbild des Despotismus aufzuschlachten. Wir sehen, daß man den Todschlag, den man uns als eine so entsetzliche Missethat vorprediget, gleichwol ohne mindesten Widerstand und mit kaltem Geblüt ausübet. Wohlan, laßt uns dieses Beyspiel zu Nutzen machen. Der gewaltsame Tod schien uns in den Beschreibungen, die man uns davon machte, ein erschrecklicher Auftritt zu seyn, aber nun sehen wir, daß er eine Sache von einem Augenblicke ist; wie viel geringer muß er nicht demjenigen vorkommen der, indeme er ihn nicht erwartet, noch alles dasjenige vermisset, was er an sich selbst schmerzhaftes hat. Dergleichen falsche Vernunft-Schlüsse hecken jene Menschen, wo nicht deutlich, doch wenigstens dunkler Weise aus, die sich einmal vornehmen, Verbrechen zu begehen, hierzu kömmt noch das Vorurtheil einer übel verstandenen Religion, welches, wie wir bereits gezeiget haben, weit mehr, als die ächte Religion selbst bey den meisten Menschen vermag.

Wollte man mir aber das Beyspiel fast aller Zeitalter und fast aller Völker entgegen setzen, welche die Todes-Strafe für einige Verbrechen bestimmet haben. O so antworte ich, daß dieses Beyspiel vor

dem Angesicht der Wahrheit, wider welche keine Verjährung gilt, nicht bestehen könnte; und daß leider die Geschichte der Menschen uns ein unumgränztes Meer von Irrthümern vor Augen legt, worunter nur einige wenige, nicht genugsam aufgeklärte und durch große Zwischenräume entfernte Wahrheiten oben auf schwimmen. Die menschlichen Schlachtopfer sind ja ebenfalls fast allen Völkern gemein gewesen, und wer darf es darum wagen, sie zu entschuldigen? daß hingegen einige wenige bürgerliche Gesellschaften, und auch diese nur auf eine kurze Zeit sich enthalten haben, jemand zum Tode zu verdammen, dieses dient vielmehr zur Bestärkung meines Satzes, denn hierinn haben alle große Wahrheiten ein gleichmäßiges Schicksal, daß nämlich ihre Dauer nur gleichsam ein vorübergehender Blitz in Vergleichung jener langen und düstern Nacht ist, so die Menschen umschattet. Noch ist jener glückliche Zeitpunkt nicht erschienen, wo die Wahrheit, wie bisher der Irrthum bey dem größern Haufen der Menschen Platz finden könnte, und hiervon sind nur jene Wahrheiten ausgenommen, welche vor andern die unendliche Weisheit mittels der Offenbahrung unterscheiden wollte.

Die Stimme eines Weltweisen ist viel zu schwach gegen das Geschrey und den Lärm so vieler Menschen, die nur von einer blinden Gewohnheit geleitet werden, aber bey der kleinen Anzahl der Weisen, die auf dem Erdboden ausgestreuet sind, wird mir im Innersten des Herzens ein Wiederhall antworten, und wann die

Wahrheit

Digitized by Google

Wahrheit unter den unendlichen Hindernißen, die sie von dem Monarchen entfernen, gleichwohl bis zum Throne hin vordringen könnte, so soll der Monarch wissen, daß sie von den heimlichen Wünschen aller Menschen begleitet dahin kömmt; er soll wissen, daß vor ihrem Angesicht der auf Leichen und Verwüstung anhergehende Ruhm jener blutdürstigen Eroberer erstummen, und die billige Nachwelt ihm den ersten Platz zwischen den friedfertigen Siegeszeichen eines Titus, Antoninus und Trajanus zueignen wird. Wie glückselig würden die Menschen seyn, wofern zum erstenmal in unsern Zeiten Gesetze ertheilet würden, in unsern Zeiten, sage ich, wo wir auf den Thronen Europens Monarchen sehen, gutthätige Liebhaber der friedfertigen Tugenden, der Wissenschaften und der Künste; Väter ihrer Völker, gekrönte Bürger, deren immerzu zunehmende Gewalt, den Grund zur Glückseligkeit ihrer Unterthanen leget, indem sie jenen dazwischen schwebenden Despotismus immer mehr und mehr in seine Schranken zurück treibet, jenen Despotismus, sage ich, dessen Grausamkeit desto größer, je geringer seine Sicherheit ist, und wodurch die Stimme eines ganzen seufzenden Volkes immer erstücket wird; eine Stimme, die jederzeit eben so ungekünstelt als höchst ersprießlich ist; woferne sie bis zu dem Thron des Regenten gelangen kann. Geschiehet es nun, daß dergleichen Monarchen, so wir heutiges Tages auf dem Throne bewundern, die alten Gesetze abzuschaffen, sich gleichwohl nicht entschliessen wollen, o! so weiß ich gewis, daß sie blos durch fast unübersteigliche Schwierig-

keiten zurück gehalten werden, indem sie voraus sehen, wie schwer es halten würde, an jene ehrwürdige und durch so viele Jahrhundert gleichsam verrostete Irrthümer die Feile anzulegen, wenigstens sollten aus dieser Ursache alle Bürger eines aufgeklärten Geistes desto eifriger zu wünschen bewogen werden, daß die Gewalt so rühmlicher Regenten immer mehr und mehr sich erweitere.

§. 26.

Von der Gefangennehmung.

Die vortheilhafte Meynung, so jeder Bürger von seiner eigenen Sicherheit haben soll, ist ein wesentlicher Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft. Daher ist es ein eben so allgemeiner als vorbesagtem Endzweck zuwider laufender Irrthum, daß man in einem Staate der vollziehenden und richterlichen Gewalt die Macht überlasse, nach ihrer Willkühr einen Bürger in das Gefängniß zu werfen, und welches die traurigen Folgen davon sind, unter nichtigen Vorwänden den, so man hasset, seiner Freyheit zu berauben, dagegen einen nichtswürdigen Liebling, so strafbar selbiger auch

ccc) Carcer ad continendos homines haberi debet, non ad puniendos.

L. 8. § 9 ff. de Poenis.

so lautet auch die

P. H. G. Ord. art. XI.

und sagt, daß die Gefängniß zu Behaltung und nicht zur Peinigung der Gefangenen dienen solle. Es giebt zwar wohl Fälle, wo die Gefängniß zur Strafe andictirt wird, aber

auch seyn mag, zu begünstigen. Es ist wahr, das Gefängniß ist eine Strafe, ccc) so hierinn von allen andern Strafen sich merklich unterscheidet, daß sie nämlich zuvor Platz findet, ehe noch das Verbrechen erkannt worden: allein dieses besondere Unterscheidungszeichen benimmt ihm das andere nicht, welches eben so wesentlich ist, und in dem bestehet, daß nur das Gesatz die Fälle bestimmen soll, in welchen ein Mensch für strafwürdig gehalten werden möge. Dergleichen Gesetz muß deßwegen jene Anzeigen eines Verbrechens wohl auseinander setzen, und deutlich an Handen geben, welche erklecklich seyn sollen, einen Menschen mit dem Gefängniß zu belegen, und in der Folge einer peinlichen Untersuchung und der Bestrafung zu unterwerfen. Z. B. Der öffentliche Ruf, der ihn anklaget, eine beständige Feindschaft mit dem Beleidigten, das Corpus delicti und dergleichen Anzeigen sind hinreichende Proben, um einen Bürger in Verhaft zu nehmen, aber diese Proben müssen von dem Gesetze bestimmet werden, ddd) und nicht von den Richtern,

aber alsdann hat es bey solcher anerkannten Strafe sein Bewenden.

ddd) In unserm deutschen Reich haben wir auch ein Gesatzbuch, welches der Verbrechen redliche Vermuthungen möglichst bestimmet hat. Da aber solche Vermuthungen sich sehr abändern, eben so, wie die Fälle selbsten und die damit verknüpfte Umstände ihrer Veränderung unterworfen sind, mithin auch ohnmöglich ist, eine gewisse und untrügliche Verzeichniß derselben zu verfertigen;

L. 3. §. 2. ff. de Testibus.

so

deren Entschlüße der bürgerlichen Freyheit allezeit zuwider laufen, woferne nicht durch ein öffentliches Gesetzbuch allgemeine Grundregeln bestimmet sind, woraus dergleichen richterliche Sprüche abgeleitet werden müssen. Sobald als die Strafen werden gemäßiget seyn; sobald die Gefangene nicht mehr in Hunger und äusserster Müheseligkeit werden darben müssen, sobald das Mitleiden und die Menschlichkeit die eisernen Porten durchdringen, und den unerbittlichen und erhärteten Dienern der Gerechtigkeit Schranken setzen wird, alsdann werden die Gesetze auch mit schwächern Anzeigen, um jemand in Verhaft zu nehmen, sich begnügen können. Ein Mensch, der eines Verbrechens angeklagt, eingekerkert und loßgesprochen worden, sollte kein Zeichen der Schande mit sich herumtragen. Wie viel Römer, so der schwersten Verbrechen angeklagt, hernach aber unschuldig befunden worden, hat das Volk nicht allein seiner Verehrung würdig geschätzt, sondern noch dazu denselben die vorzüglichsten Ehrenstellen und Aemter anvertrauet? Wo kömmt es aber wohl her, daß zu unsern Zeiten ein so sehr ungleiches Schicksal der Unschuld zu Theil wird? Warum wartet auf selbe ein so trauriger Ausgang? Die Ursachen davon sind nicht schwer zu errathen, es scheint nämlich, daß es heutiges Tages bey den peinlichen Processen auf das Willkührliche der menschlichen Vorurtheile ankomme, und daß die

so hat nothwendig solches dem Consilio Prudentum ausgestellt verbleiben müssen.

Heil. Jud. & defens. in for. Crim. p. 210.
Boehmer. Elem. Jur. Crim. p. 70.

Digitized by Google

die abgöttische Verehrung, womit man dem Götzenbilde der Gewalt und Uebermacht Weyhrauch streuet, die ächten Begriffe von Gerechtigkeit gänzlich hinweg geschreckt habe; weil nämlich ein blos Angeklagter mit demjenigen, so eines Verbrechens gänzlich überwiesen ist, vermenget, und einer wie der andere in einerley Gefängniß geworfen wird. Endlich, weil das Gefängniß selbst vielmehr eine Strafe, als ein Aufenthalt zur Verwahrung eines Angeklagten ist. Wahrhaftig! unsere Gesetze und unsere Sitten verrathen noch wirklich manche Spuren von denen wilden Vorurtheilen und unmenschlichen Begriffen jener nordischen Raub-Völker, von welchen wir abstammen: sehr viele erkennen heut zu Tage diese Wahrheit: allein eine allgemeine Verbesserung der Gesetze und Sitten ist insgemein ein Werk von mehr als einem Jahrhundert.

Es haben einige behauptet, daß ein Verbrechen, das ist, eine den Gesetzen zuwiderlaufende Handlung, in was immer für einem Ort solche auch begangen wird, könne gestrafet werden: gleichsam, als wenn das Kennzeichen eines Unterthanen unauslöschlich, oder ich will sagen, ein mit dem Kennzeichen eines Sklaven gleichlautender, oder wohl gar noch schlimmerer Begrif damit verknüpfet wäre, als wenn es möglich seyn könnte, unter einem andern Staate zu wohnen, und wiederum einem andern unterthänig zu seyn; und als wenn es ohne Widerspruch geschehen könnte, daß die Handlungen des nämlichen Menschen durch zween verschiedene Gesetzgeber, und zwey nicht selten sich einander

widerstreitende Gesetzbücher geleitet werden mögen. Eben auf solche Art halten auch einige dafür, daß eine grausame Handlung, die zum Beyspiel zu Constantinopel begangen worden, zu Paris könne bestrafet werden; aus dieser herbeygezogenen Ursach, daß, wer die Menschlichkeit beleidiget, auch die ganze Menschlichkeit zum Feinde, und den allgemeinen Fluch auf sich zu haben verdiente, gleichsam, als wenn die Richter schlechterdings Empfindungen der Menschen und nicht vielmehr Verträge zu rächen hätten, wodurch die Menschen sich zusammen verbunden haben. Der Ort der Strafe ist der Ort des Verbrechens. Denn nur allda sind die Menschen gezwungen, einem einzeln aus ihnen den Schutz zu versagen, um solchen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nicht entziehen zu lassen. Ein lasterhafter Mensch, der aber die Verträge einer bürgerlichen Gesellschaft, wovon er kein Mitglied war, nicht gebrochen hat, kann gefürchtet, und deswegen von der gesetzgebenden Gewalt daraus verbannet und ausgeschlossen werden. Allein die Gesetze, so nur die Verletzung der politischen Grund-Verträge, und nicht die sittliche Bosheit der menschlichen Handlungen rächen sollen, können einen solchen Böswicht niemals eigentlich bestrafen.

Man pflegt diejenigen, so geringerer Verbrechen halber schuldig befunden worden, mit der Dunkelheit des Kerkers zu bestrafen, oder sie zum Beyspiel anderer einem fremden Volke, so sie nicht beleidiget haben, zu einer entfernten und deswegen unnützen Sklaverey zu-

zuschicken.

Digitized by Google

zuschicken. Nur gleichsam Stuffenweise und nicht auf einmal gelanget der Mensch zu jenem Grad eines verdorbenen Herzens, daß er Verbrechen der schwersten Gattung begehet; und daher siehet der meiste Theil der Menschen die öffentliche Strafe einer großen Missethat für was ungewöhnliches, ja für eine Sache an, so sich jeder in Absicht auf sich selbst als unmöglich vorbildet, wohl aber wird die öffentliche Strafe geringerer Verbrechen, und worzu sich das menschliche Gemüth leichter verleiten läßt, einen solchen Eindruck machen, der, da er die Menschen von diesen letztern Verbrechen abbringt, zu gleicher Zeit sie auch desto mehr von den erstern entfernet. Die Strafen müssen nicht allein unter sich selbst, sondern auch zu den Verbrechen ein gerechtes Verhältniß haben, in Absicht sowohl auf ihre Wirkungskraft, als auf die Art und Weise ihrer Vollziehung. Einige sprechen Jemand von der Strafe eines geringern Verbrechens loß, wenn der beleidigte Theil ihm verzeiht; allein eine solche Handlung ist wohl der Gutthätigkeit und der Menschlichkeit gemäß, dem gemeinen Besten aber höchst schädlich; denn ein Privat-Bürger kann wohl die Beleidigung, so ihn allein berührt, niemals hingegen jene Nothwendigkeit des schuldigen Beyspieles, mittels seiner Nachsicht, aufheben. Das Recht zu bestrafen hängt nicht von einem einzigen, sondern von allen Bürgern zusammen, oder von der obersten Gewalt ab. Ein Bürger allein kann wohl seinem Antheile an diesem Rechte entsagen, aber nicht die Antheile seiner Mitbürger vereiteln.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Von der gerichtlichen Verfahrungs-Art in peinlichen Sachen, und der Zeit, innerhalb welcher die Verbrechen verjähret werden.

Nach erkannten Proben und bestimmter Gewisheit des Verbrechens muß man dem Angeklagten Zeit und diensame Mittel, sich zu rechtfertigen, zulassen; aber die Zeit muß so kurz seyn, daß sie der schnellen Vollstreckung der Strafe nichts benimmt, welche wir als einen vorzüglichen Zaum wider die Verbrechen bestimmet haben. Eine übel verstandene Menschenliebe scheinet dieser Kürze der Zeit entgegen zu seyn: aber aller Zweifel wird verschwinden, wenn man bedenket, daß die Gefahren der Unschuld mit den Mängeln der Gesetzgebung wachsen. Allein die Gesetze sollten einen gewissen Zeitpunkt festsetzen, sowohl zur Vertheidigung des Beschuldigten, als zur Erweisung der Verbrechen. Der Richter würde sich zum Gesetzgeber aufwerfen, woferne die Bestimmung der Zeit, in welcher ein Verbrechen erwiesen werden sollte, in seiner Willkühr stünde: Gleichergestalt verdienen jene grausame Verbrechen, wovon sich das Angedenken bey denen Menschen lange erhaltet, keine Verjährung, um einen Angeklagten zu begünstigen, der sich geflüchtet hatte: wohl aber sollte bey geringern und minder scheinbaren Verbrechen, die Verjährung einen Bürger der Ungewisheit seines Schicksals entreissen, weil die Dunkelheit, worinn dergleichen Verbrechen lange Zeit gelegen sind, das Beyspiel

ſpiel der Nichtbeſtrafung nicht mehr gefährlich machet, und dem Schuldigen das Vermögen überläßt, ſich zu beſſern. Mir iſt es genug, dieſe Grundſätze überhaupt anzuzeigen, denen man kein gewiſſes Ziel vorſtecken kann, auſſer man gebe eine gewiſſe Geſetzgebung und gewiſſe Umſtände einer bürgerlichen Geſellſchaft an: ich will nur noch hinzu ſetzen, daß nach erwieſener Nutzbarkeit der gemäßigten Strafen bey einem Volke die Geſetze, ſo nach Verhältniß der Verbrechen die Zeit der Verjährung, oder die Zeit des Erweiſes verkürzen oder verlängern, dadurch, daß ſie auf ſolche Art aus dem Gefängniß ſelbſt, oder aus einer freywilligen Verbannung einen Theil der Beſtrafung machen, eine leichte Vertheidigung weniger und gemildeter Strafen für eine große Anzahl der Verbrechen an die Hand geben. Die Beſtimmung dieſer Verjährungs-Zeit kann ſich nicht genau nach dem verſchiedenen Grade der mehr oder mindern Grauſamkeit eines jeden Verbrechens verhalten: indem die Wahrſcheinlichkeit eines Verbrechens in eben der Maaße abnimmt; als deſſelben Grauſamkeit zunimmt. Auf ſolche Art müßte man die Zeit der Unterſuchung verkürzen, und jene der Verjährung verlängern, welches aber, dem, was ich bishero geſagt, zu widerſprechen ſcheinen würde, daß man nämlich für ungleiche Verbrechen gleiche Strafen beſtimmen könne, mittels deſſen, daß man die Zeit des Gefängniſſes oder der Verjährung dem Schuldigen in ſeine Strafe mit einrechnet. Um dem Leſer meinen Begrif von dieſer Sache zu erklären, theile ich die Verbrechen in zwo Claſſen ab, wovon die erſtere aus

den

den grausamen Verbrechen bestehet, von dem Todschlage ihren Anfang nimmt, nnd sofort alle übrigen noch größern Missethaten in ihrem Umfange einschliesset. Die zweyte begreift dagegen die mindern Verbrechen in sich. Diese Unterscheidung gründet sich in der Natur des Menschen. Die Sicherheit des eignen Lebens gehört unter die unverletzliche Rechte der Natur: die Sicherheit der Güter ist ein Recht, welches aus der Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft abfliesset. Die Beweggründe, so den Menschen verleiten können, sogar die allgemeine Triebe der Menschheit bey sich zu ersticken, sind bey weitem nicht so häufig, als jene, welche uns aus einer angebohrnen Begierde glücklich zu seyn, anlocken, ein Recht zu verletzen, wovon wir den Grund nicht in unserm Herzen, sondern schlechterdings in dem Vertrage der bürgerlichen Gesellschaft finden mögen. Weil nun die Wahrscheinlichkeit bey diesen zwey Classen so verschieden ist, so muß man sie auch nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilen. Bey den grausamsten und deswegen seltensten Verbrechen muß die Zeit der Untersuchung abgekürzet werden, weil die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte unschuldig seyn dörfte, anwächßt, dagegen ist es erforderlich, die Zeit der Verjährung zu verlängern, weil es von dem richterlichen Endes-Ausspruch abhängt, daß man dem Schuldigen jene schmeichelhafte Hofnung, sich der Strafe zu entziehen, benehme; wovon die Folgen desto schädlicher sind, je gröber das Verbrechen ist. Ganz anders verhält sich die Sache bey den geringern Verbrechen: je unwahrscheinlicher daselbst die Unschuld des

Ange-

Angeklagten ist, desto länger soll die Zeit der Untersuchung dauren, und gleichwie daselbst kein so großer Nachtheil aus der Nichtbestrafung zu besorgen ist: als soll man auch die Zeit der Verjährung mehr einschränken. Diese Abtheilung der Verbrechen in vorbesagte zwo Classen würde mithin nicht statt haben; woferne die Gefahr, so man von der Nichtbestrafung zu befürchten hat, in eben jener Maaße sich verminderte, als die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens sich vermehrte. Man muß hierbey auch betrachten, daß ein Beklagter, wovon weder die Unschuld noch Schuld behörig erhoben, und der wegen Abgang hinlänglicher Proben freygelassen worden, um des nämlichen Verbrechens willen auf ein neues eingezogen, und der gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden kann, wenn neue von den Gesetzen bestimmte Anzeigen wider ihn zum Vorschein kommen, und zwar so lange, bis nicht die zur Verjährung seines Verbrechens ausgestekte Zeit verflossen ist. Dieses wenigstens scheinet mir das einzige schickliche Mittel zu seyn, sowohl die Sicherheit als die Freyheit der Unterthanen zu beschützen, denn es geschieht nur gar zu leicht, daß einer auf Unkosten der andern begünstiget wird, damit auf solche Art diese zwey Güter, welche das allen Bürgern gleich zuständige unverletzliche Erbtheil ausmachen, nicht unter jene schädliche Beschützung und Gewahrsame gerathen, die dem erstern ein öffentlicher oder verkleideter Despotismus, dem letztern aber eine Unruhvolle pöbelhafte Gesetzlosigkeit ertheilen würden.

§. 28.

§. 28.

Von den Verbrechen, welche schwer zu beweisen sind.

Wer diese Grundsätze betrachtet, und dabey aber nicht bedenken wollte, daß niemals die gesunde Vernunft bey Abfassung der menschlichen Gesetze einigen Einfluß gehabt, ein solcher, sage ich, würde es für was ausserordentliches ansehen, daß jene Verbrechen, so entweder die grausamsten oder die verborgensten und wahrhaft chimerischen, das ist, solche sind, an derer Wahrscheinlichkeit man noch billich zweifeln soll, durch Muthmaßungen und durch die schwächsten auch zweydeutigsten Proben erwiesen werden, gleichsam als wenn die Gesetze und der Richter einen Vortheil darinn fänden, nicht so fast die Wahrheit zu suchen, als die Wirklichkeit eines Verbrechens zu behaupten, gleichsam als wenn die Verdammung eines Armseligen nicht um so gefährlicher wäre, je wahrscheinlicher insgemein ist, daß das vorausgesetzte Verbrechen nicht begangen worden. Denen meisten Menschen gebricht es an dem genugsamen Muthe, daß sie zu Ausübung weder großer Verbrechen noch großer Tugenden schicklich sind. Daher halte ich dafür, daß große Laster niemals ohne große Tugenden irgendwo angetroffen werden, sondern jenen Nationen in gleichem Grade eigen seyen, welche ihre Erhaltung der Lebhaftigkeit ihrer Verfassung und denen heftigen Leidenschaften jenen glücklichen Triebfedern bürgerlicher Tugenden mehr als ihrer eigentlichen Stärke, oder der beständigen Güte ihrer Gesetze

zuzu-

zuzuschreiben haben. Matte Leidenschaften mögen wohl geschickt seyn, einen Staat zu erhalten, nicht aber denselben in eine blühende Aufnahme zu bringen. Ich ziehe daraus eine sehr wichtige Folgerung, daß man nämlich von den großen Lastern eines Volkes nicht allezeit auf den wahren Verfall desselben abschließen könne.

Es giebt Verbrechen, welche eben so sehr bey einem Volke im Schwange gehen, als schwerer sie zu erweisen sind, und eben dieser schwere Beweis, in Absicht auf dergleichen Verbrechen ist es, so einem Angeklagten die Wahrscheinlichkeit seiner Unschuld erleichtert. Da überdiß jener Nachtheil, den sonst der Staat aus der Nichtbestrafung zu gewarten hat, daselbst um so minder in Betracht kömmt, als die öftere Begehung solcher Verbrechen aus einem mit der Gefahr der Nichtbestrafung in gar keinem Verhältniße stehenden Gesichtspunkte zu beurtheilen ist: so ergiebt sich aus allem diesen die Folge, daß zugleich die Zeit der Untersuchung, wie auch jene der Verjährung, in Ansehung vorbesagter Verbrechen, abgekürzet werden möge. Dessen ungeachtet geschieht es, daß bey dem Ehebruch und der Sodomiterey, welches schwer zu erweisliche Verbrechen sind, nach den hergebrachten Vorurtheilen tiranniſche Muthmassungen, Scheinproben, Halbproben, und was dergleichen abentheurliche Proben mehr sind, zugelassen werden, gleichsam als wenn ein Mensch halb unschuldig, und halb schuldig, das ist, halb sträflich und halb loßzusprechen seyn könnte. Ja was noch ärger ist, die Tortur übet allda ihre grau-

same Tiranney aus, sowohl über die Person des Angeklagten, als der Zeugen, und endlich über eine ganze Familie eines Unglücklichen, diese schöne Lehren sind ein Hirngespinnst einiger ungerecht kaltblütigen Gelehrten, welche gleichwohl das Ansehen gewonnen hatten, daß sie den Richtern statt einer Richtschnur und eines Gesetzes sind.

Der Ehebruch ist ein Verbrechen, welches politischer Weise betrachtet, seine Wirkung, Kraft und seine Leitung von zwoen Ursachen erhält, nämlich von den veränderlichen Gesetzen der Menschen und von jener ungemein starken Anziehung, wodurch ein Geschlecht dem andern sich zu nähern bestrebet. Diese Anziehungs-Kraft gleicht in vielen Fällen der Schwere, wodurch die ganze Natur in Bewegung gebracht wird. Denn beyde vermindern sich durch die Entfernung, und gleichwie die eine alle Bewegungen der körperlichen Dinge leitet, gleichergestalt ist die andere eine Triebfeder, welche während ihrer Spannung fast alle Bewegungen des menschlichen Gemüthes zu bilden vermag: sie unterscheiden sich aber darinn, daß die Schwere sich mit den Hindernißen in ein Gleichgewicht setzet, wo hingegen besagte Anziehungs-Kraft meistentheils mittels der Hinderniße selbst mehr hervorkeimt, ja Kraft und Lebhaftigkeit gewinnt.

Wenn ich hierüber mit Menschen zu sprechen hätte, die des ächten Glaubenslichts beraubt sind, so würde ich noch einen andern sehr merklichen Unterschied wischen diesen und andern Verbrechen angeben können.

Es

Es entstehet dieses Laster von dem Mißbrauche eines Bedürfnißes, welches immer fortdaurend und allen Menschen gemein ist, eines Bedürfnißes, welches war, ehe noch die Menschen gesellig lebten, ja was sage ich? es war sogar der einzige Bewegungsgrund, warum dieselbe in Gesellschaften zusammen getretten sind: wo dagegen die übrigen Verbrechen dem geselligen Leben gerade zuwider laufen, und einen Ursprung haben, der mehr von plötzlich entstandenen Leidenschaften als von einem natürlichen Bedürfniß bestimmet wird. Derjenige, so die Geschichte und den Menschen kennt, wird wahrnehmen, daß wahrscheinlicher Weise dieses Bedürfniß unter einem nämlichen Himmelsstriche sich in eben dem Verhältniße seiner ursprünglichen Ausdehnung immer erhalten müsse. Wenn nun dieser Satz seine Richtigkeit haben sollte, so würden alle jene Gesetze und Gewohnheiten unnütz, ja höchst schädlich seyn, welche da suchten die Thätigkeit solcher natürlichen Ausdehnungs-Kraft in einen engern Raum einzuschränken: indem daraus erfolgen müßte, daß dadurch alles Verhältniß aufgehoben wäre, und daher nur einem Theile des ganzen die eigene und fremde Bedürfniße zur Last fallen würden. Weislich hingegen würden jene Gesetze zu nennen seyn, welche, wenn ich so sagen sollte, dem ersten und ungekünstelten Grundrisse der Natur nachgiengen, und die ganze Größe dieses Bedürfnißes in so viele gleiche und kleinere Antheile vertheilten, daß auf gleiche Weise dadurch sowohl dem allzugroßen Mangel, als dem allzu großen Ueberfluße allenthalben vorgebogen würde. Die eheliche Treue

ſtehet mit der Anzahl und der freyen Wahl der Ehen im genauen Verhältniße. Wo Eigennutz Ehen zuſammen fügt, wo die Tiranney ſie bindet und auflöſet, alldort zerbricht der flatterhafte Geiſt einer verſtohlenen Liebe heimlich die Bande, Trotz der gemeinen Sitten-Lehre, die insgemein nur damit ſich abgiebt, wider ſolche Wirkungen zu eifern, deren Urquelle ſelbſt anzugreifen, ſie unterläßt. Allein aller dieſer Betrachtungen bedarf derjenige nicht, dem die wahre Religion, worinn er lebt, erhabnere Bewegungsgründe an die Hand giebt, welche vermögen, die Kraft der natürlichen Wirkungen zu verbeſſern. Die Handlung dieſes Verbrechens iſt eine ſo augenblickliche, ſo geheimnißvolle Sache, ſo ſehr mit jenem Vorhange ſelbſt bedeckt, den die Geſetze darüber gezogen haben; ich verſtehe jenen nothwendigen aber ſehr zerbrechlichen Vorhang, der den Werth der Sache ſelbſt mehr vermehret als vermindert: Die Gelegenheiten zu dieſen Verbrechen ſind ſo leicht, die Folgen ſo zweydeutig, daß es einem Geſetzgeber leichter fällt, denſelben zuvorzukommen, als hinnach die Folgen davon wiederum gut zu machen. Es iſt ein allenthalben untrüglicher Satz, daß bey allen jenen Verbrechen, die man ihrer Natur nach mehrmal ungeſtraft laſſen muß, die bevorſtehende Strafe ſelbſt zur Reitzung wird. Unſere Einbildungskraft iſt wirklich ſo geartet, daß ſie von den Schwierigkeiten, wenn ſie nicht unüberſteiglich, und in Anſehung der mehr oder mindern Gemüths-Thätigkeit eines Menſchen gar zu groß ſind, noch lebhafter gereitzet, ſo weit getäuſchet wird, daß ſie ihren Gegenſtand jederzeit in einer ungeheuren Vergröße-

größerung erblicket. Dann diese Schwierigkeiten sind gleichsam eben so viele Schranken, welche die ausschweifende und wankelmüthige Phantasey, ihren Gegenstand zu verlassen, verhindern, und da sie dadurch gezwungen wird, alle Verhältniße desselben durchzugehen, so heftet sie sich desto enger an den vergnüglichen Theil, wozu sich unser Gemüth natürlicher Weise mehr neiget, als zu dem schmerzhaften und traurigen, wovon es fliehet, und sich zu entfernen suchet.

Die Sodomiterey, welche die Gesetze so streng bestrafen, und so leichterdings der über die Unschuld siegenden Peinigung unterworfen, gründet sich nicht so sehr auf die Bedürfniße des freyen und einsamen, als auf die Leidenschaften des geselligen und knechtischen Menschen. Sie entspringt nicht so fast aus einer eckelhaften Ersättigung der Vergnügungen, sondern vielmehr aus einer solchen Erziehungs-Art, welche damit anfängt, daß sie die Menschen für sich selbst unbrauchbar macht, damit sie für andere brauchbar werden: Sie entstehet in solchen Häusern, wo man eine feurige Jugend zusammen drängt, wo die ganze Lebhaftigkeit der Natur, die sich entwickelt, blos darum, weil jedem andern Umgange ein unüberwindlicher Riegel vorgeschoben ist, sich auf eine für die Menschlichkeit unnütze Weise verzehret, ja sogar das Alter vor der Zeit sich über den Hals ladet.

Der Kindermord ist gleichfalls die Wirkung eines unvermeidlichen Widerspruchs, worinn eine Person versetzet wird, die aus Schwachheit nachgegeben, oder

der Gewalt weichen müssen. Eine Person, die sich in dem Nothfalle befindet, zu wählen, zwischen der Schande und dem Tod eines Wesens, das unfähig ist, das Schröckliche davon zu fühlen, kann nicht wohl einen Anstand nehmen, das letztere jenem sonst unvermeidlichen Elend vorzuziehen, welchem sowohl sie selbst als die unglückliche Leibesfrucht ausgesetzet wären: die beste Art, diesem Verbrechen zuvor zu kommen, bestünde darinn, daß der schwächere Theil der Menschen durch nachdrückliche Gesetze wider die Tiranney geschützet würde, die jederzeit jene Laster zu vergrößern sucht, welche sich unter dem Deckmantel einer geborgten Tugend nicht zu verhüllen wissen. eee)

Ich verlange nicht den billichen Abscheu zu vermindern, den diese Verbrechen verdienen: da ich aber ihre Urquellen aufdecke, so glaube ich, ein Recht zu haben, eine allgemeine Folgerung davon heraus zu ziehen, daß man nämlich niemals die Strafe eines Verbrechens im genauesten Verstande gerecht, oder welches im Grunde eben so viel ist, nothwendig nennen kann, wenn

eee) Dieses könnte etwa geschehen, wann dergleichen unglückselige Kinder, welche die Eltern nicht selbsten zu sich nehmen können, von einer Christlichen Obrigkeit in ein hierzu bestimmtes Haus aufgenommen, die Eltern aber herentgegen angehalten würden, dem unschuldigen Kind was beträchtliches zu seinem künftigen Unterhalt auszusetzen, oder solchen alsdenn zum Besten der Obrigkeit abzuverdienen, und sie damit zu entschädigen: da aber auch insgemein die

wenn nicht das Gesetz vor allem bedacht gewesen, ein Mittel zu erfinden, welches in Absicht auf die besondere Beschaffenheit eines Volkes am ehesten geschickt ist, denen Verbrechen zuvor zu kommen.

§. 29.
Von dem Selbstmord.

Der Selbstmord ist ein Verbrechen, welches, wie es scheint, keine eigentlich sogenannte Strafe zulassen kann, weil dergleichen Strafe nur auf unschuldige Menschen, oder auf einen erblaßten und unempfindlichen Körper fallen müßte. Im letztern Falle wäre es eine lächerliche Strafe, und eben so viel, als wenn man ein lebloses Bildniß zu züchtigen sich vornehmen wollte; im erstern Falle hingegen wäre die Strafe ungerecht und tiranniſch, indem es die bürgerliche Freyheit unumgänglich mit sich bringt, daß die Strafen in einem jeden Staate blos persönlich seyn sollen. Die Menschen lieben das Leben zu sehr, und alles, was sie umgiebt, bestärket sie in dieser Liebe. Das verführerische Bild der Vergnügungen und die

die Furcht vor der offentlichen Schande die barbarische Triebfeder eines unnatürlichen Kindermords zu seyn pfleget, so thut eine Christliche Obrigkeit gar weislich handlen, wann sie solche von einer solchen unglückseligen Person, nicht um der leichtfertigen Mutter, sondern des unschuldigen Kindes willen abzuwenden suchet, und dahero allem Vorwurf, dem eine zu Fall gekommene etwa ausgesetzet seyn mag, den kräftigsten Widerstand leistet, und die Geschwächte gegen solche widrige Vorwürfe in seinen Schutz nimmt.

Digitized by Google

Hofnung, jener so süsse Betrug der Sterblichen, wodurch sie das mit wenigen Tropfen von Freuden vermischte Uebel mit langen Zügen in sich schlucken, reitzet sie allzusehr, als daß man befürchten sollte, daß die Nichtbestrafung des Selbstmordes, als welcher seiner Natur nach unmöglich bestrafet werden kann, einen nachtheiligen Einfluß auf die Menschen haben könnte. Wer den Schmerzen fürchtet, gehorchet den Gesetzen, aber der Tod löscht in dem Körper sogar die Urquelle aller Empfindung aus. Was für einen Bewegungs-Grund soll man dahero ausfindig machen, welcher die verzweifelte Hand des Selbstmörders zurückzuhalten vermögend wäre? Der, so sich selbst entleibt, fügt der bürgerlichen Gesellschaft ein weit geringeres Uebel zu, als derjenige, der sich auf beständig aus demselben Bezirke entfernet; denn jener hinterläßt allda sogar seinen Körper, dieser hingegen entzieht sich selbst und einen Theil seines Vermögens. Ja sogar, wenn die Macht eines Staats von der Bevölkerung und einer großen Anzahl der Bürger abhängt, so verursacht derjenige dadurch, daß er sich selbst entzieht, und einem benachbarten Volke überläßt, einen doppelten Schaden, da hingegen der andere, der durch den Tod die bürgerliche Gesellschaft geradeweg seiner Person beraubt, derselben nur einen einfachen Schaden zufügt. Es kommt nur lediglich auf die Entscheidung der Frage an, ob es einem Staate nützlich oder schädlich wäre, wenn jedem Mitgliede desselben eine beständige Freyheit einer willkührlichen Auswanderung gestattet würde.

Ein

Ein Gesetz, welches entweder aus Abgang der Macht, oder nicht mit Nachdrucke vollzogen werden kann, oder, weil es zu den gegenwärtigen Umständen kein Verhältniß hat, seine Kraft verliert, sollte niemals öffentlich kund gemachet werden. Gleichwie über die menschliche Gemüther das Vorurtheil herrschet, welches den langsamen und nicht gerade zugerichteten Eindrückungen des Gesetzgebers gehorchet, den gewaltsamen und gerade zudringenden aber widerstehet. Also theilen auch auf solche Art die unnützliche von den Menschen verachtete Gesetze ihre Geringschätzung den auch nützlichsten Gesetzen mit, die man alsdann mehr für eine Hinderniß, so endlich zu übersteigen ist, als für eine Hinterlage des allgemeinen Besten ansieht. Ja da unsere Fassungskraft, wie schon einmal gesagt worden, sehr eingeschränket ist; so ist es eine natürliche Folge, daß, je mehr die Menschen von dem Werthe eines Gegenstandes, welcher dem Gesetze nicht gemäß ist, eingenommen sind, destomehr verliert das Gesetz selbst von seinem Ansehen. Von diesem Grundsatze kann ein weiser Regent, der die öffentliche Glückseligkeit zu verbreiten sucht, einige nützliche Folgerungen herleiten: ich würde mich aber, wann ich mich hierüber weitläuftig erklären wollte, zu weit von meinem Gegenstande entfernen, welcher blos auf den Beweis gezielt, daß ich nämlich zeige, wie unnütz und vergeblich es sey, wenn man den Staat in ein Gefängniß zu verwandeln trachtet. Ohne Nutzen ist ein solches Gesetz, denn wie ist es wohl möglich in einem Staate, welcher nicht durch steile und unwandelbare Gebirge, oder durch unschif-

bare Meere von den übrigen Welttheilen abgeschnitten ist, wie ist wohl möglich, sage ich, in einem solchen Staate alle Ausgänge und Gränzen allenthalben so genau zu verwahren, und wie würde man sich endlich von der Treue der Aufseher selbst versichern können? Die Auswanderung ist ein Verbrechen, soferne man es also nennen mag, welches in dem Augenblicke, als es begangen wird; nicht mehr bestrafet werden kann, und wollte man es eher strafen, als es begangen wird, so würde man den Willen, und nicht die Handlungen der Menschen bestrafen, es wäre eben so viel, als wenn man über den Vorsatz, nämlich über jenen sittlichen Theil des Menschen, der ausser dem Bezirke der menschlichen Gesetzgebung ist, gebiethen wollte. Den Schuldigen aber nach seiner Rückkunft zu bestrafen, wäre eben so viel, als wenn man geflissentlich die Rückkehr eines verlohrnen Bürgers unmöglich machen, und folglich dem Staate alle Hofnung den erlittenen Schaden herein zu bringen, abschneiden wollte. Das Verboth selbst wider die Auswanderung vermehret die Begierde der Eingebohrnen, die Auswanderung zu versuchen, und ist für den Fremdling eine Warnung, sich niemals in einem solchen Lande niederzulassen.

Was müssen wir von einer solchen Staats-Verfassung gedenken, welche, um die Innsaßen, die an ihrem Vaterlande schon durch die ersten Eindrücke der Kindheit natürlicher Weise angeheftet sind, allda zu erhalten kein anderes Mittel übrig hat, als die Furcht? die sicherste Art, die Bürger im Vaterlande

zurück

zurück zu halten, bestehet darinn, daß man jedem Unterthanen den Aufenthalt, so viel möglich, angenehm mache, und genugsame Nahrung verschaffe. Gleichwie jeder Staat alle mögliche Mühe anwenden muß, das Uebergewicht in der Handelschaft zu gewinnen; eben so sehr liegt es auch dem Regenten und einer Nation daran, daß die meisten Unterthanen in blühendern Umständen, als die Unterthanen benachbarter Staaten sich befinden. Diese blühendere Umstände bestehen nicht hauptsächlich in denen Vergnügungen, so mit dem Pracht verbunden sind. Obwohl an sich selbst der Pracht oder Ueppigkeit sehr geschickt ist, den innerlichen Reichthum des Staats unter die verschiedenen Classen des Volkes zu vertheilen, und dadurch die nöthigen Schranken jener Ungleichheit unter den Bürgern zu setzen, welche nothwendig mit dem glücklichen Fortgang der öffentlichen Angelegenheit eines Staats sich vermehren muß. In Ländern, deren Gränzen sich erweitern, ohne daß auch zugleich die Bevölkerung größer wird, ist die Ueppigkeit dem Despotismus sehr günstig, denn je ausgestreuter die Menschen sind, desto schwerer können sich dieselbe zu ihrer Vertheidigung vereinigen, und desto weniger sind sie hiemit zu befürchten. Die andere Ursache ist diese, daß alles dasjenige, so geschickt ist, den Abstand zwischen den mächtigern und schwächern zu vergrößern, sich mittels der Ueppigkeit weit stärker bey einer kleinern als größern Anzahl der Menschen zeigen kann; denn die verschwenderischen Vergötterungen, die Diensterweisungen, die kränkenden Vorzüge, den kriechenden Gehorsam, kurz, alles dieses erhält

man

man weit leichter von wenigen als von vielen, indem die Menschen destomehr unabhängig sind, je mehr sie sich unter den großen Haufen verlieren, und je weniger sie also bemerket werden können. In solchen Ländern aber, wo die Bevölkerung zunimmt, ohne daß sich die Gränzen des Staates erweitert haben, widerstehet der Pracht dem Despotismus, weil derselbe den Fleiß und die Wirksamkeit der Menschen belebet, und dadurch vervielfältigen sich bey dem reichen und mächtigern Theil des Volkes nebst den Kenntnissen die Bedürfniße einer üppigen und bequemen Lebensart dergestalt, daß die Bedürfniße jener blos auf den äusserlichen Vorzug gerichteten dummstolzen Ueppigkeit keinen Platz mehr finden, welche hingegen in despotischen und unwissenden Staaten bey dem unterdrückten Theil des Volkes das Vorurtheil einer knechtischen Verdemüthigung immer mehr und mehr verstärken. Daher wird man wahrnehmen, daß in den weitläuftigen schwachen und unbevölkerten Staaten, wenn nicht mittels anderer Ursachen einige Hindernißen dazwischen kommen, der Pracht des äusserlichen Vorzuges dem Pracht einer bequemen Lebensart vorgezogen wird, aber in den mehr volkreichen als weitläuftigen Staaten nimmt diese leztere in eben dem Maaße zu, als sich die erstere vermindert. Allein die blühenden Gewerbe, und die mittels der Modensucht immer abwechselnden Vergnügungen des Prachts bringen die üble Folge mit sich, daß zwar der Nahrungsstand dadurch sehr belebet, das reitzende davon aber nur auf einige wenige, und auf die meiste hingegen ein gewißes Empfindniß des Mangels verbereitet

breitet wird, nicht daß dergleichen Mangel wirklich vorhanden ist, sondern er bestehet vielmehr aus einer kränkenden Vergleichung seines eigenen Zustandes mit dem Zustande seiner glücklichen Nebenbürger. Nur Sicherheit und Freyheit, in soferne sie von denen Gesetzen allein bestimmet sind, bilden die Haupt-Grundlage zu jener Glückseligkeit, mittels derer die Vergnügungen des Prachts zugleich die Bevölkerung sehr befördern, und ohne welcher sie hingegen der Tirannen zu einem Werzeuge dienen. Gleichwie die großmüthigsten und freyesten Thiere sich in die Einöden entfernen, die verborgensten Gebüsche aufsuchen, und die fruchtbarsten und reitzenden Oberflächen dem nachstellerischen Menschen überlassen, so fliehen auch die Menschen die Vergnügungen selbst, sobald sie ein Geschenk der Tiranney seyn sollen.

Es ist dahero eine erwiesene Sache, daß das Gesetz, welches die Unterthanen in ihrem Lande gefangen hält, unnützlich und ungerecht ist: eben diese Gründe walten auch bey der Strafe des Selbstmords ob; sey er auch immer ein Verbrechen, welches GOtt straft, weil er allein auch nach dem Tode noch strafen kann; so ist er doch kein Verbrechen vor den Menschen, weil die Bestrafung anstatt auf den Schuldigen selbst zu fallen, nur eine unschuldige Familie treffen würde. Wollte man mir gleichwohl entgegen setzen, daß eine solche Bestrafung nichts destoweniger Jemand, der sich selbst zu tödten entschlossen ist, davon abhalten könnte. so antworte ich, daß derjenige, so geruhiger Weise, den

Reitzun-

Reitzungen des Lebens zu entsagen fähig ist, ja welcher sich selbst und sein ganzes Daseyn so äusserst hasset, daß er sogar eine ganze unglückselige Ewigkeit vorzuziehen kein Bedenken traget, wie kann man glauben, sage ich, daß ein solcher Mensch sich nur in etwas durch die minder wirksame und entfernte Vorstellung in Absicht auf seine Kinder und Anverwandte sollte rühren lassen? fff)

§. 30.

Von Einschwärzung verbothener Waaren.

Die Einschwärzung verbothener Waaren ist ein wahres Verbrechen, das die oberste Gewalt und die Nation beleidiget; allein die Strafe desselben sollte nicht mit der Ehrlosigkeit des Uebertretters verknupfet seyn; so lange ihn seine Mitbürger für Ehrlos anzusehen nicht geneigt sind. Wenn man mit dem Verlust der Ehre Verbrechen bestrafet, die es nach der allgemeinen Meynung der Menschen nicht verdienen, so verur-

fff) Was den Selbstmord anbelangt, so glaube ich, daß die darauf gesetzte Strafe nicht eigentlich in der Absicht gesetzet seye, dem Mörder wegen dieser unmenschlichen Handlung ein darauf gesetztes Uebel anzuthun, massen er solches ja nimmer empfinden kann. Ich glaube vielmehr, daß dasjenige, was mit einem vorsetzlichen Selbstmörder nach seinem Selbstmord an seinem Körper vorgenommen wird, geschehe mehr aus gerechtem Unwillen über dieses schwere Verbrechen eines Theils, andern Theils aber andern zu erkennen zu geben, daß derjenige, welcher sich gewaltsamer

verursachet man dadurch, daß auch die schändlichsten Verbrechen nicht mehr mit der behörigen Verachtung angesehen werden. Man setze einmal den Fall, daß die Todes-Strafe ohne Unterscheid festgesetzt sey für jenen, der einen Fasan tödtet, und der einen Menschen umbringt, oder eine Schrift verfälscht, so wird man keine Ursache mehr haben, eines von diesen Verbrechen mehr, als das andere zu scheuen, und auf solche Art werden die sittlichen Empfindnißen zerstöhret, welche ein Werk sind, so viele Zeit und Blut gekostet, und die in dem menschlichen Gemüth sehr schwer hervorgebracht werden, ja zu deren Bildung man für nothwendig geachtet, die Beyhülfe der erhabensten Bewegungs-Gründe und eine so vielfältige Zurüstung der nachdrücksamsten Feyerlichkeiten anzuwenden.

Dieses Verbrechen entstehet insgemein aus dem Gesetze selbst, denn je stärker die Zolls-Abgaben sind, desto größer ist der Vortheil, folglich auch die Versuchung, die Zölle zu hintergehen, und je schwerer die Gränzen

samer Weise den Gliedern der Gesellschaft vor der Zeit entziehet, nicht würdig sey, jene Ruhe zu genieſſen, deren ein jeder Bürger nach seinem natürlichen Hintritt in Ansehung seines erblaßten Leibs zu genieſſen habe. Kurz, wer nicht menschlich an sich gehandelt habe, verdiene auch die Beobachtung menschlicher Pflichten nicht, und daß daher solches mehr darum geschehe, daß andere von einem solchen Leib und Seel verderblichen Verbrechen abgehalten werden möchten. Mit andern, die nicht vorsetzlicher Weise Hand an sich selbsten legen, wird ja, wie die Erfahrung lehret, es weit anders gehalten.

Digitized by Google

Gränzen eines Landes wegen ihrer Weitläuftigkeit zu verwahren sind, und je leichter eine Waare wegen des kleinen Raums, so sie einnimmt, zu verhüllen ist, desto mehr wird in der Ausübung der Zolls-Betrug erleichtert. Jene Strafe, die eingeschwärzte und auch alle übrige Waare, die sich dabey befindet, zu verlieren, ist die gerechteste Strafe: ggg allein desto nachdrücklicher wird sie seyn, je geringer die Abgabe des Zolles ist; denn die Menschen wagen nur nach dem Verhältniße des Vortheiles, den der glückliche Ausgang ihrer gewagten Unternehmung ihnen verspricht.

Aber warum bringt dieses Verbrechen dem, der es begehet, keine Schande, da es doch ein dem Lands-Fürsten und folglich der Nation selber zugefügter Diebstahl ist? Ich antworte, die Menschen nehmen an den Beleidigungen, deren Folgen sie ihrem privat-Interesse nicht nachtheilig erachten, keinen solchen Antheil, daß deswegen wider den Beleidiger ein öffentlicher Unwillen erreget werden sollte. Eine solche That ist die Waaren-Einschwärzung. Die Menschen, auf welche

ggg) Und heutiges Tages auch die gemeinste und Landesüblichste. So aber solche Verbrecher sich an solche Strafe nicht kehren, sondern immer Uebel ärger machen, solle alsdenn einerley Strafe vorbringen? Noch eins! So gerecht zwar die Confiscation der Güter ist, so hält sie deswegen dennoch manche nicht davon ab, daß sie verbothene Waare einführen, die, wiewohl verkehrte, Hofnung eines abermaligen glücklichen Erfolgs, wann es ihnen zwey bis dreymal gelungen, verbothene Waare heimlich herein

welche die entfernten Folgen nur sehr schwache Eindrücke machen, sehen den Schaden nicht ein, den ihnen die Waaren-Einschwärzung verursachen kann, ja oftmals geniessen sie vielmehr für dißmal einige Vortheile davon. Sie sehen nur den Schaden, der dem Landes-Fürsten geschieht; ihr eigener Nutzen erfordert deswegen nicht, ihres Beyfalls und Achtung denjenigen zu berauben, der Waaren einschwärzt. Nothwendiger Weise verabscheuen sie hingegen denjenigen, der einen privat-Diebstal begehet, eine Unterschrift verfälscht, oder andere böse Handlungen verübt, wovon sie einen Nachtheil haben. Unwidersprechlich ist der Grundsatz, das jedes empfindliche Wesen nur um die Uebel, die es kennt und fühlet, sich bekümmert.

Sollte man aber wohl ein solches Verbrechen bey demjenigen ungestrafet lassen, der nichts zu verlieren hat? Nein! es giebt Waaren-Einschwärzungen, welche dergestalt dem schuldigen Beytrage der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats, diesem so wesent-

herein zu bringen, läßt sie den Verlust einer ohnvermutheten Confiscation leicht verschmerzen, und sinnen solche Leute hernach auf Mittel und Wege, ihre Sache anders anzugehen. Ich glaube, es könnte hier dem Herrn Verfasser gar leicht zu antworten seyn, weil es Leute gebe, die die Confiscation nicht achten, so gut als Leute vorhanden sind, die die Todes-Strafe nicht scheuen, so sollte die Confiscation eben so wenig als die Todes-Strafe jemals gegen einen Verbrecher nach des Herrn Verfassers eignen Grundsätzen verhänget werden.

sentlichen als schweren Theile einer guten Gesetzgebung nachtheilig seyn können, daß ein solches Verbrechen eine beträchtliche Strafe, ja sogar das Gefängniß oder die Leibeigenschaft selbst verdienet; aber ein Gefängniß, eine Leibeigenschaft, die der Natur des Verbrechens angemessen ist; Z. B. das Gefängniß eines Taback-Einschwärzers muß nicht das nämliche seyn, wohin ein Meuchelmörder oder Straßenrauber geleget wird; die natürlichste Strafe würde diejenige seyn; daß man einem Menschen, welcher die Gefälle der Landesherrlichen Kammer durch dergleichen verbothenen Schleichhandel vermindert hatte, zu derselben Vortheil zu arbeiten anhalten liesse.

§. 31.

Von denen, so Schulden machen.

Die Aufrechterhaltung, Treue und Glaubens in den Contracten, und die Sicherheit in öffentlichem Handel und Wandel erfordern von einer weisen Regierung, daß diejenige, so ihre Schulden nicht bezahlen können, ihren Glaubigern wenigstens ihre Person nicht entziehen mögen, jedoch halte ich für wichtig, daß ein betrüglicher Banquerot von einem Unschuldigen wohl unterschieden werde; der erstere sollte mit denen Falschmünzern eine ähnliche Strafe zu gewarten haben. Dann ein Stück von einem ausgemünzten Metall zu verfälschen, welches das angenommene allgemeine Vergütungs-Mittel und gleichsam das Unterpfand einer getilgten Verbindlichkeit ist, ist kein größeres Verbrechen

brechen als die Vereitlung der Grundverschreibung selbst, worauf sich dergleichen Verbindlichkeit gründet. Ein unschuldiger Banqueroutier sollte seinem Glaubiger mit seiner Person zu haften haben, oder vielmehr demselben mittels seiner Handarbeit den Abtrag zu thun gehalten seyn, dabey aber mit den nothwendigen Lebensmitteln versehen, und von dem Glaubiger selbst ernähret werden. Dieses ist der einzige Fall, in welchem mittels der Nachsicht des beleidigten Theils die Strafe des Gefängnißes aufhören kann; weil es hierbey mehr um eine privat-Sache, als um eine öffentliche bürgerliche oder wohl gar peinliche Angelegenheit zu thun ist. Nicht so hart darf bestrafet werden jener Banqueroutier, der augenscheinlich beweisen kann, daß nur die Untreue oder auch der Fall selbst seiner Schuldner, oder aber andere durch menschliche Klugheit unvermeidliche Unglücksfälle ihn seines Vermögens beraubet haben. Welch einen unmenschlichen Bewegungsgrund müßte man ersinnen, einen solchen Mann in das Gefängniß zu werfen? Warum soll man ihn seiner Freyheit berauben, da ihm doch dieses einzige Gut noch übrig bleibet? Warum soll man ihm jene Strafen auflegen, die nur den Missethätern gebühren? oder soll man ihn dahin bringen, daß er seine Rechtschaffenheit bereuet? Er lebte ruhig bey seiner Unschuld unter dem Schutze der Gesetze: Hat er gleich jenes Gesetz verletzet, welches bey den Verträgen Treu und Glauben zu halten befiehlt, so war es doch nicht seine Schuld. Dergleichen allzustrenge Gesetze haben nur geitzige Reiche aufgebracht, und die Arme deswegen ange-

nommen, weil sie von jener Hofnung getäuschet wurden, die in dem Herzen des Menschen ihren Sitz hat, und demselben als glaublich vorstellt, daß die unglücklichen Zufälle andere, ihn aber nur glückliche treffen werden. Die Menschen, da sie sich ihren ersten Eindrücken überlassen, lieben die grausamen Gesetze, wiewohl sie selbst ihnen unterworfen sind, und eines jeden besondern Vortheil milde Gesetze erfordert, weil die Furcht, von andern beleidiget zu werden, stärker ist, als die Begierde, zu schaden.

Gehen wir nun zu dem unglücklichen aber nicht treulosen Banqueroutirer zurück; Man halte seine Schulden für unauslöschlich, wenn sie nicht bis auf den letzten Heller bezahlet werden; man vergönne ihm nicht, seine Person der Verbindlichkeit, womit er seinen Gläubigern verhaftet ist, ohne ihrer aller Einwilligung zu entziehen; man versage ihm die Freyheit, sich in einen andern Staat zu begeben, und die Wirksamkeit seines Fleisses allda anzuwenden; man zwinge ihn seine Leibs- und Seelenkräfte anzustrengen, damit er sich wieder in den Stand setze, seine Gläubiger zu befriedigen; aber niemals wird man eine gründliche Bewegursache aufzubringen im Stande seyn, ein Gesetz damit geltend zu machen, wodurch ein solcher Mann seiner Freyheit, ohne einigen Nutzen für seine Gläubiger verlustig könnte erkläret werden.

Man wird mir einwenden, daß das Gefängniß ein Mittel sey, den Banqueroutirer zur Bekänntniß jener Betrügereyen zu zwingen, welche er in dem Falle

seiner

seiner Handlung angewendet, worzu er seinem Vorgeben nach genöthiget worden. Diese vorgeschützte Nutzbarkeit der Kerker-Strafe wird aber fast niemals Platz finden, wenn man voraussetzet, daß, wie es seyn soll, sowohl die Aufführung als die Angelegenheiten desselben genau untersucht worden.

Will man mir jene Schwierigkeit vorwenden, die sich bey vorhabender Aufdeckung, ob der Banqueroutier treulos sey oder nicht? zu äußern pflegt, so antworte ich, daß eben diese Schwierigkeit zugleich den besten Beweis in sich schließt, wie wenig Nachtheil es einem Staate bringe, wenn auch eine solche Betrügerey unbestraft verbleibt. Meines Bedünkens ist es ein Haupt-Grundsatz einer guten Gesetzgebung, daß die Wichtigkeit der politischen Unbequemlichkeiten, die aus der Nichtbestrafung eines Verbrechens entspringen könnten, mit den Schäden, so das Verbrechen der bürgerlichen Gesellschaft zufügt, im geraden: und mit der Schwierigkeit, die man dessen Begehung zu erweisen erfährt, im umgekehrten Verhältniße stehen soll.

Man macht Vorstellungen, wie höchstnothwendig es sey, daß das Eigenthum der Güter, welches geheiliget seyn muß, und die Vortheile der Handlung gesichert werden. Sind aber die Vortheile der Handlung und das Eigenthums-Recht der Endzweck des gesellschaftlichen Vertrages? sind sie nicht vielmehr nur Mittel, zu diesem Endzwecke zu gelangen? Wollte man alle Mitglieder einer Gesellschaft grausamen Gesetzen deswegen unterwerfen, damit sie vor einigen Un-

bequemlichkeiten bewahret würden, jenen nothwendigen Folgen unzählbarer Vorfälle, die der wirkliche Bestand gesitteter Gesellschaften erzeuget, so wäre es eben so viel, als wenn der Endzweck den Mitteln untergeordnet würde;

Anmerkung des Verfassers selbsten.

*) Ich selbst habe diesen Fehler in den vorherigen Auflagen begangen, da ich behauptete, daß der unschuldige Banqueroutirer gleichsam als ein Unterpfand für seine Schulden verhaftet, und wie ein Knecht zur Arbeit, auf Abrechnung für seine Gläubiger, angehalten werden soll. Ich schäme mich, dieser grausamen Meynung das Wort gesprochen zu haben. Man hat mich der Gottlosigkeit beschuldiget, und ich verdiente es nicht; man hat mich als einen aufrührischen Geist abgeschildert, und man that mir Unrecht; ich habe aber die Rechte der Menschlichkeit verletzet, und Niemand hat mir hierüber den geringsten Vorwurf gemacht.

Mich deucht, man könnte einen Unterschied machen, zwischen einem Betrug, den gehäßige Umstände begleiten, und einem schweren Fehler; zwischen einem schweren Fehler und einem leichten, und endlich zwischen diesen letztern und einer gänzlichen Unschuld: im ersten Falle sollte der Schuldige mit jenen Strafen beleget werden, die auf das Laster der Verfälschung geschlagen sind; im zweyten, mit geringern Strafen und dem Verluste der Freyheit; Im Falle einer gänzlichen Unschuld, sollte man dem Schuldner die freye Wahl lassen, was er für Mittel ergreifen wollte, sich in den Stand zu setzen, seine Gläubiger zu befriedigen; im Falle endlich eines leichten Fehlers von Seiten des Schuldners, sollten die Gläubiger das Recht haben, ihm dergleichen Mittel vorzuschreiben. Hingegen müßte der Unterschied zwischen einem schweren und leichten Fehler durch das Gesetz,

Digitized by Google

würde; aber verfallen nicht fast alle Wissenschaften und hauptsächlich die Staatskunst, in dergleichen irrige Schlußfolgen? *)

L 4 §. 32.

Gesetz, welches allein unpartheyisch ist, nicht aber durch eine willkührliche und immer gefährliche Weisheit der Obrigkeit bestimmet werden.

Ein vorsichtiger Gesetzgeber könnte den gröſten Theil betrüglicher Banquerouten verhindern, und zugleich Hülfs-Mittel für jene Zufälle zubereiten, die einem auch fleißigen und Treu und Glauben haltenden Manne begegnen können. Ein öffentliches wohleingerichtetes Registerbuch aller Contracte, dessen Einsicht jedem Bürger frey stünde, eine Bank, welche durch eine auf alle Handelsleute weislich vertheilte Beysteurung gebildet würde, und woraus erkleckliche Summen zur Unterstützung des unglücklichen Fleisses gezogen werden könnten, und andere dergleichen gemeinnützige Veranstaltungen könnten errichtet werden, die zugleich ungemein vortheilhaft und mit keiner wirklichen Unbequemlichkeit verknüpfet sind. Aber unglückseliger Weise bleiben jene leichte, einförmige, erhabene Gesetze, die nur eines Winkes von dem Gesetzgeber zu ihrem Daseyn bedürfen, die alsdann Reichthum, Kraft und Glückseligkeit unter die Völker verbreiten, und die dem Regenten, der sie zu Stande brächte, ewige Empfindungen der feurigsten Erkenntlichkeit von einer ganzen Nachwelt zuziehen würden; entweder unbekannt, oder sie werden wohl gar verworfen. Ein gewißer Geist der Unruhe und spitzfindiger Kleinigkeiten, eine nur auf gegenwärtigen Augenblick bedachsame Klugheit, Mistrauen und Abscheu für die auch nützlichsten Neuigkeiten, bemeistern sich der Gemüthsart derjenigen, welche die Handlungen der Menschen einrichten, und ihre Verbindungen anordnen könnten.

Digitized by Google

§. 32.
Von Freystätten.

Zwo Fragen bleiben mir noch zu untersuchen übrig: die eine, ob die Freystätte gerecht, und ob der Vertrag zwischen zwoen Nationen, die Schuldigen gegeneinander auszuwechseln, nützlich sey, oder nicht? Innerhalb den Gränzen eines Landes darf kein einziger Ort von den Gesetzen unabhängig seyn. Die Macht der Gesetze muß so beschaffen seyn, daß dieselbe allenthalben jedem Bürger, so, wie der Schatten seinem Körper, immer auf dem Fuße folget. Die Aufhebung aller Strafe, und die Freystätte sind nur nach dem Grade des mehr oder mindern von einander unterschieden, und gleichwie nicht so fast die Strafen an sich selbst, als derselben Gewißheit auf das menschliche Gemüth zu wirken pflegen; so werden die Strafen niemals so viel Kraft haben, jemand von den Verbrechen abzuhalten, als die Freystätte vermögend sind, die Menschen dazu anzureitzen: je mehrere Freystätte zugelassen werden, desto mehrere unabhängige kleinere Staaten werden dadurch in dem großen Haupt-Staate zu dessen Nachtheil entstehen. Denn so bald in einem Staate die ächte und allgemeine Gesetze ihre Kraft verlohren haben: werden sich tausend widrige After-Gesetze einschleichen, und endlich wird nach und nach ein dem allgemeinen Geiste der bürgerlichen Gesellschaft entgegen gesetzter Partheygeist gebildet werden. Die Geschichte aller Zeiten können uns davon überzeugen, was für seltene Veränderungen die Freystätte in den politischen

Verfas-

Digitized by Google

Verfaſſungen und in der Gedenkungs-Art der Menſchen hervorzubringen fähig ſind. Ob aber eine gegenſeitige Auswechslung zwiſchen den Völkern nützlich ſey? wage ich nicht zu entſcheiden, ſo lange nicht durch Geſetze, die den Bedürfniſſen der Menſchlichkeit angemeßner ſind, durch gelindere Strafen und mittels Aufhebung jener Abhängigkeit von der Willkühr und den Vorurtheilen, die unterdrückte Unſchuld und verabſcheute Tugend in Sicherheit geſetzet wird, und ſo lange nicht die allgemeine übereinſtimmende Vernunft, welche allezeit die Vortheile des Thrones und der Unterthanen mehr und mehr vereinigt, über den Deſpotiſmus gänzlich obſiegen, und ſolchen blos innerhalb der ungeheuren Einöden von Aſien einſchränken wird: indeſſen geſtehe ich, daß kein wirkſames Mittel, denen Verbrechen zuvorzukommen ſeyn würde, als eine allgemeine Ueberzeugung, daß künftig die wahren Verbrechen auch an den verborgenſten Winkeln werden aufgeſuchet, und zur behörigen Strafe gezogen werden.

§. 33.

Vom Kopfpreiſe.

Die zweyte Frage iſt dieſe, ob es nützlich ſey, einen Preis auf den Kopf eines Menſchen, der als ſchuldig erkannt worden, zu ſetzen, und gleichſam aus einem jedem Bürger, deſſen Arm die Geſetze auf ſolche Weiſe bewafnen, einen Henker zu machen? Entweder iſt der Schuldige auſſerhalb der Landes-Gränzen, oder innerhalb derſelben: Im erſten Falle reitzet der Regent

selbst die Bürger, ein Verbrechen zu begehen, und setzet sie der Gefahr der Bestrafung aus, da er auf solche Art einer andern Landes-Herrschaft eine Unbild zufügt, durch Anmaßung der höchsten Obergewalt in einem fremden; zugleich aber berechtiget er auch die beleidigte Macht, sich wider uns der Wiedervergeltung zu gebrauchen. Im zweyten Falle aber verräth man seine eigene Schwäche. Wer genugsame Kräften hat, sich zu beschützen, der suchet nicht erst, sie zu erwerben. Noch mehr, ein dergleichen öffentliches Geboth verkehret alle Begriffe der Sittlichkeit und Tugend, welche ohne dieß bey jedem mindestem Hauche aus dem menschlichen Gemüthe zu verschwinden pflegen. Bald reitzen dergleichen Gesetze zum Meuchelmord, bald strafen sie ihn. Mit einer Hand knüpfet ein solcher Gesetzgeber die Bande der Familie, der Anverwandschaft, der Freundschaft; mit der andern belohnet er denjenigen, der sie bricht und zertrennet. Immer im Widerspruche mit sich selbst sucht er bald den argwöhnischen Gemüthern der Menschen Vertrauen einzuflößen; bald aber streuet er selbst den Saamen des Mißtrauens in alle Herzen aus. Anstatt einem einzigen Verbrechen zuvorzukommen, verursachet er, daß hundert andere entstehen. Dieser wenigtauglicher Hülfsmitteln bedienen sich nur schwache Nationen, deren Gesetze nichts als ein elendes Flickwerk sind eines von allen Seiten her den gänzlichen Einsturz bedrohenden Staats-Gebäudes. Je mehr eine Nation sich aufkläret, desto nöthiger wird ein gegenseitiges Vertrauen, nebst Treue und Glauben, welche alsdann immer mehr und mehr mit der wahren Staatskunst

sich

Digitized by Google

ſich zu vereinigen trachten: die Kunſtgriffe, die hinterliſtigen Zuſammenſchwörungen, die dunkeln und durch allerhand Abwege ſich drehende Umtriebe werden meiſtentheils vorhergeſehen, und durch die Empfindlichkeit aller insgeſamt wird die Empfindlichkeit eines jeden insbeſondere ſtumpf gemacht. Die Zeiten der Unwiſſenheit ſelbſten, in welchen die öffentliche Sittenlehre die Menſchen an das Joch einzelner Meinungen gewöhnet, ſind geſchickt, den aufgeklärten Zeiten Unterricht und Erfahrung mitzutheilen. Allein die Geſetze, ſo Verräthereyen belohnen, und durch Ausſtreuung eines gegenſeitigen Verdachts unter den Bürgern einen heimlichen Krieg erregen, ſind jener ſo nothwendigen Vereinigung der Sittenlehre und Staatskunſt ſchnurſtracks entgegen geſetzt, welcher Vereinigung die Menſchen ihre Glückſeligkeit, die verſchiedenen Völker den Frieden und die ganze Welt eine etwas längere Zwiſchenzeit des Ruheſtands und Erhohlung von den Uebeln, die auf deſſelben Umkreiſe herumwandeln, zu verdanken haben würden.

§. 34.

Von einer beſondern Gattung der Verbrechen.

Wer immer dieſe Schrift lieſt, wird ſich entſinnen, daß ich eine beſondere Gattung der Verbrechen ausgelaſſen habe, welche Europa mit Menſchenblut angefüllet, und jene traurige Scheiterhaufen errichtet hat, wo den Flammen lebendige Menſchen-Körper zur Nahrung dienten, wo es für den blinden Pöbel ein ergötzliches Schauſpiel und ein angenehmer Ton in den

den Ohren war, die stummen und verwirrten Seufzer der Elenden zu hören, welche aus Wirbeln des schwarzen Rauchs hervorbrachen, eines Rauchs von menschlichen Gliedern, mitten unter dem Geraſſel der glühenden Gebeine und dem Braten der noch zappelnden Eingeweide. Allein die vernünftigen Menschen werden einsehen, daß weder Zeit, weder Ort, noch der Gegenstand selbst mir erlauben, die Natur eines solchen Verbrechens zu untersuchen. Es würde zu lang seyn, und zu meinem Gegenstande nicht gehören, wenn ich erweisen wollte, daß in einem jeden Staate, ungeachtet des widrigen Beyspiels vieler Nationen, eine vollkommene Gleichförmigkeit in der menschlichen Gedenkungs-Art nothwendig sey, wenn ich darthun sollte, daß Meynungen, welche nur mittels einiger ausgeklügelten und dunkeln Unterscheidungen, so die menschliche Faſſungskraft übersteigen, voneinander abgehen, dennoch dem allgemeinen Besten nachtheilig seyn können, soferne nicht eine vor der andern durch die Gesetze den Vorzug erlanget; wenn ich weiters zu zeigen übernehmen müßte, wie die verschiedenen Meynungen der Menschen ihrer Natur nach beschaffen seyen, daß nämlich einige durch eine gegenseitige Gährung und Bestreitung sich einander selbst aufklären, daß die wahrhaften davon obenauf schwimmen, die falschen aber in der Vergessenheit versenket werden; andere hingegen, da sie sich mittels ihrer Hartnäckigkeit annoch kümmerlich erhalten, blos von der äusserlichen Gewalt ihren Schutz erlangen müssen. Allzuweit würde mich der Beweis führen, daß zwar der äusserliche Gewissenszwang eine sehr verhaßte

haßte Sache sey, und keine andere Früchte von seinen Eroberungen als Heucheley, und endlich die Verwandlung der Menschen in niederträchtige Lastthiere zu gewarten habe, folglich jenem durch die natürliche und eine, so uns insgemein noch mehr rühret, anerkannte Vernunft sehr angepriesenen Geiste der Sanftmuth und brüderlichen Liebe gerade zuwiderlaufe, daß dessen allem ungeacht, sage ich, eben dieser Zwang gleichwohl in gewiser Maaße für nothwendig und unentbehrlich gehalten werden müsse. Alles dieses muß man für augenscheinlich erwiesen, und den wahren Vortheilen der Menschen gemäß halten; nur muß derjenige, so diesen Zwang ausüben soll, mit genugsamem Ansehen und genugsamer Macht versehen seyn. Allein ich rede nur von den Verbrechen, die sich auf die Verletzung der menschlichen Natur und des bürgerlichen Grund-Vertrages beziehen, nicht aber von den eigentlichen sittlichen Verbrechen, oder Sünden, wovon auch die zeitliche Züchtigung nach ganz andern Grundsätzen, als welche uns eine ihrer Wesenheit nach unumschränkte Weltweisheit darbeut, zu beurtheilen ist.

§. 35.

Von den falschen Begriffen, so die Menschen von gewisen eingebildeten Vortheilen haben.

Eine Urquelle der Irrthümer und Ungerechtigkeiten sind die falschen Begriffe von gewisen Vortheilen, die sich die Gesetzgeber vorstellen. Ein dergleichen falscher

scher Begrif ist es, wenn man wegen gewiser privat-Unbequemlichkeiten mehr als wegen einer allgemeinen Beschwerlichkeit besorget ist; wenn man die menschlichen Empfindungen mit Gewalt erzwingen will, anstatt sie zu erregen, wenn man der Vernunftlehre das Joch der Dienstbarkeit auflegen will. Ein dergleichen falscher Begrif ist es, wenn man tausend wirkliche Vortheile einem Uebel aufopfert, welches entweder nur in der Einbildung bestehet, oder von geringen Folgen ist, wenn man den Menschen das Feuer wegzunehmen gedächte, weil es zündet, oder das Wasser, weil es überschwemmet; wenn man nun durch eine gänzliche Zerstörung den Uebeln abhelfen will. Ein dergleichen falscher Begrif ist es, wenn man einer Menge empfindlicher Wesen das nämliche Ebenmaaß und eben die Ordnung beyzubringen verlanget, welche nur eine leblose und thierische Natur anzunehmen fähig ist, wenn man die gegenwärtige Bewegungs-Gründe übergehet, welche doch allein mit Nachdruck und der behörigen Kraft auf eine Menge Menschen wirken, und dagegen die entfernten geltend zu machen trachtet, deren Eindruck nur sehr matt, und von einer sehr kurzen Dauer ist; es wäre dann, daß man in denen Menschen eine übernatürliche feurige Einbildungskraft erschaffen, und sie dadurch so weit teuschen könnte, daß sie den entfernten Gegenstand in einer bezaubernden Vergrößerung beschauten. Ein dergleichen falscher Begrif ist es endlich, wenn man die Sache einem nichtsbedeutenden Wortspiele aufopfert, und dadurch das öffentliche allgemeine Beste von dem Besten aller

insbe-

insbesondere unterscheidet. Der Stand der bürgerlichen Gesellschaft ist von dem ersten Stande der Natur in deme unterschieden, daß ein wilder Mensch dem andern nur in soweit Schaden zufügt, als es ihm selbst zu Gutem gereicht; der gesellige Mensch aber wird manchmal von den bösen Gesetzen bewogen, andere zu beleidigen, ohne für sich selbst etwas Gutes zu erwirken. Ein Despot streuet in die Gemüther seiner Sklaven Furcht und Niedergeschlagenheit aus; allein eben die Empfindungen prellen mit gedoppeltem Schlage auf ihren Urheber zurück, und foltern seine schwarze Seele. Je mehr die Furcht nur in der Einsamkeit oder zwischen den häuslichen Mauren herrschet, desto weniger Gefahr bringt sie demjenigen, dem sie zu einem Werkzeug seiner schwelgerischen Ueppigkeit dienet; so bald sie aber öffentlich ausbricht, und eine größere Menge von Menschen in Bewegung setzet, so geschieht es um desto leichter, daß sich Jemand zum Anführer aufwirft, der unbesonnen, oder verzweifelt, oder kühn genug ist, um sich einer solchen Gelegenheit zu Nutzen zu machen, und der sofort die Menschen nach seinen Absichten zu leiten weiß, mittels, daß er in ihnen desto angenehmere und verführerische Empfindungen erregt, je mehr die Gefahr der Unternehmung unter mehrere vertheilet ist, und je mehr der Trieb der Selbsterhaltung in solchen Menschen nach dem Verhältniß des Elends, so sie fühlen, sich vermindert. Dieses ist die Ursach, weswegen aus den Beleidigungen stets neue entstehen, und daß der Haß eine Empfindung ist, welche von einer weit längern Dauer als die Liebe, ist, indem die

die erstere von diesen Leidenschaften durch ihre wiederholte Handlungen selbst immer mehr und mehr Kraft gewinnt, wo dagegen die letztere mittels des öftern Genusses sich gleichsam selbst verzehret.

§. 36.

Wie man den Verbrechen zuvorkommen soll.

Es ist besser, den Verbrechen vorzukommen, als sie zu bestrafen. Dieses ist der Haupt-Endzweck einer jeden guten Gesetzgebung, welche nichts anders ist, als die Kunst, die Menschen nach einer genauen Berechnung alles desjenigen, weswegen das menschliche Leben glückselig und unglückselig seyn kann, so viel als möglich glücklich zu machen, oder wenigstens ihr Unglück zu vermindern. Es sind aber die bis itzo angewandten Mittel meistentheils falsch- oder dem Endzweck selbst entgegen gesetzt. Es ist eine pure Unmöglichkeit, die beständig ungestümm wirksame Natur der Menschen in eine geometrische Ordnung, ohne Unregelmäßigkeit und Verwirrung zu bringen. Gleichwie die beständigen und einfachsten Gesetze der Natur zulassen, daß die Wandelsterne sich in ihren Bewegungen verirren mögen; so können auch in den unendlichen und sich schnurstracks entgegengesetzten Anziehungen des Vergnügens und Schmerzens die Unordnungen und Verwirrungen von den menschlichen Gesetzen nicht verhindert werden. Und dennoch setzen sich kurzsichtige Menschen, wenn sie zu befehlen haben, dieses Unding zu ihrem Endzweck vor. Eine Menge gleichgültiger Handlungen zu verbieten,

ist

iſt kein Mittel, den Verbrechen, ſo daraus entſtehen können, zuvorzukommen, aber wohl viel eher eine reiche Quelle neuer Laſterthaten, ja durch dergleichen Verboth werfen ſich Menſchen zu Sittenrichter über Handlungen auf, ſo ſie aus einem entſcheidenden und willkührlichen Eigenſinne für weſentliche Laſter oder Tugenden zu beſtimmen ſich herausnehmen. Worzu würden wir endlich gebracht werden, wenn uns alles das ſollte verbothen ſeyn, was uns zu einem Verbrechen verleiten kann? Der Menſch müßte ſogar des Gebrauchs ſeiner Sinne beraubet werden. Gegen einen einzigen Bewegungsgrund, der die Menſchen ein wirkliches Verbrechen zu begehen antreibt, giebt es tauſend, die uns reitzen, jene gleichgültigen Handlungen auszuüben, welche von den böſen Geſetzen Verbrechen genennet werden, wenn nun über dieſes die Wahrſcheinlichkeit der Verbrechen mit der Anzahl der Bewegungsgründe derſelben in gleichem Verhältniße zu ſtehen kömmt, ſo wächſet mittels Vervielfältigung der Verbrechen auch die Wahrſcheinlichkeit an, daß ſie wirklich ausgeübet werden. Der gröſte Theil der Geſetze ſind nur ein Werkzeug kränkender Vorzüge, wodurch die allgemeine Wohlfart den üppigen Vergnügungen einiger Wenigen aufgeopfert wird.

Will man den Verbrechen zuvorkommen, ſo muß man machen, daß die Geſetze klar und einfach ſind, und daß zu deren Aufrechthaltung die vereinigten Kräften des Staats ſtets angeſpannet, und jeder zerſtörenden Gegenkraft entgegen zu wirken vermögend

ſind; man mache, daß jedermann vor den Geſetzen, auſſer denſelben aber vor nichts ſich zu fürchten habe. Die Furcht vor den Geſetzen iſt heilſam, aber eine ſchädliche und fruchtbare Mutter der Verbrechen iſt die Furcht eines Menſchen vor dem andern. Die knechtiſchen Menſchen ſind der Wolluſt, der Freygeiſterey, der Grauſamkeit mehr ergeben, als freye Menſchen. Dieſe letztern überdenken die Wiſſenſchaften, die Vortheile der Nation, ſie bemerken nur große Gegenſtände, und ſuchen ihnen nachzukommen. Jene hingegen mit dem gegenwärtigen Tage zufrieden, ſuchen in dem Geräuſch eines freygeiſteriſchen Lebenswandels eine Zerſtreuung, um ſich den ſchrecklichen Zuſtand ihrer Verrichtung zu erleichtern, worinn ſie ſich erblicken; da ſie an die Ungewisheit des Ausgangs bey jedem Dinge ſchon gewohnt ſind; ſo wird ihnen der Ausgang ihrer Verbrechen zu einem Räthſel, weil ſie nur den Vortheil der Leidenſchaft, ſo ſie leitet, vor Augen haben. Verſchiedentlich ſind die Folgen, ſo die Ungewisheit der Geſetze mit ſich bringt: eine Nation, die eine froſtige Himmelsgegend nur ſtumpfer und matter Empfindungen fähig ſeyn läßt, wird dadurch in ihrer Unempfindlichkeit und Dummheit erhalten, ja noch mehr beſtärket; eine wollüſtige und zugleich feurige Nation wird ihre Geſchicklichkeit auf unzählige kleine Betrüge und Tücke verwenden, und da daraus ein allgemeines gegenſeitiges Mißtrauen entſtehen muß, wird ſich ein jeder nur nach der Maaße weiſe dünken, als er Verrätherey und Verſtellung zum Grunde ſeiner Handlungen zu legen weiß. Endlich eine herzhafte

und

und ansehnliche Nation wird zwar einige Zeit in einer gewisen Dämmerung zwischen Freyheit und Knechtschaft wechselsweise wanken, zuletzt aber die Bande dieser unglücklichen Ungewisheit zerbrechen.

§. 37.

Von den Wissenschaften.

Eines der sichersten Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen, ist auch, daß man suche, ein Volk, welches einer vernünftigen Freyheit geniessen soll, zugleich immer mehr und mehr aufzuklären. Je mehr sich die Kenntnisse eines Volkes erweitern, destomehr werden sich die anfangs damit verknüpften Anstössigkeiten verlieren, und sich dagegen die glücklichen Folgen davon destomehr einstellen. Ein kühner Betrüger, dem es an vorzüglichen Schein-Eigenschaften niemals gebricht, wird von einem unwissenden Volke angebethet, von einer erleuchteten Nation aber nur ausgezischet und verachtet. Die Kenntniße verschaffen jene Fertigkeit der Seele, die verschiedenen Gegenstände aus mancher ley Gesichtspunkte sowohl gegen sich selbst als in ihrem Zusammenhange mit andern einzusehen. Ein jeder wird dadurch in Stand gesetzt, seine verschiedene Begriffe, so die Vernunft wechselweise bestreitet und prüfet, zu mäsigen, ja er wird solches zu thun gleichsam gezwungen, nachdem er wahrnimmt, daß seine Mitbürger alle die nämliche Beurtheilungskraft besitzen, um allem betrüglichem Blendwerke genugsamen Widerstand leisten zu können. Vor dem Lichte der Ver-

nunft, das bey einer Nation überhandnimmt, schweiget die verläumderische Unwissenheit, es zittert das von den Vernunft-Schlüssen entwafnete Vorurtheil des blossen Ansehens und die lebhafte Kraft der Gesetze bleibet unerschütterlich. Jeder erleuchtete Mensch liebet die öffentlichen, klaren und nützlichen Verträge der allgemeinen Sicherheit. Denn er hält das wenige jener unnützen Freyheit, was er aufgeopfert, gegen das große Opfer seiner übrigen Mitbürger, die sich insgesamt der nämlichen Freyheit zu seinem Nutzen begeben hatten, und welche ohne den Gesetzen mächtig genug gewesen wären, seinen Ruhestand zu stöhren. Wer immer eine fühlbare Seele hat, wird gewiß, wenn er einen Blick auf ein gründliches Gesetzbuch wirft, welches ihm keinen andern Verlust, als jenen einer verderblichen Freyheit, andern zu schaden, vor Augen stellet, den Thron und denjenigen, der ihn besitzet, zu segnen gezwungen seyn.

Man wird niemals behaupten können, daß die Wissenschaften dem Menschen stets schädlich gewesen seyen, und wenn sie es jemals gewesen sind, so war solches ein Uebel, das Menschen niemals vermeiden konnten. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts auf der Oberfläche des Erdkreises verursachte den Krieg, und brachte rohe Künste, nebst jenen ersten Gesetzen hervor, welche nur augenblickliche Verträge waren, so mit der Nothwendigkeit entstanden, und mit ihr wieder vergiengen. Dieses war die erste Weltweisheit der Menschen; deren erste Grundsätze sehr eingeschränket, aber gerecht waren, weil ihre einfältige und unthätige

Lebens-

Digitized by Google

Lebensart sie vor allem Irrthum bewahrten. Allein als sich die Menschen vermehrten, vermehrten sich auch immer mehr und mehr ihre Bedürfnisse. Es waren also auch dauerhaftere und stärkere Triebfedern nöthig, um die Menschen zurück zu halten, damit sie einmal aufhörten, an den ersten Stand jener ungeselligen und wilden Freyheit zu gedenken, nach welchem zurückzukehren sie oftmal versuchten, und wovon die Folgen immer gefährlicher zu werden begonnten. Sehr vortheilhaft waren dahero für das menschliche Geschlecht, politischer Weise zu reden, jene ersten Irrthümer, welche die Erde mit falschen Gottheiten bevölkert und ein unsichtbares All ganze, welches das unsrige beherrschet, erschaffen haben. Es haben auch den Menschen diejenige keine geringe Wohlthat erwiesen, die Kühnheit genug besassen, dieselbe zu überraschen, und in ihrer lehrbegierigen Unwissenheit sie zu dem Fuß der Altäre hinzureissen; die mit lauter solchen Gegenständen zu beschäftigen wußten, welche ihre Sinnen überstiegen, ich verstehe solche Gegenstände, welche desto weniger begreiffen werden, je mehr man ihrer Aufdeckung nahe zu seyn glaubet, welche wegen ihrer Dunkelheit selbst ihr Ansehen behaupten, und endlich die zerstreuten Leidenschaften der Menschen in dem Mittelpunkte eines einzigen Gegenstandes versammelt halten, so daß ihnen sehr wenig Zeit übrig bleibet, an was anders zu gedenken. Dieses war jene erste große Veränderung, so alle Menschen bey ihrem ersten Uebergange in das gesellige Leben betroffen hatte; dieses war jener wichtige Zeitpunkt, wovon die bürgerlichen Gesellschaften ihren

Anfang nehmen; Ja jenes nothwendige und vielleicht einzige Band, so dieselben zusammenhält. Ich rede nicht von jenem auserwählten Volke GOttes, bey welchem die ausserordentlichsten Wunderwerke und die Erleuchtung von oben herab den Mangel menschlicher Klugheit überflüssig ersetzten. Allein gleichwie der Irrthum seiner Wesenheit nach einem unerschöpflichen Meere ähnlich ist, aus welchem unzählige kleine Ströme ihren Ursprung haben: Auf solche Art haben die Wissenschaften, die davon entstanden sind, aus den Menschen eine schwermerische Menge elender Blinden gemacht, die in einem umschloßnen Irrgarten sich einander stossen, und dergestalten verwirren, daß einige empfindliche und philosophische Seelen sogar nach dem alten Stand der ersten natürlichen Wildheit geseufzet hatten. Dieses ist der erste Zeitpunkt, in welchem die Kenntnisse, oder besser zu sagen, die Vorurtheile schädlich gewesen sind.

Der zweyte Zeitpunkt bestehet aus jenem schweren und entsetzlichen Uebergange von den Irrthümern zur Wahrheit, von der unerkannten Finsterniß zum Lichte. Der unaussprechliche Widerstreit, in welchen gewisse, nur dem alles verschlingenden Eigennutze einiger mächtigen gewiedmete Vorurtheile mit jenen heilsamen Wahrheiten gerathen, die der Freyheit des unterdrückten grösern Haufens das Wort reden; die Verwirrung und erschreckliche Gährung zwischen den sich entgegen gesetzten Leidenschaften, so bey solcher Gelegenheit rege werden, vergraben das elende menschliche Geschlecht unter einem Meere unglückseliger Drangsalen. Wer immer

immer die Geschichte dieser Welt mit Aufmerksamkeit durchgehet, und dabey bedenket, daß sich darinn in der Haupt-Sache nichts neues ereignen könne, sondern daß alles in der Natur seinen festgesetzten und mit den Zeiten abwechselnden Umlauf habe, wer dieses alles überleget, wird mehr als einmal finden, daß öfters ein ganzes Menschenalter dazu bestimmet ist, denen Nachkömmlingen die Bahne zu brechen, zu ihrer künftigen Glückseligkeit, und zu dem traurigen aber nothwendigen Uebergang von den Finsternissen der Unwissenheit zu dem Lichte der Wahrheit, und von der Tiranney zur Freyheit, welche nothwendig daraus erfolgen müssen. Allein nachdem auf solche Weise einmal die Gemüther der Menschen beruhiget, und die Flammen, wodurch eine gedrückte Nation, wie das Gold geprüfet werden mußte, wiederum erstücket sind, nachdem die Wahrheit, welche anfangs nur sehr langsam und stuffenweise, am Ende aber mit desto schleunigern Schritten sich ihrer Vollkommenheit nähert, denen Monarchen als eine treue Gesellschafterinn auf dem Throne zur Seite sitzt, in den Gerichtshöfen und Versammlungen der Völker aber sich Altäre erworben hat; wer wird sich alsdann wohl getrauen zu behaupten, daß das Licht, so den gröſten Theil des Volks erleuchtet, schädlicher sey, als die Finsternisse, und daß die Erkanntniß der ächten und einfachen Verhältnisse menschlicher Dinge denen Menschen zum Unheile gedeihen sollte?

Eine blinde Unwissenheit ist niemals so schädlich, als eine mittelmäßige verwirrte Wissenschaft, indem

diese zu den Uebeln der erstern noch die Uebel unvermeidlicher Irrthümer gesellet, worinn derjenige verfällt, dessen Gesichtspunkt die Gränzen der Wahrheit nicht erreichet; daher ist ein aufgeklärter Geist das kostbarste Geschenck, welches der Regent der Nation und sich selbst machen kann, dadurch, daß er ihn zum Aufseher und Verwahrer der unter dem Schutze der geheiligten Fürsten-Gewalt hinterlegten Gesetze bestellet; da ein solcher erhabener Geist gewohnt ist, die Wahrheit zu sehen und nicht zu fürchten, da er von dem grösten Theil jener Bedürfnisse des Vorurtheils, denen man fast niemals genug thun kann, und die die Tugend der meisten Menschen auf die Probe setzen, nichts wissen will, da er die Menschlichkeit nur aus den erhabensten Gesichtspunkten betrachtet; so wird seine eigene Nation in seinen Augen zu einer Familie von Brüdern, und der Abstand von den Großen des Volkes zum gemeinen Haufen scheinet ihm desto geringer, je größer in seinen Augen der ganze Innbegrif der Menschlichkeit ist; die er sich allein zu seinem würdigen Gegenstand gewählet hat; die philosophischen Geister gewöhnen sich an weit andere, und von kleinen Seelen niemals erkannte Bedürfnisse, wovon eines der wichtigsten ist, daß sie niemals jene Grundsätze, so sie in der dunkeln und stillen Einsamkeit sich selbst vorgeprediget hatten, vor den Augen der Welt verläugnen, und jene glückliche Fertigkeit sich eigen machen, nemlich die Wahrheit blos um ihrer selbst willen zu lieben. Eine Auswahl solcher Menschen macht die Glückseligkeit einer Nation aus! aber leider! eine Glückseligkeit von sehr kurzer Dauer;

woferne

woferne es nicht gute Geſetze giebt, welche beſtändig dafür wachen, daß die Anzahl derſelben immer vermehret, und daß eben dadurch die natürliche Wahrſcheinlichkeit einer künftigen ſchlechten Wahl, ſo viel möglich, vermindert werde.

§. 38.

Von unvollbrachten Verbrechen, von Mitſchuldigen und von der Strafloſigkeit.

Die Geſetze laſſen zwar den Vorſatz unbeſtraft, aber nicht deswegen, als ob ein Verbrechen, welches mit einer Handlung anfängt, ſo den Willen es auszuführen verräth, nicht eine gewiße, obſchon geringere Beſtrafung verdiente, als womit ſonſt ein wirklich vollbrachtes Laſter wäre beleget worden. Die Wichtigkeit, jedem Angriffe zuvorzukommen, rechtfertiget eine gewiße Beſtrafung: allein gleichwie zwiſchen dem Angriffe und der Vollendung eine Zwiſchenzeit verlaufen kann, ſo wird die größere Strafe eben deswegen dem vollbrachten Verbrechen vorbehalten, damit der Miſſethäter dieſe Zwiſchenzeit gewinne, den gemachten Angrif zu bereuen, und von der Vollendung abzuſtehen. Eben dieſes wird beobachtet, wenn es mehrere Mitſchuldige bey einem Verbrechen giebt, wovon aber nicht alle unmittelbar bey der Ausführung deſſelben mitgewirkt, wiewohl aus einer verſchiedenen Urſache. Wenn ſich mehrere Menſchen zu einem gefährlichen Unternehmen vereinigen, ſo ſuchen ſie die Gefahr unter ſich um ſo mehr gleich zu machen, je größer ſie iſt: dahero

ist es auch weit schwerer, Jemand ausfindig zu machen, der eine solche Handlung auszuführen waget, weil er dabey größere Gefahr läuft, härter als seine übrige Mitschuldige bestrafet zu werden. Eine Ausnahme würde hierbey nur in jenem Falle Platz finden, wenn man dem Ausführer des Verbrechens eine Belohnung zuvor ausgemacht hätte; denn da die größere Gefahr dadurch ersetzet würde, so müßte auch die Bestrafung gleich seyn. Diese Beobachtungen scheinen zwar gar zu metaphysisch zu seyn, allein man muß den Nutzen bedenken, den die Gesetze dem Staate verschaffen, wenn sie Bösewichtern die Vereinigung zur Begehung einer Missethat so viel als möglich erschweren.

Einige Gerichtshöfe bieten die Befreyung von der Strafe jenem Mitschuldigen eines großen Verbrechens an, der seine Gesellen entdecket. Ein solcher Ausweg hat seine Vortheile und seine Unbequemlichkeiten. Unbequemlichkeiten sind es, daß ein Volk die Verrätherey rechtfertigen soll, welche sogar von Bösewichtern verabscheuet wird, weil sie jene niederträchtige Verbrechen erzeuget, die einem Volke weit schädlicher sind als solche, welche die Herzhaftigkeit hervorbringt; nur selten übet diese letztere Verbrechen aus, und sie erwartet nur eine gutthätige leitende Kraft, welche sie zur Mitwirkung für das allgemeine Beste zu lenken weiß. Die Niederträchtigkeit hingegen ist weit gemeiner, sie ist ansteckend, und sucht nur immer sich in sich selbst zusammen zu ziehen. Ja was noch mehr ist, ein solcher Gerichtshof verräth dadurch seine eigene

eigene Ungewisheit sowohl als die Schwachheit solcher Gesetze, welche die Hülfe ihres Beleidigers anruffen. Vortheile sind es aber, daß man dadurch den wichtigsten Verbrechen zuvorkömmt, und dem Pöbel, wenn ihm nur die Wirkungen aufgedecket, die Urheber aber verborgen werden, eine gewiße Furcht beybringt; daß man überdieß demselben begreiflich macht, wie leicht es geschehen könne, daß derjenige, so den Gesetzen, das ist, dem gemeinen Wesen ungetreu wird, auch an seinem Nebenmenschen treulos handle. Oder sollte man nicht vielmehr ein allgemeines Gesetz errichten, wodurch der Mitschuldige, so ein Verbrechen entdecket, von der Strafe freygesprochen wird? Mir wenigstens scheint es vorträglicher zu seyn, als wenn man nur über einen besondern Fall auch eine besondere Erklärung abgeben wollte: man würde dadurch schädlichen Verschwörungen zuvorkommen, weil jeder Mitschuldige durch die Furcht einer gegenseitigen Verrätherey gebunden, sich allein der Gefahr auszusetzen scheuen würde, und der Gerichtshof dürfte nicht befürchten, die Kühnheit der Bösewichter zu vergrößern, die sich aufgefordert sehen, ihrem Richter in diesem besondern Falle Beystand zu leisten. Uebrigens müßte ein solches Gesetz die Befreyung von der Strafe zugleich mit der Verbannung des Angebers verbinden. . . . Allein es ist umsonst! ich fühle zu sehr den Stachel des Gewissens, da ich durch das Ansehen der geheiligten Gesetze, dieses Denkmals der öffentlichen Treue und Glaubens, dieser Grundfeste der menschlichen Sittlichkeit, die Verrätherey und Verstellung rechtfertigen will. Welch ein

abscheu-

abscheuliches Beyspiel würde nicht dem Volke hinnach gegeben werden, wenn man mittelst ausgeklügelter Ausflüchte die versprochene Strafloſigkeit aufheben, und unerachtet des öffentlich gegebenen Worts, ein betrogenes Schlachtopfer zur Strafe ziehen wollte, welches die Einladung der Gesetze angenommen! Dergleichen Beyspiele sind unter den Völkern nicht selten, und deswegen giebt es auch Menschen genug, die sich jine Völkerschaft nur als eine zusammengesetzte Maschine vorstellen, deren Triebfedern der geschickteste und der stärkste nach Willkühr spannen; kaltsinnig und unfühlbar für alles dasjenige, was bey zärtlichen erhabenen Seelen eine Quelle der Lust wird, erwecken dergleichen Menschen mit einer Scharfsinnigkeit, die sich durch nichts irren läßt, die angenehmsten Empfindungen, die heftigsten Leidenschaften aber nur, in soweit sie zu ihrem Endzwecke dienlich sind, weil sie die Gemüther ihrer Mitbürger, wie der Tonkünstler sein Instrument zu behandlen wissen.

§. 39.

Von den suggestiv-Fragen und Aussagen.

Unsere Gesetze *) **verbieten** in dem gerichtlichen Verhör jene Frag-Art, die man suggestivisch nennet: die Rechtsgelehrte verstehen dadurch eine Art, wo man den Beklagten über die Umstände seines Verbrechens nicht überhaupt, (in genere) wie es natürlicher

*) Im Urstücke scheinet hier ein Druckfehler zu seyn? proscrivono soll es heissen, nicht prescrivano.

licher Weise seyn sollte, sondern über besondere Umstände (in specie) befraget: Jene Art nämlich, welche, da sie auf das Verbrechen sich unmittelbar beziehet, auch den Beklagten auf eine unmittelbare Antwort bringt. (suggerirt) Die Absicht der peinlichen Rechtslehrer bey dieser Befragungs-Art ist keine andere, als daß man dadurch die Handlung gleichsam in einen Schneckenkreis verwinden, nicht aber geradenwegs darauf dringen soll. Ich finde nur zwo Bewegungs-Gründe, diese Frag-Art anzuwenden; entweder wollte man dadurch verhüten, daß nicht etwa dem Beklagten eine Antwort in den Mund geleget (suggeriret) werde, wodurch er sich vor der Klage in Sicherheit stellen könnte, oder vielleicht, welches ich aber nicht für wahrscheinlich halte, weil es der Natur zuwider zu laufen scheinet, suchte man dadurch zu erwirken, daß der Beschuldigte sich selbst anklage. Diese Bewegungsgründe möchten nun beschaffen seyn, wie sie wollen, so verfallen doch hier abermals die Gesetze in einen merklichen Widerspruch, da sie auf einer dieser Gewohnheit gleichkommenden Art die Tortur festsetzen; denn giebt es wohl eine Frag-Art, die man mit mehrerm Rechte suggestiv nennen kann, als den Schmerzen? Der erste obangeführte Bewegungsgrund erhellet klar bey der Tortur, denn der Schmerzen wird dem starken Missethäter ein hartnäckiges Stillschweigen einflößen, (suggeriren) damit er mittelst der mindern Strafe der größern entgehen möge, dem Schwachen hingegen wird die Bekänntniß dadurch aufgedrungen, (suggerirt) damit er sich der gegenwärtigen Pein entledige, die heftiger auf

ihn

ihn wirkt, als der erst künftige Schmerzen. Der zweyte Bewegungsgrund zeiget sich augenscheinlich im nämlichen Falle: denn sollten die Aengsten der Peinigung einen Beschuldigten auch wider das natürliche Recht, sich selbst anzuklagen nicht weit leichter vermögen, als blos eine nur aufs besondere (in specie) gerichtete Frag-Art? Aber die Menschen richten sich mehr nach dem Unterschied der wörtlichen Benennung als der Sachen selbst. Unter andern Misbräuchen der Sprach-Lehre, welche nicht wenig in die menschlichen Angelegenheiten eingeflossen, ist derjenige merkwürdig, wodurch die Aussage eines schon zum Tode verdammten Missethäters für nichtig und unwirksam gehalten wird; er ist **bürgerlicher Weise todt**, sprechen mit einer wichtigen Mine die sophistischen Rechtsgelehrten, und ein Todter ist keiner Handlung mehr fähig. Zur Behauptung dieser eiteln Metapher sind schon viele Opfer abgeschlachtet und oft genug mit einer ernsthaften Widerlegung gestritten worden, ob nicht die Wahrheit selbst einer gerichtlichen Feyerlichkeit weichen soll? Die Aussagen eines verurtheilten Missethäters dörfen zwar den Lauf der Gerechtigkeit niemals einhalten; Wird aber dieses verhütet, warum sollte man nicht, auch nach der Verdammung dem äusserſten Elend des Unglücklichen und zum Vortheile der Wahrheit noch etwas Zeit vergönnen, binnen welcher er neue Anzeigen, wodurch die Wesenheit der Handlung verändert wird, herbeyschaffen, und entweder sich selbst oder andere mittelst eines neuen gerichtlichen Vorgangs rechtfertigen könnte? Die Förmlichkeiten und Ceremonien sind bey

Verwal-

Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig, sowohl, weil sie das willkührliche der Obrigkeitlichen Personen ausschliessen; oder auch, weil sie dem Volke eine Vorstellung von einem standhaften und gesetzmäßigen, nicht aber voreiligen oder eigennützigen Gerichte beybringen, oder endlich, weil auf nachäffende und der Gewohnheit sklavisch nachgehende Menschen jene Dinge, so in die Sinne fallen, einen größern Eindruck machen, als die Vernunftschlüsse. Aber niemals können Förmlichkeiten, welche der Wahrheit selbst zum Nachtheile gerathen dürften, von den Gesetzen, ohne die Gerechtigkeit der Gefahr blos zu stellen, bestimmet werden.

Sollte endlich ein Beklagter während der Ausforschung auf die ihm vorgelegte Fragen zu antworten hartnäckig verweigern, so verdienet ein solcher eine Strafe, welche von den Gesetzen bestimmet ist, und zwar eine der schwerern Strafen, welche von denselben auferleget werden, damit nicht die Menschen die Nothwendigkeit des Beyspiels, welches sie dem gemeinen Wesen schuldig sind, von sich abzulehnen wagen. Diese besondere Bestrafung ist hingegen nicht nothwendig, wenn sonst kein Zweifel mehr übrig ist, daß der Beklagte das ihm aufgebürdete Verbrechen wirklich begangen habe, sogar die Ausforschung ist in solchem Falle eben so unnützlich, als das Bekänntniß des Missethäters, wenn andere Beweisthümer seine Schuldhaftigkeit hinlänglich darlegen. Dieser letzte ist auch der gemeinste Fall, denn die Erfahrung hat gewiesen, daß

in

in den meisten Gerichts-Handlungen die Angeklagten ihre Schuld zu läugnen pflegen.

§. 40.

Von den Obrigkeitlichen Personen in einem Staate.

Ein anders sicheres Mittel, denen Verbrechen zuvorzukommen, bestehet darinn, daß man es dahin einleiten soll, daß es denenjenigen, welchen die Vollziehung der Gesetze anvertrauet ist, selbst daran gelegen sey, für derselben unverletzlichen Beobachtung und folglich für der Hinwegraumung aller möglichen Hindernisse, so dieselbe in das Verderben hinreisen könnten, zu sorgen. Je größer die Anzahl derjenigen ist, welche für die Vollziehung der Gesetze wachen sollten, desto geringer ist die Gefahr, daß man den Gesetzen entgegen handle; denn nicht allein sind die Bestechungen und Feilbietung der Gerechtigkeit weit seltner bey einer größern Anzahl der Menschen, die sich genau untereinander selbst beobachten; sondern sie werden auch um so weniger geneigt seyn, ihre Gewalt zu erweitern, je geringer der unter so vielen vertheilte Vortheil seyn kann, den sich Jeder davon ins besondere zu versprechen hat: Endlich muß auch dieser Vortheil durch Entgegenhaltung der Gefahr des Unternehmens nllen Werth verlieren. Woferne der Regent mit allem Nachdruck seines äusserlichen Ansehens, mittels scharfer öffentlicher Verordnung, und mittels Verwerfung aller billigen und unbilligen Beschwerden die Unterthanen dazu

bringet,

bringet, daß sie mehr Furcht vor den Obrigkeitlichen Personen, als vor den Gesetzen selbst haben, so wird der Regent wohl die Macht dieser letztern, sehr wenig aber die eigne und allgemeine Sicherheit dadurch befestigen.

§. 41.

Von den Belohnungen.

Ein anderweites Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen, ist die Belohnung der Tugend. Ueber diesen Gegenstand schweigen die Gesetze aller itzigen Völker still. Ist es möglich gewesen, mittels Belohnung derjenigen, die in den Wissenschaften nützliche Wahrheiten entdecket haben, die guten Kenntniße und lehrreiche Schriften zu vervielfältigen: warum sollten nicht auch Prise, so die gutthätige Hand des Regenten vertheilet, den sowohl tugendhafte Handlungen vermehren können? Die Ehre und die äusserlichen Vorzüge sind eine solche Münze, welche in den Händen eines weisen Ausspenders immer unerschöpflich ist: immer mit großem Wucher genutzet wird.

§. 42.

Von Erziehung der Jugend.

Das sicherste, aber auch schwerste Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen, ist endlich, daß man der Jugend eine anständigere und vernünftigere Erziehung gebe. Es ist dieses ein allzuweitläuftiger Gegenstand, und der die Gränzen überschreitet, so ich mir

ausgestecket habe; ein Gegenstand, welcher, ich wage es auch zu sagen, seiner Wesenheit nach, zu dem Innersten der bürgerlichen Verfassung ein allzu genaues Verhältniß hat, als daß solcher bis auf glücklichere und leider! noch sehr weit hinaus gesetzte Zeiten was anderes seyn könnte, als ein ödes und nur da und dort von einigen erlauchten Menschenfreunden bearbeitetes Feld. Ein großer Mann, der die Menschen aufzuklären sucht, so ihn verfolgen, hat bis auf die kleinsten Umstände zu zeigen sich bemühet, worinn die Haupt-Grundsätze einer wahrhaft nützlichen Kinderzucht bestünden; daß solche nämlich nicht so fast auf eine fruchtlose Menge von Gegenständen, als auf eine geschickte Auswahl und Abkürzung derselben sich einschränken müße, daß man der unerfahrnen Jugend sowohl bey physischen als sittlichen Erscheinungen der Natur, so dieselbe durch das Ohngefehr, oder durch eigenes Nachklügeln das erstemal entdecket, statt in einer verblümten Schilderung, das Urbild in seiner ächten Gestalt selbst auf eine bescheidene Weise einzusehen gestattete, daß man dieselbe auf eine sinnliche und mithin leichte Art zur Tugend anfrischete, hingegen von dem Laster mittels Vorstellung der damit wesentlich verknüpften gefährlichen und ungereimten Folgen abzuhalten suchte: dergleichen Vorstellung wird ihren Endzweck nicht so leicht verfehlen; wo dagegen die Art, alles auf einen gebietherischen Zwang ankommen zu lassen, immer ungewiß und höchstens darzu geschickt ist, einen heuchlerischen und wenig daurenden Gehorsam zu erpressen.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Schluß, nebst einem neuen Zusatze von Begnadigung.

Ich schliesse mit einer Beobachtung, daß die Größe der Strafen sich nach dem verschiedenen Zustande der Staaten richten müsse. Weit stärkere und empfindlichere Eindrücke werden bey den verhärteten Gemüthern eines Volks erfordert, das kaum aus dem Stande seiner natürlichen Wildheit getretten ist. Nur ein Donnerkeil kann einen grimmigen Löwen zu Boden schlagen, den eine geringere Flamme nur wütender machen würde. Allein, gleichwie durch das gesellige Leben das menschliche Herz immer weichlicher, und so fort immer fühlbarer wird: so muß auch, nachdem dergleichen Veränderung vorhergegangen, die Härte der ehemaligen Strafen gelindert werden; woferne man anders ein beständiges Verhältniß zwischen der menschlichen Fühlung und den Gegenständen derselben erhalten will. Ja, in eben der Maaße, als die Strafen gelindert werden, vermindert sich zugleich die Nothwendigkeit, Jemand wegen seiner Verbrechen Gnade und Nachsicht wiederfahren zu lassen. O wie glückselig würden jene Staaten seyn, in welchen es sogar schädlich wäre, Verbrechen zu begnadigen!

Die Mildigkeit, welche manchmal bey Regenten jene Eigenschaften ersetzen mußte, die ihnen abgiengen, um die Pflichten des Throns zu erfüllen, sollte verbannet

bannet seyn von einer guten Gesetzgebung, wo die Strafen mild und die peinliche Rechtsgelehrtheit weniger unvollkommen wäre. Diese Wahrheit wird vielleicht gar zu hart jenen vorkommen, die unter der Unordnung der wirklich bestehenden Gesetzgebung leben, in welcher die Verschonung und die Begnadigungen nach eben dem Verhältniße desto nothwendiger werden, je grausamer die Strafen, und je widersinniger die Gesetze sind. Das Recht, Gnad angedeyen zu lassen, ist eines der schönsten Vorrechte des Throns: es ist aber dieses den gutthätigen Vertheilern der öffentlichen Glückseligkeit zugestandene Recht zugleich eine stillschweigende Mißbilligung der Gesetze selbst. Die Mildigkeit ist eine Tugend nur bey dem Gesetzgeber, nicht aber bey dem Vollstrecker derselben; sie soll aus dem Gesetzbuch selbst, nicht aber aus besondern Gerichten hervorscheinen. Giebt man den Menschen Beyspiele, daß Verbrechen verschonet werden, und daß die Strafe nicht allezeit als eine nothwendige Folge ihnen auf dem Fuß nachgehet, so ist es eben so viel, als wollte man den Missethätern die Hofnung, der Strafe zu entgehen, einflößen, oder auch den Glauben beybringen, daß die Bestrafungen jener, so nicht verschonet, keine Handlungen der Gerechtigkeit, sondern gewaltthätige Unterdrückungen der Uebermacht seyn. Wenn ein Regent Gnade ertheilt, so giebt er die öffentliche Sicherheit in die Hände eines besondern Bürgers, und die besondere Begnadigung, die ihm eine blinde Güte eingerathen, wirkt eben so viel, als ob er eine allgemeine Nichtbestrafung hätte verkündigen lassen.

Die

Die Vollstrecker der Strafe müssen unerbittlich, der Gesetzgeber aber nachsehend und menschlich seyn. Als ein geschickter Baumeister muß der letztere das Gebäude der öffentlichen Glückseligkeit auf die Grundfeste jener Eigenliebe aufführen, die jeder für sein eignes Wohl besitzt; er muß das allgemeine Beste aus dem Zusammenfluß der besondern Vortheile eines jeden herauszuziehen wissen. Nichts wird ihn alsdann zwingen können, mittelst besonderer Gesetze und nicht wohl überdachter Hülfsmittel, das Beste der ganzen Gesellschaft von dem Besten der besondern Bürger abzusondern, und das Bildniß der öffentlichen Wohlfart auf Furcht und Mißtrauen aufzustellen. Ein solcher Gesetzgeber wird als ein tiefsinniger, fühlbarer Philosoph, die Menschen, seine Brüder, in Ruhe und Frieden jenes geringen Antheils von Glückseligkeit genieſſen lassen, den ihnen jene unermeßliche von der ersten Grund-Ursache festgesetzte Uebereinstimmung des Ganzen auf dieser Erde, die nur einen Punkt desselben ausmacht, zu schmecken vergönnet.

Aus allem diesem, was wir bisher gesehen haben, kann man einen allgemeinen Lehrsatz abfolgern, welcher sehr nützlich, aber dem Gebrauche, jenem gemeinen Gesetzgeber der meisten Völker, wenig gleichförmig seyn würde; das ist: **Wenn anders die Strafen künftig nicht das Ansehen einer Vergwaltigung**

haben sollen, womit einer oder mehrere ihre einzelnen Mitbürger zu unterdrücken suchen, so muß jede Strafe ihrer Wesenheit nach öffentlich, schnell, nothwendig, so gelind als es nach den besondern Umständen immer möglich, dem Verbrechen angemessen, und von den Gesetzen bestimmet seyn.

Digitized by Google

Zusätze

zu

der dritten Auflage

dieser Abhandlung

von

Verbrechen und Strafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachbericht.

Wie sehr man von allen Seiten her, sowohl von Seiten des Herrn Uebersetzers, als des Verfassers der Anmerkungen, nicht minder auch des Herrn Verlegers und Herrn Buchdruckers bemühet gewesen ist, gegenwärtige Abhandlung einem geneigten Leser in gehöriger Vollständigkeit vor Augen zu legen, so ist doch etwas ganz ohnversehens eingeschlichen, wodurch man überzeuget werden kann, wie wenig etwas vollkommenes in der Welt zu finden seye.

Gegenwärtige Abhandlung ist in das Deutsche übersetzt worden, nach einer Herausgabe, die unter die zwo ersten zu zählen ist, nach der Hand aber hat sich gezeigt, daß noch eine dritte und vollständigere Herausgabe in französischer Sprache herausgekommen ist, in welcher zerschiedene Zusätze befindlich sind, und welche der Herr Uebersetzer, um dasjenige, was in jenen Auflagen abgängig gewesen ist, zu ergänzen, ebenfalls unter die Arbeit genommen, und solche am Ende seiner Uebersetzung um deswillen angehänget hat, damit solche Zusätze allenthalben an gehörigen Orten hätten eingeschaltet, mithin die ganze Abhandlung nach der neuesten Herausgabe eingerichtet werden mögen.

Digitized by Google

Nachbericht.

Hätte es noch geschehen können, so würde man das gegenwärtige Werkgen nach seiner neuesten Auflage ganz gerne geliefert haben: allein die Entlegenheit des Orts hat verursachet, daß man von dem Vorhaben des Herrn Uebersetzers nicht bäldere Nachrichten überkommen hatte, als wie bereits etliche Bogen dieser Abhandlung nicht nur gesetzt, sondern auch abgedruckt waren, welches um so leichter geschehen konnte, als das Manuscript der Uebersetzung nicht auf einmal eingieng, und eine dem Herrn Uebersetzer zugeflossene Hinderniß auch die Fertigung in etwas verzögerte.

Man hat dahero gegenwärtig sich in der Sache nicht anders helfen können, als die Zusätze des Herrn Verfassers der Abhandlung in dieser Gestalt anzuhängen, wobey man sich alle Mühe gegeben hat, genau zu bestimmen, zu welchem Absatz, und wohin ein jedweder Beysatz gehörig, die ganze Absätze aber, womit die Abhandlung in der dritten Auflage vermehrt worden ist, soferne sie nicht an gehörigen Orten haben eingeschaltet werden können, gleichfalls in die Zusätze einzubringen, und über die Absätze ein besonderes Verzeichniß zu verfertigen, was aber annoch an seinem gehörigen Ort hat eingeschaltet werden können, hat man zu beobachten nicht ausser Augen gelassen, damit gleichwol so gut als möglich gegenwärtige Abhandlung nach der neuesten Herausgabe brauchbar gemacht werden könne. Wird diese Abhandlung wohl aufgenommen, und der Herr Verleger bewogen, solche zu recudiren, so wird alsdenn dasjenige aufs genaueste erfüllet werden, was dißmal durch einen ohngefehren Zufall nicht hat können in Stand gebracht werden.

Zusätze

Digitized by Google

Zuſätze
zu der dritten Auflage.

Zum zweyten Abſatze.

Nach den pag. 10. befindlichen Worten: „Jeder „Menſch verlangte alle mögliche Verfaſſungen „und den Zuſammenhang aller zufälligen „Dinge nur in ſeiner Perſon als in dem einzigen „Mittelpunct zum eignen Vortheil einzuſchränken.„ folgen in der dritten Auflage noch dieſe Worte:

Sobald die in dem Stande der Ungeſelligkeit noch lebende Menſchen ſich vervielfältigten, ſo erfuhren ſie nur gar zu bald, daß ſie einer gewiſſen geſellſchaftlichen Vereinigung bedürften; denn das an ſich ſelbſt zwar kleine menſchliche Geſchlecht war doch allen jenen Erhaltungs-Mitteln weit überlegen, ſo ihm die unfruchtbare und unangebaute Natur zur Befriedigung ſeiner Bedürfniße nicht genugſam verſchafte, jene Bedürfniße, welche ſich untereinander ſelbſt immer durchkreutzten, und einen gegenſeitigen Beyſtand nöthig machten.

Digitized by Google

machten. Die ersten Gesellschaften bildeten nothwendiger Weise die andern, um den erstern Widerstand leisten zu können, und anstatt der einzelnen Menschen, geriethen auf solche Art die Völkerschaften in den Stand eines gegenseitigen Krieges.

§. 2.

Im dritten Absatz, pag. 14. nach dem Satze: „Die „Gesellschaft ist gleichfalls an ein jedes Mitglied durch „einen Vertrag gebunden, der beyde Theile verpflichtet.„ folgen in der dritten Auflage, als eine Anmerkung, nachgesetzte Worte:

(1.) Das Wort Pflicht oder Verbindlichkeit ist eines von jenen Wörtern, deren man in der Sittenlehre weit häufiger, als in jeder andern Wissenschaft sich gebraucht. Dergleichen Wörter sind ein abgekürztes Zeichen eines Vernunft-Schlusses, nicht aber eines einfachen Begriffes: Vergeblich wird man ein Wort ausfindig zu machen suchen, welches seiner Wesenheit nach das vorstellende Zeichen eines dergleichen Begriffes seyn könnte: nur allein mittels eines ordentlichen Vernunft-Schlusses kann man sich selbst, und andern, deutlich und verständlich werden.

§. 3.

Nach dem dreyzehenden Absatze: pag. 58. sq. „Von „den Zeugnißen.„ ist in der dritten Auflage die ganze Ordnung der Absätze verändert, und der nachstehende Absatz als der vierzehende eingeschaltet, der vorige vierzehende Absatz aber zum fünfzehenden u. s. w. gemacht worden. Der neue Absatz aber lautet also:

**a.)

** a)

Von den Anzeigen und der gerichtlichen Verhandlungs-Art.

Will man die Gewisheit einer Handlung, zum Beyspiel: wie weit die Anzeigen einer Missethat hinreichend sind, sicher berechnen, so kann man folgende sehr nüzliche Grundregel anwenden. Je mehr nämlich eines theils die Proben einer Handlung unter sich voneinander abhängen, das ist, wenn die verschiedenen Anzeigen so geartet sind, daß eine ohne der andern nicht erweislich ist, so ist die Wahrscheinlichkeit der Handlung desto geringer, je mehrere Beweise zu derselben Bestärkung angeführet werden: die Ursache davon liegt klar vor Augen: weil nämlich der mindeste Umstand, welcher die vorhergehenden Beweise entkräften würde, zugleich allen nachfolgenden und damit verknüpften übrigen Proben alles Gewicht benehmen müßte. Hängen aber dergleichen Beweise nicht von einander ab, das ist: wenn jede einzelne Anzeige für sich allein die Probe machet, so wächst die Wahrscheinlichkeit der Handlung in eben dem Grade an, als die Proben stärker sind, welche den Beweisthum unterstützen sollen, weil auch im Falle, daß ein Beweis sollte falsch befunden werden, dieses auf den andern Beweis gar keinen Einfluß hat. Ich rede aber nur von der Wahrscheinlichkeit bey jener Gattung der Verbrechen, welche, wenn sie sollten bestrafet werden, eine wirkliche Gewisheit erfordern. Man wird sich hierüber nicht verwundern, wenn man bedenket, daß die sittliche Gewisheit

im strengen Verstande genommen, nur eine Wahrscheinlichkeit ist, aber eine solche Wahrscheinlichkeit, so man deswegen Gewisheit nennen kann, weil ein jeder vernünftiger Mensch derselben aus einem gewisen innerlichen Triebe, der allem mühsamen Nachsinnen zuvorkömmt, nothwendig beypflichten muß. Um also einen Menschen für schuldhaft zu erkennen, erfordere ich eine solche Gewisheit, welche jedermann in seinem gemeinen Thun und Lassen schlüssig machen kann. Man kann aber diese Gewisheit weit leichter empfinden, als genau beschreiben. Ich halte demnach jenes für das beste Gesetz, welches das Gericht mit mehrern Urthelsprechern besetzt haben will, welche dazu nicht durch die Wahlstimmen, sondern durch das Loos gelangen sollen, dann in diesem Falle ist das Urtheil des Unwissenden, der aus Empfindung spricht, sicherer, als des Vielwissenden, der von Vorurtheilen verblendet wird. Gäbe es nur irgendwo klare und genau bestimmte Gesetze, so würde das Amt des Richters nur in dem bestehen, daß er blos über die Gewisheit einer Handlung zu sprechen hätte. Seye es, daß zur Aufsuchung der Proben eines Verbrechens Tauglichkeit und Geschicklichkeit, zur Abfassung eines Schlusses Deutlichkeit, und zur Verurtheilung nach diesem nämlichen Schluße Genauigkeit erfordert wird; so hat man darzu nur einer einförmigen, ordentlichen und gesunden Vernunft vonnöthen, welche untrüglicher ist, als das Vielwissen eines Richters, der sich gewöhnet hat, allenthalben Schuldige finden zu wollen, und welcher alles auf sein willkührliches, von den erlernten Wissenschaften entnommenes

nommenes Lehrgebäude ankommen läßt. Glückselig würde jenes Volk seyn, dessen Gesetze keine gleichsam zum Handwerke gewordene Wissenschaft wären! Sehr nützlich ist jenes Gesetz, daß ein jeder Mensch nur von seines gleichen sollte gerichtet werden; denn wo es um die Freyheit und das ganze Glück eines Bürgers zu thun ist, müssen jene Empfindnißen schweigen, so die Ungleichheit einflößt; und niemals soll jener Stolz, womit der glückliche Mensch auf den unglücklichen herab sieht, und jener Unwillen, womit der Unglückliche den Höhern betrachtet, bey einer solchen Gerichts-Handlung einigen Einfluß haben. Wenn es aber um ein Verbrechen zu thun wäre, wodurch ein dritter beleidiget würde, so müßten die Urthelsprecher zur einen Hälfte von der Klage des Beleidigers, und zur andern Hälfte von der Klage des Beleidigten genommen werden: und da auf solche Weise alle eigennützige Privat-Absichten schweigen müßten, wodurch eben auch wider unsern Willen öfters der Gegenstand eine andere Aussicht gewinnet, so wird nur allein in solchem Falle Gesetz und Wahrheit sprechen. Ueber dieses ist es auch der Gerechtigkeit gemäs, daß der Angeklagte bis auf ein gewißes Ziel solche Menschen vom Richteramte ausschließen könne, die ihm verdächtig sind; vergönnet man ihm dieses ohne Beschränkung der Zeit, so wird sich der Angeklagte selbst zu verdammen scheinen. Oeffentlich sollten die Gerichts-Handlungen vorgehen, und die Beweise der Schuldhaftigkeit öffentlich dargethan werden, damit das Vorurtheil, welches vielleicht die einzige Kütte der bürgerlichen Gesellschaft ist, die

Macht

Macht und die Leidenschaften bezähme, damit das Volk sagen möge, wir sind keine Sklaven, wir werden beschützet, eine Empfindniß, welches Muth einflößet, und bey dem Regenten, der seine wahren Vortheile kennet, so viel als eine Abgabe gilt. Ich schweig von andern Kleinigkeiten und Vorsehungen, so dergleichen Anordnungen erheischen. Ich würde nichts gesagt haben, wenn ich alles sagen müßte.

§. 4.

In dem vierzehenden Absatze sowohl der ersten als auch gegenwärtiger Auflage: Von den heimlichen Anklagen; nach dem Satze: „wo der Regent um der „öffentlichen Ruhe willen einem Jeden die seinige zu „nehmen gezwungen ist, pag. 62.„ stehen in der dritten Auflage noch folgende Worte:

Was kann man wohl für Bewegungs-Gründe anführen, die heimlichen Anklagen und Bestrafungen zu rechtfertigen? Soll man das öffentliche allgemeine Beste, die Sicherheit und die Behauptung der eingeführten Regierungs-Art eines Landes vorschützen können? Giebt es aber wohl eine seltsamere Staats-Verfassung, als wo derjenige, der mit der Macht des Staats, und mit dem Vorurtheile, welches vielleicht mehr als die Macht selbst wirkt, bewafnet ist, dennoch vor jedem Bürger sich fürchtet? Oder soll diese Heimlichkeit den Ankläger vor aller Gefahr sicher stellen? Ey, so müßten die Gesetze ihn zu beschützen nicht Kraft genug haben, und der Unterthan mächtiger

als

als der Regent seyn! Oder will man dadurch die Schande von dem Angeber abkehren, so würde ja dadurch die heimliche Verleumdung gutgeheissen, und nur die öffentliche bestrafet werden? Oder erfordert es die Natur des Verbrechens? Ja! wenn man gleichgültige oder dem gemeinen Wesen wohl gar nützliche Handlungen zu Verbrechen macht, so können die Anklagen und Gerichts-Handlungen nie heimlich genug vor sich gehen. Kann es wohl Verbrechen geben, das ist, öffentliche Beleidigungen, und erfordert nicht zu gleicher Zeit die allgemeine Wohlfahrt, daß davon durch das öffentliche darüber gehaltene Gerichte, ein öffentliches Beyspiel gegeben werde? Ich verehre zwar jede Regierungs-Art, und rede von keiner insbesondere, die Umstände sind auch manchmal so beschaffen, daß man durch Hebung eines Uebels, absonderlich wenn es in das Staats-Gebäude eines Volkes verwebet ist, den Staat selbst zu Grund richten würde; sollte ich aber in dem entferntesten Winkel des Erdkreises neue Gesetze vorschreiben müssen, so würde mir, ehe ich einen solchen Gebrauch einführen könnte, die Hand erzittern, und das Unglück einer ganzen Nachkommenschaft vor Augen schweben.

§. 5.

Im fünfzehenden Absatze: Von der Tortur; ist gleich anfangs nach dem ersten Satze: „Reinigung „von der Ehrlosigkeit anzuhalten.„ pag. 63. folgendes noch in der dritten Auflage hinzugesetzt:

Oder endlich ein Bekänntniß anderer Verbrechen

aus Jemand heraus zu zwingen, deren er könnte schuldig sey; worüber aber keine Anklage wider ihn vorgekommen. A.)

A.) Um der Möglichkeit willen, daß ein Beklagter andere Verbrechen begangen haben solle, deren er jedoch nicht angeklagt ist, wird meines Wissens in Deutschland keine peinliche Frage über einen solchen Menschen beschlossen, sollte auch wohl nicht räthlich seyn, solches zu wagen.

§. 6.

In eben diesem Absatze nach jenem Satze p. 83. „ja ihr müßt sogar die Wahrheit sagen auch mitten „unter den Streckungen der Muskeln und Verren„kungen der Gebeine.„ ist folgendes eingeschaltet:

Will man die Tortur anwenden, um zu entdecken, ob der Angeklagte auch anderer Verbrechen außer derjenigen, deren er ist beschuldiget worden, sich schuldig befinde, so ist es eben so viel, als wenn man folgenden Vernunftschluß abfolgerte: **Du bist eines gewißen Verbrechens schuldig befunden worden, deswegen ist es möglich, daß du noch vieler anderer schuldig seyest; dieser Zweifel liegt mir am Herzen, darum will ich mich dessen zu vergewissern suchen, mittelst meiner Art, die Wahrheit aufzudecken: die Gesetze sollen dich also peinigen, weil du schuldig bist, weil du schuldig seyn kannst, weil ich will, daß du schuldig seyst.**

§. 7.

Nach dem sechzehenden Absatze der ersten Heraus-

gabe ist in der dritten Herausgabe ein neuer als der achtzehende eingeschaltet worden, folgendermassen:

*** b.)

Vom Geiste des Fiskus.

Ein anderer Haupt-Fehler hat sich in die peinliche Rechts-Verfassung eingeschlichen, mittelst jenes fiskalischen Geistes, der das meiste zu ihrer Ausbildung beygetragen. Es waren Zeiten, wo man nur um Geld strafte, und wo die Missethaten der Bürger den Grund zur Vermehrung der Landesfürstlichen Gefälle gaben. Reiche Menschen hielten es für einen Theil ihrer Ueppigkeit, die öffentliche Sicherheit anzufechten, und der Regent und die Obrigkeitlichen Personen fanden ihren Vortheil dabey, wenn sie wirklich gestöret wurde. Die Bestrafung des Lasters wurde der Gegenstand eines Processes oder einer gerichtlichen Handlung zwischen dem Fiskus, der die Strafe bestimmte, und dem Schuldigen, den sie betraf; sie ward statt einer öffentlichen zu einer bürgerlichen Strittigkeit und besondern Handlung. Der Fiskus hatte damals andere Rechte als jene, so ihm der Besorgung des öffentlichen Ruhestandes halber zukamen, und der Schuldige andere Strafen auszustehen, als welche ihn sonst blos des öffentlichen Beyspiels wegen betroffen hätten. Der Richter war viel eher ein Sachwalter des Fiskus, als ein unpartheyischer Erforscher der Wahrheit, viel eher ein Eintreiber der Landesfürstlichen Gelder, als ein Beschützer und Diener der Gesetze. Gleichwie man nun nun diesem Lehrgebäude nach, mittelst Eingeständniß

Digitized by Google

des Verbrechens sich zugleich als einen Schuldner des Fiskus bekannte, und gleichwie der ganze gerichtliche Vorgang nur dahin zielte, den Angeklagten zur Anerkenntnis dieser Schuld zu bringen, so hatte auch die ganze Gerichts-Handlung keinen andern Endzweck, als ein Bekenntniß der Missethat zu erwirken, und zwar ein dem Fiskus so vortheilhaftes Bekenntniß, als es immer möglich war; Sogar noch jezt richtet sich die ganze peinliche Rechts-Verfassung nach diesem Endzwecke, denn die Wirkungen dauren noch immer fort, auch lange nach jener Zeit, wo die Ursachen schon aufgehöret hatten. Dahero wird jener Schuldige, der seine Schuld nicht bekennet, obwohlen ihn unläugbare Proben überweisen, zu einer geringern Strafe verdammet, als er sonst hätte ausstehen müssen, wenn er sich schuldig bekennet hätte; (B.) man wird auch einen solchen nicht mehr der Peinigung aussetzen, um das Bekenntnis anderer mit seinem Haupt-Verbrechen verbundenen Laster von ihm zu erzwingen, aus eben der Ursache, weil er dieses Haupt-Verbrechen, dessen er och überwiesen worden, nicht eingestanden hat. Erhält aber der Richter ein Geständniß des Verbrechens, so geräth der Körper des Schuldigen völlig in seine Gewalt, und er ziehet aus demselben, gleichsam als aus einem erworbenen Grundstück allen möglichen Vortheil. Ist das Daseyn des Verbrechens einmal erwiesen, so wird das Geständniß des Angeklagten eine über-

(B.) Dieser Satz leidet noch manche Ausnahme in den Rechten, dürfte auch dem Herrn Verfasser schwer fallen, solches erweislich zu machen.

überzeugende Probe. Schmerzen und Peinigungen müssen diese Probe erwirken, damit sie weniger verdächtig sey, und doch kömmt man zu gleicher Zeit darinn überein, daß ein außergerichtliches, ruhiges und gleichgültiges Bekenntniß nicht für hinlänglich, Jemand zu verdammen, könne geachtet werden.

Während der gerichtlichen Verfahrung werden alle jene Untersuchungen und Beweise mit Fleiß beseitiget, welche dem Angeklagten zum Vortheile, den Anforderungen des Fiskus aber zum Nachtheile gereichen könnten. Nicht aus Mitleiden für den Unglückseligen, auch nicht in Ansehung der menschlichen Schwachheit wird der Beklagte manchmal mit der Peinigung verschonet, sondern es geschieht dieses aus einem niederträchtigen Endzweck, nämlich zur Behauptung gewißer Rechte, welche itzt durch Veränderung der Umstände zu einem Undinge geworden. Der Richter wird ein Feind des Missethäters, das ist, eines Unglückseligen, der der Abscheulichkeit des Kerkers, der Strafe, und der schrecklichsten Zukunft zur Beute geliefert worden. Er suchet nicht die Wirklichkeit einer Handlung, sondern das Verbrechen in der Person des Beklagten; er leget ihm Fallstricke, er befürchtet, sich selbst Unrecht zu thun, wenn es ihm nicht gelingt, denselben wirklich schuldig zu finden, weil er dadurch jener Unfehlbarkeit zu nahe tretten würde, welche der Mensch sich immer beyzumessen stolz genug ist. Man überläßt es der Willkühr des Richters, jene Anzeigen zu bestimmen, die zur Verhaftung eines Bürgers hinlänglich seyn

sollen. Ja, sollte auch der Beklagte sich rechtfertigen, so muß er doch anfänglich als schuldig erkläret werden. u. s. w.

Dieses ist vielmehr der Vorgang eines offensiven, als eines informativen Processes, und doch verfahret die peinliche Gerichtbarkeit auf solche Art fast in allen gesitteten Staaten Europens. Man weiß allda nichts von jenem allein rechtmäßigen Vorgange, nämlich einer kaltblütigen Erforschung der Handlung, den die Vernunft vorschreibt, den die Kriegs-Gesetze befolgen, und den sogar der Asiatische Despotismus selbst in jenen Angelegenheiten anwendet, die nur die Bürger insbesondere betreffen. Fürwahr! es ist dieses eine verwickelte Zusammenfügung der allerseltsamsten Ungereimtheiten; die vielleicht glücklichere Nachwelt wird sie für unglaublich halten, und nur dem Philosophen allein kann die Möglichkeit derselben durch Erforschung des Menschen und seiner Irrthümer einleuchten.

E N D E.

htfer-
kläret

siven,
fahret
allen
nichts
h einer
Ver-
elgen
bst in
er ins-
ne ver-
Unge-
t wird
sophen
rch

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google